

erstrecke, weil die Unterthanen an jedem Ort die Straßen und Brücken unterhalten müssen. Damit nun zwischen den Unterthanen weitere Anstände verhütet werden, ist man auf Begehren Zürichs hier zusammen gekommen. Nachdem der Gesandte von Glarus erklärt hat, daß er es einfach bei den frühern Verordnungen verbleiben lasse, vereinbarten sich die Gesandten von Zürich und Schwyz auf Ratification hin über Folgendes: Da es mit dieser Fuhre nicht dieselbe Bewandniß hat, wie mit andern Kaufmannsgütern, die auf der Achse auf der offenen Landstraße geführt werden, sondern es nur zu den Zeiten, wenn der See zugefroren ist, vorkommt, daß beim Verführen solcher Waaren und Getreides an einigen Stellen Einer dem Andern über seine Güter fahren muß, was zu Zeiten ohne großen Schaden nicht wohl geschehen kann, und damit hieraus nicht Unglück entspringe und sich Keiner über den Andern zu beklagen habe, so sollen in Zukunft die aus der Herrschaft Wädenswyl und andere unterhalb gegen Zürich hin Wohnhafte mit Waaren und Getreide, sie mögen diese aufladen wo sie wollen, nicht weiter als bis nach Bächli fahren und daselbst abladen; hier sollen ihnen die aus dem Hof Pfäffikon und von Lachen die Waaren abnehmen und bis nach Lachen und von da bis Bilten und so fort bis nach Wesen und Wallenstadt an ihren Bestimmungsort führen; gleicher Weise soll es gehalten werden mit den Waaren, die von Wallenstadt aus hinunter geführt werden, indem Jeder sie nur so weit führen darf, als seiner Obrigkeit Landmarchen sich erstrecken. Damit sich übrigens die Handelsleute über diese Verordnung nicht zu beklagen haben, soll jede Obrigkeit ihre Unterthanen dazu anhalten, daß sie dergleichen Waaren wohl versorgen, beim Auf- und Abladen nicht beschädigen, ohne Aufenthalt weiter spediren und die Kaufleute mit dem Lohn nicht übernehmen. Wenn die Obrigkeiten es je für nöthig finden, sollen sie den Fuhrlohn festsetzen. Im Übrigen soll dieses der bestehenden Rekerordnung ohne Nachtheil sein. **II.** Die Reker, die bei Tag und Nacht über acht Pferde halten müssen, wenn sie ihren Eiden nachkommen wollen, bitten um die Vergünstigung, ihnen wöchentlich drei Fahrten, wie ihnen seiner Zeit in Aussicht gestellt worden, zu gestatten, oder zu erlauben, „neben Andern über die bewilligte Fuor auch laden und führen zu dürfen.“ Dagegen erklären die von Lachen, daß denen in der March durch eine solche Vergünstigung die ganze Fuhre abgeschnitten und so außer dem ihren Gütern zugefügten Schaden noch jeglicher Verdienst entzogen würde; sie bitten, man möchte den im Jahr 1595 zu Rapperswyl bei einem ähnlichen Anlaß gefaßten Beschluß aufrecht erhalten. Darauf wird auf höhere Genehmigung hin erkannt, die Reker sollen sich mit Einer Fuhre wöchentlich begnügen und es bei der alten Ordnung verbleiben lassen; in Anbetracht aber ihrer schweren Arbeit und ihrer Verpflichtung, bei Tag und bei Nacht ihres Dienstes warten zu müssen, sollen ihnen die drei Schiffmeister auf jeden der drei Büge, welche sie halten müssen, 2 Kronen, im Ganzen also 6 Kronen jährlich als Trinkgeld geben, dagegen sollen die Reker gute Sorge haben und sich streng an ihre Ordnung halten.

400.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1600, 18. Februar (8. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 136, S. 1. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiebb. 68.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; David Escherner, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Jakob Götz, Stadtwechler und des Raths. Schaff-

hausen. Georg Mäder, Bürgermeister. Appenzell Auser-Rhoden. Sebastian Thöring, Landammann. St. Gallen. Leonhard Bastard, Baumeister und des Rath's.

1. Bern hatte diesen Tag ausgeschrieben, um auf das Schreiben der evangelischen und zugewandten Orte ab der Tagleistung in Zürich in der Bieler Angelegenheit zu antworten. Nun eröffnen die bernischen Gesandten nach vorgängiger Entschuldigung ihrer Obern wegen der Säumniß, man werde sich wohl zu erinnern wissen, was auf dem Tage zu Bern in dieser Sache verhandelt worden und was Bern nach Einsicht des Entwurfs des Tauschlibells geantwortet habe; zu dem, was zwischen Bern und dem Bischof gehandelt worden, seien sie beiderseits befugt gewesen; es sei dabei aufrichtig und ordentlich zugegangen, ohne die Absicht, Jemanden zu beeinträchtigen oder Biel von seinen Freiheiten, seinem Bund, Burgrecht und altem Herkommen (da ihm ja dieses Alles im Tauschvertrag vorbehalten werde) zu verdrängen; Bern könne daher ohne Verletzung seiner Ehre von dem Tausch, der vom Papst und vom Kaiser bereits ratificirt sei, nicht abgehen. Es habe gehofft, man werde es dabei bleiben und denen von Biel die Weisung zugehen lassen, dasjenige, was sie bisher dem Bischof schuldig gewesen, nunmehr Bern zu leisten; da man nun aber wider Verhoffen mit der Sache sich weiter beladen und es nochmals gebeten habe, den Bielern die Lösung des Tausches zu bewilligen, oder sonst in der Sache mitteln zu lassen, so habe das Bern sehr befremdet und deshalb haben sie, die Gesandten, von Rätthen und Burgern den Auftrag, ganz freundlich und eidgenössisch zu bitten, von dem gestellten Begehren abzustehen, denn Bern wolle und könne in Ehren von diesem Tauschhandel nicht abgehen; es sei überzeugt, daß die evangelischen Orte dieser Sache wegen gerne unbelästigt wären, wenn ihnen die von Biel nicht stets nachlaufen würden. Gesezt aber auch, man wolle denen von Biel die Lösung des Tausches bewilligen, so könnten sie weder an Leuten noch an Gut etwas dagegen einsetzen, denn sie seien ohnehin verpflichtet, in ihren Kosten Bern in seinen Nöthen beizustehen; ferner habe Bern schon vor dem Tausch einen „hübschen“ Zoll, einen jährlichen Zins von jedem Haus und alle Rechte bezüglich der malefizischen Personen daselbst besessen. Die Hauptveranlassung aber zu diesem Tausch sei der Span zwischen Bern und dem Bischof wegen der evangelischen Religion im Münsterthal gewesen, indem der Bischof seinen dortigen Unterthanen seine Religion habe aufdringen wollen, weshalb bei 400 Mann bei Bern um Schirm angehalten haben. Nun habe sich Bern viele Mühe für sie beim Bischof gegeben; weil diesem aber in den Burgrechten und andern Verträgen alle geistliche und weltliche Obrigkeit stets vorbehalten worden, habe Bern es ihm nicht wehren können, seine Religion daselbst aufrecht zu erhalten; inzwischen sei ihm dieser Tausch unverhofft angetragen worden, und es habe in der Meinung, es sei das ein gutes Mittel, den guten Leuten im Münsterthal beholfen zu sein, um so bereitwilliger in den Tausch sich eingelassen; durch den Vertrag nämlich werde die evangelische Religion im Münsterthal für immer gesichert, indem die Prüfung und Ernennung der fünf Prädicanten daselbst Bern zustehende und die Prädicanten eine eigene Congregation haben dürfen; dagegen habe Bern das Burgrecht im Münsterthal aufgeben müssen und dadurch bei 400 Mann nebst verschiedenen Gefällen verloren. Aus allen diesen Gründen könne es von dem Tausch nicht abgehen und bitte, diesen Abschlag nicht übel aufzunehmen. — Dieser Bescheid wird um so mehr mit Verwunderung vernommen, da die von Biel bewiesen haben, daß der Bischof mehr Rechte über sie hingebe, als er selbst besitze, und da dem Tauschlibell zufolge Biel schwerlich beim Burgrecht mit Bern, Freiburg und Solothurn verbleiben könnte und seine Freiheiten, seinen eidgenössischen Bund und Stand als zugewandtes Ort einbüßen würde. Daher wird Bern dringend ersucht, seine Religionsgenossen, die es gewiß gut meinen, vermitteln zu lassen. Die Gesandten Berns sprechen ihr Befremden aus,

daß die von Biel sich nun über diesen Tausch so beschwerten, während sie doch früher keine Einwendungen dagegen gemacht haben. Sie versichern, daß Bern keineswegs beabsichtige, der Stadt Biel an ihren Freiheiten und Rechtamen Abbruch zu thun, sondern daß es dieselben eher vermehren werde und, im Fall der Bischof zu viel hingegeben habe, stets der Gebühr gemäß sich zu verhalten wissen werde. Sie sprechen ihre Überzeugung aus, daß weder Freiburg und Solothurn, noch andere Orte über diesen Handel sich zu beschwerten haben, oder daß die Stadt Biel ihr altes Burgrecht und den eidgenössischen Bund dadurch verwirke; denn habe man Biel geduldet, während es einem fremden Herrn und Fürsten des Reichs unterthan gewesen, so werde man es, da es nun zu einem ehrlichen Ort der Eidgenossenschaft gehöre, um so eher dulden und von gemein-eidgenössischen Tagen nicht ausschließen, dabei aber in Sachen, welche Bern betreffen, es billiger Weise den Ausstand nehmen lassen. Der Bischof habe erklärt, er könne, im Fall Bern sich Biels nicht annehme, „Zwen wol ein Raß uff den Kessi setzen, das sy erfahren sollint, ein Herren haben“; die Ausführung dieser Drohung wäre für Biel gewiß das Härteste, und Bern könnte einen solchen Nachbar nicht dulden. Sie erklären sich schließlich bereit, allfällige, Bern nicht nachtheilige Vorschläge anzuhören. Die Gesandten der übrigen Orte aber, nur beauftragt, die Antwort Berns anzuhören, können dermalen keine Mittel vorlegen, und finden angemessener, daß das auf der bevorstehenden Tagsatzung geschehe, erinnern inzwischen, was für Unheil aus dieser Sache entstehen könnte, wenn sie nicht durch gebührende Mittel hingelegt würde. Die bernischen Gesandten aber finden es überflüssig, die andern Orte noch einmal mit dieser Sache zu behelligen; könne man keine Mittel vorlegen, so solle man es bei dem geschenehen Tausch verbleiben lassen und Biel anweisen zu thun, was es schuldig sei; Bern habe bei diesem Geschäft nur ehrlich und mit voller Befugniß gehandelt und werde eher, als nachzugeben, gewärtigen, wer es mit Recht oder auf andere Weise davon verdrängen wolle. Da man wahrnimmt, daß Bern glaubt, man habe Mittel bei Handen, wolle sie ihm aber nicht eröffnen, wird den bernischen Gesandten versichert, daß dieses durchaus nicht der Fall sei, man jedoch bestrebt sein werde, Alles zu befriedigender Lösung dieser Sache zu thun; Zürich werde in der evangelischen Orte Namen nochmals an Bern darüber schreiben. — Der Landeshofmeister des Bischofs erläutert hierauf nach vorgewiesenem Creditiv, wie und warum dieser Handel vor sich gegangen, verliest einen weitläufigen Bericht (s. Kantonsarchiv Freiburg, Abschiedbb. 68), was für Rechtame der Bischof an der Stadt Biel habe, behauptet, daß die Bieler keinen Brief auslegen können, daß sie ein zugewandtes Ort der Eidgenossenschaft seien, sondern nur ein Burgrecht mit den drei Städten haben, und begehrt, daß man diesen Tausch als einen ausgemachten anerkenne, da er durch Übergabe Biels an ein freies Ort der Eidgenossenschaft dieser letztern einen Gefallen zu erweisen geglaubt habe. Unter Verwunderungsausßerung, daß Biel die Eigenschaft als zugewandtes Ort abgesprochen werden wolle, während es doch immer so genannt, laut der eidgenössischen Bünde in Kriegsnöthen aufgemahnt worden sei und mit den Eidgenossen Vereinungen eingehen konnte, wird dieses in den Abschied genommen. Worauf der bischöfliche Gesandte ersucht, seinen Vortrag so aufzufassen, wie er es gemeint habe, indem er darüber nicht disputiren wolle, ob Biel ein zugewandtes Ort sei oder nicht. Schließlich stellen die Gesandten Berns die Bitte, man möchte dieses Geschäft, bei welchem seine Reputation und Ehre theilhaftig sei, wohl zu Herzen fassen und für empfohlen haben, da es diesen Tausch nicht aus Hoffart oder um sich mächtiger zu machen eingegangen sei, sondern um den guten evangelischen Leuten im Münstertal bezüglich der Religion zu helfen, und auch um der Ruhe willen derer von Biel. **H.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 663. Locales.

401.

Conferenz zwischen Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1600, 26. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Rebing, Ritter und Bannerherr, und Jost Schilter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Ritter, Landammann, von Obwalden; Niklaus Len, Ritter, Landammann; Andreas Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Fährich Walther Imhof, Lieutenant Stricker, Fährich Andreas Imhof und sein Bruder führen Beschwerde, daß sie bezüglich ihres Spans mit Ammann Troger ein unparteiisches Gericht nicht erlangen können, und bitten und ermahnen bei den Bänden, ihnen dazu zu verhelfen. Darauf wird beschlossen, auf künftigen Donnerstag eine zweifache Botschaft von jedem Ort nach Uri abzuordnen, mit dem Auftrag, in dieser Sache so viel möglich zu vermitteln, und es inzwischen durch ein Schreiben zu ermahnen, den angeetzten Rechtstag auf den Montag zu verschieben, in der Hoffnung, daß derselbe unnöthig sein werde.

402.

Conferenz zwischen Lucern und dem Abt von St. Gallen.

Lucern. 1600, 1. bis 3. März (Mittwoch vor Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abt von St. Gallen.

Gefandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr; Christof Kloos. Abt von St. Gallen. Ulrich Hengartner, Dekan; Jost Kraft von Lucern, Hauptmann zu Wyl.

Der Abt hat die jüngst zu Lichtensteig vorgeschlagenen Vertragsartikel zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg nicht angenommen und die Gründe in einem einläßlichen Memorial eingereicht. Seine Gefandten stellen nun mündlich das Begehren, es möchten diese Artikel entsprechend abgeändert werden. Es werden nun folgende Verbesserungen entworfen: Dem 8. Artikel, welcher von den geistlichen Lehren und Befezung der Pfründen handelt, solle beigefügt werden: Wenn aber ihnen das auch abgeschlagen würde, mögen sie es ihren Mitlandleuten von Schwyz und Glarus vorbringen, die ihnen beholfen und berathen sein sollen. Der Artikel, handelnd vom Psalmenzingen, soll gemäß des Wylervertrags verbleiben. Da der 9. Artikel (Annahme von Landleuten) dem Abt beschwerlich und der katholischen Religion nachtheilig ist, weil diese Annahme nur ihm, als dem natürlichen Oberherrn, zusteht und er sich nicht binden könnte, fünfzehn Jahre lang keine Landleute mehr anzunehmen, so soll auch dieser Artikel im Wortlaut verbleiben, wie er im Vertrag zu Wyl steht. Der 11. Artikel, die unehelichen ledigen Kinder betreffend, war zu Wattwyl dahin näher erläutert worden, daß ledige Kinder, die in der Graffschaft geboren werden, sowie deren Kinder zur katholischen Religion gehören sollen. Obschon die Evangelischen diesen Artikel angenommen haben, fassen sie ihn nun so, als habe

der Abt zugegeben, daß in Zukunft die ledigen Kinder als Landleute gehalten und bezüglich der Religion frei sein sollen. Hierzu könnte der Abt sich nicht verstehen. Sollte indeß dieser Artikel doch zugestanden werden, „muß es beschähen mit einer Bierlichkeit, Alls namblich, das es den Herren Sätzen zu sondern Ceren vnd gefallen beschähen, doch vnverwypflich, vnbergryfflich vnd vnnachtheilig aller andern Verträgen, Verkommussen vnd Instrumenten.“ Den 12. Artikel, handelnd vom „Kottieren und Gemeinden,“ läßt man nach dem Wortlaut der Verträge verbleiben. Zum 13. Artikel fügen die Evangelischen, daß die Neugläubigen in Sachen, die sie jederzeit gegen ihre Obrigkeit verantworten können, nicht gefährdet werden sollen. Da indeß hiedurch diesen unruhigen Leuten Versammlungen abzuhalten gestattet wäre, was doch keine Obrigkeit, wie gehorsame Unterthanen sie auch hätte, zugeben würde, so soll dieser Artikel bleiben, wie er im Vertrag zu Wyl steht, daher Niemand in der Graffschaft Toggenburg ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landvogts „gmeinden“ solle. Bezüglich Henaus und Niederglatts vermeint man, daß es beim Vergleich, da auf der Kirchgenossen Bitte der Herr von St. Gallen ihnen das Kirchengut und Einkommen übergeben hatte, sein Verbleiben haben solle und daß er ihnen weiter nichts schuldig sei, noch weniger das Abkuren gestatten könne, weil die Verhältnisse im Toggenburg ganz anders seien, als im Thurgau oder in andern Vogteien, auch dürfe der Landfriede den Abt nicht binden, weil es sonst den Schein hätte, als müsse der Herr thun, was seine Unterthanen wollen. Da der Abt und seine Amtsleute die Capellen Brunnadern und Bichwyl in ihren eigenen Kosten hergestellt haben und sie durch den Spruch dem Abt übergeben worden sind, so soll daselbst nur der katholische Gottesdienst abgehalten werden; ist der Abt seinerseits auch etwas eingegangen, so kann dieses wiederum geändert oder wenigstens gegen einen andern wichtigen Punkt verglichen werden; es ist jedoch vonnöthen, daß der Abt den Weg oder die Mittel dazu angebe. Daß endlich über Religions- und Landfriedenssachen nicht solle geurtheilt werden, wenn der Fehler nicht durch zwei oder drei gleichlautende Kundtschaften erwiesen sei, das hält man für zu weitgehend, indem die Neugläubigen dann nicht oder nur selten könnten bestraft werden; deßhalb solle es einfach den Richtern anheimgestellt sein, nach Gutfinden zu procediren. Wenn man die Sache zu annehmbaren Mitteln bringt, wird sich auch der Kostenpunkt wohl ausgleichen lassen. — „Diß Concept Ist niemandem zu Comunicieren, dann allein Ir F. Gnaden vnd den Herren Gsanden von Schwyz; dann man in ein Handlung mit andern schryten sollte, wurde es in ein andere form gestellt vnd reformiert werden müßen.“

403.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen und Uri. 1600, 3. März.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schiller, alt-Landammann, und Balthasar Kyd, Sekelmeister:

Nach Vermeldung freundlichen Grußes sollen sie in Betreff des Anstandes zwischen Lieutenant Strider und Fähnrich Walthar Imhof und Mithasten einerseits und Ammann Troger anderseits in Brunnen sich unterreden, wie derselbe beigelegt werden könnte; sodann sollen sie mit den Gesandten von Unterwalden nach Uri fahren, am folgenden Tage Mittel für gütliche Beilegung des Handels suchen und Tags darauf vor Rath erscheinen und ihn mit allem Ernst ermahnen, zu gütlicher Beilegung zu verhelfen.

Von Nidwalden war Gesandter Landammann Andreas Lussy. S. Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 28. Februar, S. 93 und 95. — Der Abschied fehlt. Vgl. Abschn. 401.

404.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1600, 6. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede III^o. 629.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Statthalter; Anton von Grafenried, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Sebastian Büeler, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann; Hans Rußbaumer, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Marti, alt-Landvogt zu Baden. Basel. Melchior Hornlocher; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Benner; Peter Sury, Sekelmeister. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzel. Konrad Tanner, Landammann; Johann von Heimen, alt-Landammann und Bannerherr, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann; Paulus Gartenhauser, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Hans Jakob Bollhofer. Wallis. Johannes in Alben, Landeshauptmann. Mühlhausen. Georg Ziche, Stadtschreiber. Nottweil. (Entschuldigt). Biel. Hans „Kerel“ (Aprel), Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber, des Raths.

a. Auf Begehren des Königs von Frankreich hatte sein Ambassador de Mortefontaine diese Tagsatzung ausgeschrieben. Nach Überreichung seiner Credenzbriefe eröffnet dieser nun, daß der König eine Erneuerung der Vereinigung mit der Eidgenossenschaft wünsche, indem er unverholen bekennen müsse, daß er in Friedens- und Kriegszeiten keinen bessern Beistand, keine zuverlässigere Zuflucht gefunden habe, als eben in dieser Freundschaft und Vereinigung mit den Eidgenossen; auch die Eidgenossen haben erkennen können, wie ihre Freundschaft mit Frankreich ihnen stets von großem Vortheil gewesen, indem nicht allein die benachbarten, sondern auch entferntere Fürsten ihre Freundschaft gesucht haben. Der König habe die Zuversicht, daß die Eidgenossen gegen ihn eben so große Gutherzigkeit und Achtung hegen, wie er gegen sie, und wünsche günstige und baldige Resolution. Der König bedaure, daß die Bezahlung der schuldigen Summen so lange sich verzögert habe, vertraue aber ihrer Einsicht, daß sie im Hinblick auf die immerwährenden Kriege in Frankreich, welche alle seine Einkünfte in Anspruch genommen und seine Untertanen arm gemacht haben, eine Entschuldigung für ihn finden werden; er, der Ambassador, könne versichern, daß er diese schwierige Negotiation nicht gerne auf sich genommen, daß ihn aber das ihm bisher erzeugte Wohlwollen ermutigt habe und daß Niemand der Eidgenossen Tugend und Tapferkeit mehr schätze als er. — Weil die Gesandten aber keine andere Instruction haben, als anzuhören, wird ein endlicher Beschluß nicht gefaßt; dagegen ist man einig, daß das Begehren des Königs auf Schwierigkeiten stoßen werde, wenn nicht zuvor eine namhafte Summe an die schuldigen Zahlungen geleistet würde. Deswegen wird der Ambassador durch einen Ausschuß angefragt, ob er keine weitem Instructionen habe. Derselbe erwidert, der König wünsche nur zu erfahren, ob die Eidgenossen Willens seien, die alte Freundschaft und Vereinigung zu erneuern; wenn sie sich dazu verstehen, werde er sogleich die Personen, welche über die Vereinigung

unterhandeln sollen, mit Geld senden, und zwar mit einer so großen Summe, wie nie zuvor in diese Lande gebracht worden sei. — Das Alles wird in den Abschied genommen und zugleich eine Tagsatzung hiefür nach Baden auf den 19. März angesetzt. **b.** Auf die Anzeige Basels, daß der Bischof von Speyer betreffs des Geleits der eidgenössischen Kaufleute eine beschwerliche Neuerung auf seinem Gebiete angeordnet habe, wird ein Schreiben an ihn erlassen. **c.** Lucern theilt den katholischen Orten die Antwort mit, welche Bischof und Landrath im Wallis dem alt-Bürgermeister Lamberger von Freiburg gegeben haben. Sie wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Die Gesandten Lucerns geben vor den Gesandten der katholischen Orte die bestimmte Erklärung ab, Lucern könne nie zugeben, daß Gesandte von Mülhausen an den Beratungen gemeiner Eidgenossen theilnehmen, wornach sich jedes Ort richten möge.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

d. Art. 18.

405.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1600, 19. März (Sonntag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede HH², 616.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Bürgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; David Tscharner, letztere beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Bannerherr; Andreas Lussi, Ritter, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Iten; Sebastian Etter, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Marti, alt-Landvogt zu Baden. Basel. Melchior Hornlocher; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister; Ludwig Buggi, alt-Bürgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Bollkofer; Rienhard Bastard, Baumeister und des Raths. Die III Bünde. — Wallis. — Rottweil. Leonhard Kuhn, Bürgermeister; Jakob Beck, Zunftmeister und des Raths. Mülhausen. Georg Zichle, Stadtschreiber und des Raths. Biel. Hans Apfel, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich hat diese Tagsatzung ausgeschrieben, damit jedes Ort sich erkläre, was es in Betreff des Begehrens des Königs von Frankreich zu thun gesonnen sei. Es seinerseits wünsche, daß man sich über eine solche Antwort vergleiche, in Folge deren man zu den ausstehenden Zahlungen gelangen möchte. Darauf wird einstimmig beschlossen, dem König zu schreiben, wenn er den Versicherungen seines Ambassadors Genüge leiste und die eidgenössischen Orte und ihre Angehörigen befriedige, er auch bei den Eidgenossen bezüglich der ange-tragenen Erneuerung der Vereinung guten Willen finden werde. **b.** Das Gesuch des Landammanns Thöring um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neu erbaute Rathhaus zu Appenzell wird in den Abschied

genommen. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Zürich erinnert an die erfolglosen Verhandlungen wegen des Bieler Tauschgeschäfts, und schlägt vor, Mittel und Wege zu berathen, wie dieser Handel beigelegt werden könne. Da aber die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ist, wird die Sache wieder in den Abschied genommen und ein anderer Tag hiefür auf den 16. April nach Baden angesetzt. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Jedes der VII katholischen Orte soll beförderlich dem Burgermeister Lamberger 11 Kronen an die Kosten für seine Mission nach Wallis verabfolgen. **g.** Da die VII katholischen Orte für nöthig erachten, die Aufhebung des projectirten Bündnisses zwischen Wallis und den III Bünden zu betreiben, so setzen sie hiefür einen VIIörtischen Tag auf den 10. April nach Lucern an.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 194. Justizsachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

c. Art. 19.

406.

Conferenz der das Thurgau regierenden Orte nebst Schaffhausen.

Diezhöfen. 1600, 20. März (Montag nach dem Sonntag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der Vogteien; Thurgau.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Rambli, Sekelmeister. Bern. Anton Gasser, Venner. Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Hauptmann Heinrich Kloos, Stadtführer, beide des Raths. Uri. Walther Imhof; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Sekelmeister, alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Christof Laab, des Raths, von Obwalden, alt-Landvogt im Thurgau; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann. Schaffhausen. Hans Imthurn, Sekelmeister.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 664. Locales.

407.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1600, 11. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 371.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Heinrich Kloos, Venner, alle des Raths. Uri. Walther Imhof; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, alt-Ammann. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell I. Rh. Johann von Heimen, Landammann.

a. Nach Anhörung eines Berichts des Burgermeisters Lamberger, der nach Wallis war abgeordnet worden, wird nochmals für nöthig erachtet, eine Gesandtschaft der VII Orte, so bald es die Umstände erlauben, dahin abgehen zu lassen, um die Walliser von dem projectirten Bündniß mit den Bündnern abzubringen, besonders weil man in Erfahrung gebracht hat, daß die Bündner nicht gesonnen sind, ihr Project aufzugeben, und da auch der päpstliche Nuntius dazu aufmuntert. Die Gesandten sollen sich am 4. Mai zu Freiburg versammeln und dann von Zehnten zu Zehnten reisen, beim obersten anfangend, um ihr Anliegen vorzubringen; acht Tage zuvor soll Freiburg den Bischof und alle Zehnten davon in Kenntniß setzen; zugleich wird eine Instruction für diese Gesandtschaft entworfen. **b.** Das Begehren der Gesandten von Uri in Betreff des Walther Stricker wird in den Abschied genommen. **c.** Nachdem man den Bericht und Antrag der Gesandten von Freiburg und Solothurn wegen des Bieler Handels angehört und gefunden hat, daß auf der nach Baden ausgeschriebenen Tagatzung in dieser Sache doch nichts ausgerichtet werden würde, wird weder für nützlich noch nothwendig gehalten, dieselbe zu besuchen. Deswegen wird Zürich ersucht, dieselbe wieder abzuschreiben, weil die meisten Orte wegen der bevorstehenden Landsgemeinden sie nicht besuchen könnten; dem Handel werde inzwischen nichts benommen und man könne dann auf der badischen Jahrrechnung mit um so mehr Erfolg in der Sache handeln; Zürich soll Bern und Biel ermahnen, inzwischen sich ruhig zu verhalten. Solothurn wird beauftragt, die von Biel zu veranlassen, beim König von Frankreich um Hülfe und Rath nachzusuchen und auch den Ambassador um seine Mitwirkung anzusprechen, damit er dem König vorstelle, wie viel den katholischen Orten an Biel wegen des Passes nach Frankreich gelegen sei. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Sargans). **f.** Das Begehren des Grafen von Hohenems um Aufhebung des Arrests, welchen Hauptmann Hans Jäger aus dem Thurgau auf seine Güter im Rheinthal gelegt hat, wird ad instruendum genommen. **g.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Veglia, begrüßt gutherzig und vertraulich die katholischen Orte und sichert ihnen des Papstes und seine eigenen willigen Dienste in allen ihren Anliegen zu; er gratulirt ihnen für die Beständigkeit und den Eifer, die sie für Erhaltung der katholischen Religion erzeigen, meldet, daß der Papst mit Freuden wahrgenommen habe, wie beim gegenwärtigen Jubeljahr sich von keiner andern Nation mehr Andächtige in Rom eingefunden haben, als eben von den katholischen Orten, spricht die Erwartung aus, daß noch viele Andere sich dahin begeben werden, ermahnt und bittet, die langwierigen Anstände wegen Arbon, Biel und Toggenburg, an denen der katholischen Religion so viel gelegen sei, endlich zu erledigen, indem durch längern Verzug die Widersacher immer mehr Boden gewinnen, und begehrt, daß man zu Verhinderung des beabsichtigten Bündnisses zwischen Wallis und den III Bünden allen Fleiß anwende, weil es zu gänzlicher Ausrottung der katholischen Religion und zu Unterdrückung der beiden Bisthümer Chur und Sitten und den katholischen Orten zu großer Gefahr gereichen würde. Seine Anerbieten und Ermahnungen werden verdankt, dabei wird mit ihm über die vorstehenden Punkte und über Canonisation des seligen Bruders Klaus verhandelt, worüber jeder Gesandte zu referiren weiß. **h.** Für die Gesandten nach Wallis wird eine Instruction entworfen und in den Abschied genommen; sobald sie angenommen ist, sollen Abschriften für alle Zehnten ausgefertigt werden. Den Gesandten sollen auch die Bundesbriefe mitgegeben werden, damit sie, wenn nöthig, die betreffenden Artikel daraus vorlesen können; endlich soll ihnen eine besondere Instruction ertheilt werden, was sie mit dem Bischof und Domcapitel in Betreff der Priesterschaft, des Capuzinerklosters und anderer Punkte der Religion, wie darüber mit dem päpstlichen Nuntius tractirt worden, verhandeln sollen. **i.** Das Gesuch Appenzell Innerrhodens, es, da es nunmehr von den äußern Rhoden getrennt sei, auch in das

Bündniß und Burgrecht von 1586 aufzunehmen, wird in den Abschied genommen. Zugleich wird beschlossen, Innerrhoden in Zukunft auf alle Tagfazungen der katholischen Orte einzuladen. **k.** Die Gesandten von Lucern berichten, daß auf Begehren des savoyischen Ambassadors Schultheiß Schürpf zu Betreibung der Pensionszahlung an den Herzog abgefertigt worden sei. **l.** Da auf den beiden letzten Tagfazungen zu Solothurn und Baden wieder Gesandte von Mülhlhausen erschienen sind, obschon die katholischen Orte dagegen Einsprache erhoben haben, so will man am frühern Beschlusse festhalten und diesen Beisitz auf keinen Fall mehr gestatten, selbst nicht in französischen Angelegenheiten. **m.** Den Gesandten nach Wallis soll Auftrag gegeben werden, für Aufhebung des Arrests sich zu verwenden, welchen die Stift zu St. Bernhard auf Eigenthum von Freiburg gelegt hat. **n.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Graffschaft Sargans.

d. Art. 665. Locales.

m. Art. 602. Stifte und Klöster.

e. Art. 28. Obrigkeitliche Lehnen etc.

408.

Conferenz der V katholischen Orte.

Heggis. 1600, 26. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede HH⁹. 590.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtführer; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Balthasar Kyb, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hans von Na, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich „Eggli“ (Heggli), des Raths.

a. Diesen Tag hat Schwyz ausgeschrieben, um sich über die Instruction der Gesandten nach Wallis zu verständigen. In Zusammenhaltung der einzelnen Instructionen und in Berücksichtigung der von Freiburg und Solothurn gewünschten Verbesserungen wird nun die Instruction festgestellt und, da sie wegen Kürze der Zeit nicht jedem Ort abschriftlich mitgetheilt werden kann, Lucern beauftragt, die nöthigen Actenstücke bereit zu halten und den Gesandten mitzugeben; man erwartet, daß Freiburg und Solothurn mit den Änderungen einverstanden sein werden. Inzwischen soll Landammann Imhof dem Landrichter Florin im Obern Bund das Nöthige darüber mittheilen und ihm, wenn er es begehren sollte, eine Abschrift der verbesserten Instruction schicken. **b.** (S. u. Lugarus). **c.** Lucern macht Anzug in Betreff des Toggenburger Handels und der Beschwerde des Abts von St. Gallen über die zu Rapperswyl zwischen dem Abt und seinen widerspenstigen neugläubigen Unterthanen durch Abgeordnete von Zürich, Schwyz und Glarus gestellten Mittel, und ersucht Schwyz, für eine leidliche Verbesserung dieser Mittel Schritte zu thun. **d.** Lucern theilt eine Zuschrift von Zürich mit, worin dieses auf den 14. Mai eine gemeineidgenössische Tagfazung nach Baden ausschreibt zu Erledigung des beanstandeten Tauschhandels um Biel. Wird in den Abschied genommen, um sich zu entschließen, ob man den Tag besuchen wolle oder nicht. **e.** (S. u. Lugarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 137. Justizsachen.

e. Art. 314. Stifte und Klöster.

Zu a. Die Instruction für die Gesandten der VII katholischen Orte nach Wallis liegt beim Solothurner Abschiedsexemplar, Abschiedband 55.

409.

Verhandlung der Rathsbotschaft der VII katholischen Orte im Wallis.

Sitten. 1600, 10. Mai (Mittwoch den Letzten Aprellen alten Calenders).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr und des Raths; Hauptmann Heinrich Kloos, des Raths. Uri. Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Niklaus „Fynly“ (Windli), des Raths, von Obwalden; Hauptmann Hans Leu, Sekelmeister und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Peter „Wicker“ (Wikart), Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths. — Sammt Peter von Montenach, Stadtschreiber zu Freiburg.

Mit der zu Weggis festgestellten Instruction verfügen sich die Gesandten nach dem Wallis, um zuerst vor dem Bischof und Domcapitel zu Sitten und sodann von Zehnten zu Zehnten ihren Auftrag auszurichten. — In Freiburg, wo die Gesandten sich versammelten, theilten die Gesandten Lucerns denen von Freiburg und Solothurn mit (laut besonderm „Denkzedel“), daß die V Orte jüngst zu Weggis die Instruction nochmals durchberathen und in einigen Punkten verbessert haben, was die beiden Städte ohne Zweifel guthießen werden. Der lucernische Denkzedel enthält dann noch Folgendes: Man solle sich vom „Kitt“ nicht abwendig machen lassen, auch wenn versucht werden sollte, ihn zu hintertreiben; auf den Fall, daß die Walliser vom projectirten Bündniß mit den III Bünden abstehen, soll der Bundeschwur vorgenommen werden; die V Orte wollen den von Zürich wegen Viel ausgeschriebenen Tag nicht besuchen, wozu man auch Freiburg und Solothurn bereden soll; Freiburg soll ersucht werden, einen seiner Schreiber nach Wallis mitzugeben. — Die allgemeine Instruction enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Freundschaft, das Bündniß, Burg- und Landrecht zwischen den katholischen Orten und dem Bischof und der Landschaft Wallis ist uralt; denn nachdem zuerst die Zehnten Naters, Brieg und Bisp im Jahr 1417 mit den Orten Lucern, Uri und Unterwalden ein ewiges Burg- und Landrecht abgeschlossen und in der Folge die Landschaft Wallis in Zeiten von Bedrohung durch ihre Nachbarn vielen Trost und Beistand bei besagten Orten gefunden haben, wurde 1529, zur Zeit der Glaubensspaltung, dieses Bündniß auf Bischof und das ganze Land Wallis ausgedehnt und auch Schwyz, Zug und Freiburg, und sodann im Jahr 1533 auch noch Solothurn darin aufgenommen; das Bündniß ist beiden Theilen stets zur Wohlfahrt gewesen und hat sie in Frieden und Sicherheit erhalten. Die VII Orte haben mit großem Schmerz vernommen, daß die Landschaft über ein neues Bündniß mit den III Bünden zu unterhandeln sich anmaße, ohne Vorwissen der katholischen Orte und mit Leuten, die, wie z. B. der Zehngerichtebund, mit den VII Orten nicht verbündet und nicht katholisch sind; die VII Orte haben deßhalb nicht ermangelt, wiederholt sowohl schriftlich als mündlich davon abzumahnem, haben erst neulich wieder ernstliche Schreiben an Bischof,

Capitel, Landeshauptmann, Rätthe und Gemeinden aller sieben Zehnten erlassen, später noch einen Gesandten von Freiburg an sie abgeordnet, um wo möglich dieses unbefugte, unnöthige Bündniß aufzuheben, oder wenigstens dessen Abschluß zu verschieben, bis man in einer vertraulichen Conferenz sich darüber besprochen hätte. Das hat Wallis abgeschlagen und ebenso das Gesuch um Mittheilung einer Abschrift des neuen Bündnisses. Die VII Orte haben geglaubt, die katholische Landschaft Wallis würde, auch wenn sie mit den VII Orten in keinem Bündniß stünde, für unschicklich halten, mit einem Volk in ein Bündniß sich einzulassen, das ihrem Glauben feindlich gesinnt und theilweise unfrei und Österreich unterthan sei. Nach diesem Allem sind die VII Orte zur Annahme gekommen, es möchten viele Personen im Wallis, Vorgesetzte und gemeine Landleute, nicht wissen, was die Bünde enthalten oder wie weit sie verpflichten, und haben deshalb für höchst dringlich erachtet, von Gemeinde zu Gemeinde durch eine Rathsabordnung deren Inhalt erläutern zu lassen, in der Hoffnung, sie werden alsdann von ihrem Vorhaben gern abstehen. Nun sagt das erste Bündniß vom 8. August 1417 ausdrücklich, daß die von Wallis sich in Zukunft weder mit Herren, Städten noch Ländern durch ein Burgrecht oder Bündniß verbinden dürfen ohne Wissen und Willen derer von Lucern, Uri und Unterwalden; im spätern Bündniß vom 12. März 1529 ist diese Bestimmung mit den Worten bestätigt worden, daß dieses Burg- und Landrecht für immer bleiben soll, wie die alten Briefe lauten, und zwar „In aller maas vnd gstaalt, als wärent wir all mit einandren anfangs in söllich Burg- und Landrecht kommen vnd in die allten Brieff mit Namen Ingeschriben vnd vergriffen“; als im Jahr 1533 auch noch Solothurn dem Bündniß beitrug, wurden die alten Bundbriefe mit denselben Worten bestätigt. Wallis soll daher bedenken, wie die frommen Altvordern es so gut und ehrlich mit einander gemeint und ohne Zweifel nie in ein Bündniß zu treten gesucht haben, welches einem Theil nachtheilig hätte sein können; das projectirte Bündniß aber würde den VII Orten und dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen, da darin gesagt wird, daß, wenn auf dem Gebiet des einen Theils Zwistigkeiten oder Krieg entstünden, dann der andere Theil die Sache gütlich oder rechtlich beizulegen suchen und dem Rechtbegehrenden zum Rechten verholfsen sein solle, daß sie ferner einander behüßlich sein sollen, Ungehorsame zum Gehorsam zu bringen und zu strafen. Durch diesen Artikel wird der Freistellung des Glaubens in der Landschaft Wallis Thür und Thor geöffnet; denn nach Abschluß des Bündnisses werden sectische Prädicanten zu predigen anfangen, das Volk kann ihnen zulaufen und, wenn die Katholischen es nicht leiden wollen, wird der Entscheid darüber den Neugläubigen zukommen; die alten Bündnisse von 1529 und 1533 aber, die der Religion wegen und gegen das Umsichgreifen des neuen Glaubens abgeschlossen worden sind, sagen hierüber: Da mancherlei Zwiespalt im Glauben durch die neuen Prediger entstanden ist und einige Städte und Herrschaften vom alten Glauben abgefallen sind, so sind obbenannte Parteien verpflichtet, „Ob vns Jemand in vnsern Stetten, Landen vnd gebietten vnd vnser Zugehörenden wölte von dem waren gesatz Gottes vnd von vnserem alten Christenlichen wäsen vnd glauben trengen, das wir lhb vnd gutt zusammen setzen wöllent vnd Einandren daby schirmen vnd handhaben.“ Da das projectirte Bündniß diesem Allem stricte entgegen ist, so hoffen die VII Orte, Wallis werde dasselbe nicht annehmen; auch der Schlußartikel, worin stipulirt wird, daß Jeder dem Andern beistehen solle, neu eindringende Secten zu vertreiben, widerstreitet dem Bündniß zwischen Wallis und den VII Orten, welches sagt: „Wir behaltent vns vff beiden parthyen vor alle alte Pündte, darinnen wir vor dato obgemeltis Burg vnd Landrechtens verfaßt sind, allein vßgeschlossn den Artikel, berüerende den Christenlichen glauben, den zu schirmen, da soll vns kein alter Pündt nit Irren.“ Die VII Orte müssen gestehen, daß die Nachricht von diesem neuen Bunde und daß die von Wallis zu einer solchen

Sache sich haben bewegen lassen und mit neuen unbekanntem Freunden sich zu verbinden für nöthig fanden, sie tief geschmerzt habe, indem es den Schein habe, als hätten sie Mißtrauen gegen die, mit welchen ihre frommen Altvordern so viel Lieb und Leid getragen und von daher sie so viel Glück und Ehre mit einander erlangt haben. Wenn dem gemeinen Mann vorgegeben wird, das projectirte Bündniß sei kein neues, sondern nur eine Erfrischung des vor dreihundert Jahren zwischen beiden Bischöfen von Wallis und Chur abgeschlossenen, so ist dieses nur ein Vorwand, indem damals noch ganz andere Verhältnisse gewesen, auch noch kein Bündniß mit den VII Orten bestanden habe, und dazu auch diese „leydige nünve Sect vnd vnglauben“ noch gar nicht existirte. Zum Schluß bitten die VII Orte ihre Mitbrüder von Wallis, sie möchten dieses Alles wohl zu Herzen führen und überzeugt sein, daß ihre Ermahnungen aus gutherzigem Eifer entspringen, da zwischen wahren Freunden kein Mißtrauen walten dürfe, und möchten offen erklären, ob sie gegen die VII Orte etwas auf dem Herzen haben, damit sich diese verantworten können; sie wünschen in dem alten brüderlichen Verhältniß der Voreltern fortzuleben und werden der Landschaft mit Leib, Gut und Blut in allen Zufällen treulich beistehen.

Außer dieser allgemeinen Instruction hatten die Gesandten noch ein Memorial bei sich als Instruction für ihre Berrichtungen vor den Räthen und Gemeinden, worin sie angewiesen werden, die Originale der alten Bündnisse mitzunehmen, um sie nöthigenfalls vorlegen oder vorlesen zu können, ferner insgeheim den Vertrauten und Gutherzigen auszureden, als hätten gemeine Eidgenossen ihnen die Mägen verboten, da das Verbot sich nur auf bürgerliche Landesfachen beziehe, nicht aber auf Religionsfachen, welche in den Abschieden von 1556 und 1560 deutlich vorbehalten seien. Die von Wallis sollen dabei freundlich erinnert werden, die zum Schirm des katholischen Glaubens aufgerichteten Satzungen zu halten. Die Gesandten sollen ferner auf den großen Unterschied aufmerksam machen zwischen den VII Orten und den III Bünden, namentlich dem Zehngerichtsbunde; sie sollen daran erinnern, wie vielen Erfolg und Glück man mit einander seit langer Zeit in fremder Fürsten und Herren Dienst, besonders Frankreichs, erworben habe, und sollen ihnen den Argwohn ausreden, als ob die Walliser von den VII Orten nicht mit der gehörigen Achtung behandelt würden, während sie doch stets gut gegen sie gesinnt gewesen seien und auch fernerhin besorgt sein werden, daß ihnen in solchen Fällen und Kriegsdiensten die erforderliche Anzahl Obersten- und Hauptmannstellen zu Theil werden. Da die Gesandten sich mit dem Bischof und Domcapitel über Einführung des neuen Kalenders besprechen werden, sollen sie diese Sache auch vor den Räthen und Gemeinden vorbringen und durch Vermittlung „der Berthrumten auch zewegen zebringen versuchen“; sie sollen nicht eher abreisen, als bis ihnen nicht die Acten über die stattgehabten Verhandlungen zu Handen gestellt worden, damit sie sich überzeugen können, ob alles der Wahrheit getreu niedergeschrieben und nichts verfälscht worden sei, „wie dann etwan vormalen beschehen“; im Übrigen sollen sie sich „im Conuertieren flüssig hütten“ und sich vorsehen, mit wem sie unterhandeln, „dann der verargwoneten eben vil sind, denen nit zethrumen, besonder in der vndersten dryen Zehenden“; endlich sollen sie mit dem Bischof und dem Abt zu St. Moriz Rücksprache nehmen, damit dem Emanuel Philibert Pfarrer das versprochene Heirathsgut seiner Gemahlin, Margaretha Ambüel, laut der „Getädung“ verabfolgt werde.

Ferner führten die Gesandten noch ein geheimes Memorial („Sonderbare Denckpunkten, mit den verthrumten Catholischen im Land zereden“) bei sich, welches im Wesentlichen Folgendes enthält: Wenn den Gesandten wieder, wie vormal, vorgegeben werden wollte, es sei bezüglich der Religion Alles „glaßluter,“ so mögen sie einwenden, es sei allerdings wahr und bekannt, daß die Geistlichen leider viele Schuld am

gegenwärtigen Ärgerniß tragen, besonders zu Sitten und Umgegend bis nach Leuf hinauf, namentlich bei den Personen, „so etwas gwallts vnd gstudiert hand.“ Der Bischof sei wiederholt ermahnt worden, mehr Ernst anzuwenden, und im Land selbst sei über ihn geklagt worden; aber noch heftiger klage der Bischof selbst, er sei dermaßen eingeschränkt und gebunden, daß er seine Autorität und Jurisdiction nicht ausüben könne noch dürfe, ja daß er schon öfters „in gsaar Lybs vnd Lebens gstanden“; man anerkenne ihn nicht mehr als Oberhaupt, wie es noch vor sechszig Jahren der Fall gewesen, bevor der leidige Unglauben überhand genommen; damals habe man den Bischof noch als Vater, als Haupt und Fürst des Landes anerkannt, und die Landleute haben ohne seine Zustimmung keine wichtige Sache verhandeln können; nun aber vernehme man schon Stimmen, daß sie nach Ableben des gegenwärtigen Bischofs keinen Bischof mehr haben wollen, nebst Drohungen gegen die Priesterschaft und den katholischen Glauben. Die Gesandten sollen ferner vorbringen, wie durchreisenden Katholiken durch Bücher, „Mappen,“ Gemälde und Worte viel Troz begegne; wie solche verbotenen Dinge allenthalben im Land, außer im obersten Zehnten, verbreitet werden; wie die jungen Leute an sectische Orte zur Schule geschickt werden; wie man sectische Prädicanten dulde und ihnen sogar die Sühne zum Unterricht übergebe; wie gerade „die vom Gwallt“ an hohen Festen weder zur Messe noch Predigt gehen; wie man in Sitten, wo 1200 Communicanten sein sollen, zu Zeiten kaum drei oder vier Personen, „ettwan schlechte allte fröwlin,“ in der Messe sehe; wie man bei großen Festen mehr Verachtung denn Andacht verspüre, ja schon gesehen „zu der Orgel den Galiarda in der Kilchen tanzen mitt decktem Kopff vnd spöttlichen Geberden“; wie beim Bad ob Leuf von Unkatholischen allerlei Schmähen und Troz gegen die Katholischen verübt werde, wofür jene ungestraft bleiben, während man gegen die Katholischen beim geringsten Versehen gar „waß“ und streng verfährt; wie bei frühern Gelegenheiten, wenn die katholischen Orte wegen des Bundeschwurs oder wegen Religionsfachen Botschaften nach Wallis sandten, die Schreibereien „argwänigen“ Personen übergeben worden, welche das Verhandelte nach ihrem Sinn und nicht der Wahrheit gemäß niederschrieben; wie sie ferner in ihren Schreiben und Acten einen „so selkamen, vngwönlichen vnd sophistischen stylum bruchent, wytt von der allten vnd Frer Borden Manier, das es alles vff zwyffelhaft verstand vnd man kein rechten Concept daruff faßen mag“; wie endlich den Gesandten der VII Orte, welche in aller Liebe und Freundschaft zu ihnen gekommen, mit Troz und Drohungen begegnet worden, ja wie man ihnen Geleit und Sicherheit abgekündet habe, und zwar nur deswegen, weil sie in ihren Begrüßungen und Reden den katholischen Styl gebraucht; — das Alles sei noch in frischem Gedächtniß.

Endlich hatten die Gesandten noch eine besondere Instruction für ihre „vertraulichen“ Unterredungen mit dem Bischof, deren Hauptpunkte folgende sind: Der Bischof werde angeschuldigt, daß er das bischöfliche Amt und seine landesfürstliche Autorität in geistlichen und weltlichen Sachen nicht genügend wahre, zu langmüthig sei und keinen Ernst brauche. Obschon man das nicht glaube, so werden doch so starke Argumente als Beweis vorgebracht, daß es bei Vielen Verdacht erweke, es möchte etwas an der Sache sein. Deshalb sehe man sich veranlaßt, im Vertrauen ihm dieses mitzutheilen, damit er sich zu verhalten wisse. Vorerst nämlich werde geklagt, daß er bei den Geistlichen, besonders den Domherren, ihres ärgerlichen Lebens wegen keine Reformation vorgenommen habe, ja daß die Sachen immer schlimmer werden, indem sie mit ihren Concubinen öffentlich durch das Land reisen, dieselben auf dem Pferd hinter sich haben, oder sie allein zu Roß sitzen lassen und zu Fuß neben ihnen hergehen und ihnen „lagheyent“; die geistlichen Pfründen werden durch Simonie verliehen und es werden schlechte Priester um eine geringe Besoldung, wie Tagelöhner, angestellt, während die

Domherren das Einkommen beziehen; die Landleute werden mit so gar ungeschickten Seelsorgern versehen, von denen einige kümmerlich lesen und beten können, und es werde sonst noch der Gottesdienst schlecht verrichtet; die meisten Kirchen, besonders jene im untern Theil des Landes, seien mit den gewöhnlichen Bierden, Gemälden, Bildern u. dgl. so übel versehen, daß man, wenn man celebriren will, Kerzen und anderes noch zusammensuchen muß; die Paramente und zum Altar gehörigen Gefäße werden zudem so unsauber gehalten, daß es großes Ärgerniß gibt; den Predigern werde auch wohl vorgeschrieben, in der „offenen Schuld“ Maria und die Heiligen auszulassen; es finden fremde, „verloffene“ Cleriker, die man wegen ihres Wandels oder wegen Untauglichkeit sonst nirgends duldet, bei ihm Unterkommen und werden ordinirt; bezüglich der Bücher werde keine Inquisition gehalten, an guten katholischen Büchern sei großer Mangel, dagegen finde man überall „calvinische sectische“ Bibeln, verbotene Schmähschriften, Gemälde und „Abcontrafacturen“ wider den katholischen Glauben und die geistliche Obrigkeit; in Glaubenssachen werde gegenüber den Laien kein Ernst beobachtet, sondern durch die Finger gesehen, ja es seien selbst am Hofe solche Leute, welche die wichtigsten Stellen bekleiden und denen man am meisten sollte vertrauen können, die aber nicht katholisch seien und dazu den Bischof so „verstrickt“ halten, daß nicht einmal die Gesandten der katholischen Orte sich mit ihm allein besprechen können; während früher sowohl wie jetzt wieder mancherlei böse Practiken zum Nachtheil der katholischen Religion sich bemerkbar gemacht, habe man erwartet, der Bischof werde den katholischen Orten oder wenigstens deren geheimen Rätthen öfter darüber Mittheilung machen, wozu man ihn nochmals ermahne; da man ihm früher schon als Maßregeln zur Erhaltung der katholischen Religion und zur Verhütung der Secten vorgeschlagen habe, die Landleute sollten ihre Söhne nicht mehr in sectische Schulen schicken, es solle Niemanden gestattet werden, aus der Landschaft zu den Sectischen zum Nachtmahl zu gehen, Predigten anzuhören oder die Kinder „vff Sectisch“ taufen zu lassen, es solle keinem sectischen Prädicanten im Lande Aufenthalt gestattet werden, das Bad (Leuf) sollte mit einem guten Priester und Prediger versehen werden, so fordere man ihn nochmals dazu auf und bitte ihn, mit Nachdruck diese Verbesserungen durchzuführen und dahin zu trachten, daß ein Capuzinerkloster im Lande errichtet oder einige Jesuiten aus dem Collegium in Freiburg missionsweise dahin berufen werden; vom Runtius habe man überdieß gute Hoffnung erhalten, daß einige begabte Landesfinder, welche Geistliche zu werden versprechen, auf katholischen Schulen erhalten würden; schließlich bitte man den Bischof und das Domcapitel, dahin zu wirken, daß die Landschaft den neuen Kalender endlich einführe, gleichwie die andern katholischen Stände der Christenheit schon gethan haben.

Nachdem die Gesandten diese allgemeinen und besondern, auch geheimen Instructionen gehörigen Orts eröffnet haben, erhalten sie von Bischof, Domcapitel, Landeshauptmann und den Rathsboten aller sieben Zehnten folgende Antwort und Resolution: Sie danken vorab ihren Bundesgenossen und Mitbürgern für den freundlichen Gruß und wohlwollende Gesinnung, und anerbieten dieselbe Treue und Freundschaft; man möge es ihnen nicht verargen, daß sie den Gesandten in ihrem Begehren nicht entsprechen können, von Zehnten zu Zehnten zu reiten und vor den Landsgemeinden ihren Vortrag zu eröffnen, weil dieses ganz und gar wider alte Bräuche und Landesordnungen sei und die Landschaft, obgleich in sieben Zehnten abgetheilt, doch nur Einen Corpus bilde und einen einzigen Fürsten und hohe Obrigkeit habe, nämlich den Bischof, Landeshauptmann und Landrath aus Abgeordneten aller sieben Zehnten und aller Gemeinden, welche sämmtlich die Landes-sachen berathen und darüber entscheiden, wenn auch ganz wichtige Angelegenheiten schriftlich jedem Zehnten mitgetheilt zu werden pflegen. Was das Bündniß mit den III Bünden anbelange, so haben sich der Bischof

und das Domcapitel dermalen bis auf weitem Bericht noch nicht entschlossen, in dasselbe zu treten, haben sich daher auch auf die vorgebrachten Beschwerden nicht zu verantworten, weshalb der Landeshauptmann und die Rathsboten der sieben Zehnten für sich und im Namen der Rätthe und Gemeinden auf nachfolgende Resolution gefallen seien, nämlich, sie haben dieses Bündniß und gute Verständniß in keiner andern Meinung vorgenommen, als aus gutherziger Freundschaft und Nachbarschaft, welche die III Bünde insgemein und insbesondere ihnen im „Vatterlandt“ sowie auch in der Fremde, bei Kriegsaufbrüchen und Feldzügen und bei andern Gelegenheiten willig und unverdroffen und in allen Treuen erzeigt und bewiesen haben, ohne Abbruch und Nachtheil aller vorgehenden Bünde und des katholischen Glaubens; wenn auch von den Abgeordneten beider Stände die zwei Artikel, über welche sich die VII Orte vorzüglich beschwerten, beigelegt worden seien, so haben die Rätthe und Gemeinden, welche deren Inhalt reiflich erwogen, gefunden, daß diese Artikel „ettwas Zwiffels vnd Argwons bringen möchtent,“ und haben sie deßhalb in „ein besseren vnd heyteren Verstandt zogen.“ Die von Wallis seien der Ansicht, daß sie zu Abschluß dieses Bündnisses wohl befugt gewesen, da die III Bünde nicht allein mit den VII Orten größtentheils verbündet, sondern auch in der Erbeinung, im Landfrieden gemeiner Eidgenossenschaft und in der Vereinung mit Frankreich begriffen seien, von allen Gliedern der Eidgenossenschaft für Eid- und Bundesgenossen gehalten, zu gemeinen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zugelassen und gleich wie Wallis angesprochen und gebraucht werden. Wenn auch im alten Bundesbrief von 1417 zwischen einzelnen Zehnten und einzelnen Orten die Bestimmung aufgenommen worden sei, daß sich die von Wallis ohne der drei Orte Bewilligung in kein Bündniß einlassen dürfen, so sei dann in den Bundbriefen von 1529 und 1533 die ganze Substanz des Burg- und Landrechts in gewisse Artikel gefaßt und festgesetzt worden, wie man das Burg- und Landrecht verstehen und gegen einander halten wolle und solle; später sei der Bund mehrmals beiderseits mit dem Eidschwur bekräftigt worden, ohne daß dieser spänige Artikel jemals aus den alten Schriften abgelesen oder nur berührt worden wäre; er könnte auch nicht wohl ein wahres Burg- und Landrecht und gutherzige Freundschaft genannt werden, wenn der eine Theil vollkommen frei und berechtigt wäre, Bündnisse abzuschließen, mit wem er will, während der andere Theil gebunden wäre; so sei das Verhältniß in der Landschaft Wallis nie aufgefaßt worden und auch die Exemplare des Burg- und Landrechts, welche man im Lande habe, sagen das Gegentheil; zudem sei klar, daß dieser Punkt und unleidliche Artikel gegen die Landschaft nie observirt worden, da diese selbstständig und ohne alle Widerrede nach dem Jahr 1417 viele andere Bündnisse abgeschlossen habe, z. B. mit Bern, mit Mayland, mit dem Haus Savoyen und zuletzt mit der Krone Frankreich. Damit also diese Freundschaft, dieses Burg- und Landrecht desto eher erhalten und geäufnet werden könne, und damit beiderseits die Obrigkeiten beruhigt werden, habe man die Gesandten darum ersucht, sie möchten die neulich in rechtmäßige friedliche Ordnung gestellten Bundesartikel mit den III Bünden ihren Obern überbringen, damit sie dieselben prüfen können; wobei man die Zuversicht habe, daß sie nichts darin finden werden, was dem uralten Bund, dem Burg- und Landrecht, oder auch der katholischen Religion zuwider sei. Es erwarten nämlich die von Wallis nichts anderes, als daß die VII Orte, wenn sie alle Umstände und die Billigkeit wohl erwägen, ihre Bundesgenossen und Mitbürger, welche ihnen stets alle Freundschaft erwiesen, in Nöthen ihnen beigeprungen und Gut und Blut zu ihnen gesetzt haben und dazu auch fernerhin stets bereit seien, an ihrem guten christlichen Werk nicht hindern, sondern ihnen vielmehr alle Mitwirkung dazu gewähren werden. Sollten aber die VII Orte von ihrer gefaßten Meinung nicht abstehen und der Landschaft ein solch' ungewohntes Joch aufzulegen und in dieser ehrlichen Sache hindernd in den Weg zu treten versuchen

(was man nicht erwarte, da man in der Bundesunterhandlung so weit vorgeschritten und da der Tag für den Bundesschwur bereits festgestellt sei), so könnte die Landschaft nichts anderes thun, als mit Schmerzen das den VII Orten bereits schriftlich anerbundene Recht vor den übrigen Orten der Eidgenossenschaft an die Hand zu nehmen und daselbst über dieses Mißverständniß und diesen spänigen Artikel einen Entscheid zu erwarten, ohne Beeinträchtigung der bestehenden Freundschaft und des Burg- und Landrechts, welches nächstens wieder erneuert werden solle. Da jedoch die von Wallis von den VII Orten eher eine willfährige Resolution gewärtigen, als daß diese es zur Schärfe des Rechts kommen lassen, haben ihre Rathsanwälte versprochen, bis Ende künftigen Junis eine schriftliche Antwort zu übersenden, was ihre Herren und Obern zu thun oder zu lassen genommen seien, und inzwischen den angeetzten Bundesschwur mit den III Bünden einzustellen, was dann auch ihre Obern angenommen und zugesagt haben.

410.

Tagssazung der XIII Orte.

Baden. 1600, 14. Mai (Sonntag nach der hl. Vffart Christi).

Staatarchiv Lucern. Allg. Abschiede HHP. 513. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedbb. X. 9. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gefandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lufft, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Apollinaris Jten, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Ritter, Landammann, von Inner- rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

a. Zürich legt eine Zuschrift König Heinrichs von Frankreich (aus Fontainebleau vom 30. April) vor, worin dieser seine Freude ausdrückt über den Entschluß der Eidgenossen, die alte Vereinigung mit ihm erneuern zu wollen, und meldet, daß er seinen Oheim, den Herzog von Biron, mit den daherigen Unterhandlungen beauftragt habe. In der Antwort wird dem König für sein gnädiges Anerbieten gedankt und gebeten, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit seinen und des Ambassadors Versprechungen ein Genüge geschehe.

b. Nachdem die Gefandten Berns sich bereit erklärt, die Vorschläge anzuhören, welche die IV Städte nebst Glarus und Appenzell A.-Rh. zu Beilegung der Anstände wegen des Tauschs um Biel vorzubringen hätten, und nachdem die Gefandten Biels eine einläßliche Beschwerdeschrift gegen einzelne Artikel des Tauschvertrags verlesen und die Rechte und Befugnisse eines Meyers zu Biel erläutert haben, wird durch einen Ausschuß den Gefandten Berns das Gesuch vorgetragen, den Tausch aufzuheben oder aber die von Biel zu einem Auskauf kommen zu lassen, damit sie auf freien Fuß gestellt werden. In schriftlicher Antwort erklären die bernischen Gefandten, daß Bern in die Aufhebung des förmlich abgeschlossenen und von Kaiser und Papst bestätigten Tausches nicht eintreten könne, daß die Ansicht Biels, als habe der Bischof Bern mehr abgetreten, als wozu er die Befugniß gehabt, irrig sei, endlich daß Bern den Bielern die Wiederlosung nicht gestatten könne; übr-

gens wünschen sie die in Aussicht gestellten Vorschläge zu vernehmen. Diese Antwort sowie die Beschwerdeschrift Biels werden in den Abschied genommen. Dabei werden Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen beauftragt, auf nächste Jahrrechnungstagfagung ihre Gesandten zu instruiren, mit einander über Mittel und Wege zu berathen, wie dieser Handel in Güte beigelegt werden könnte. Der Bischof wird eingeladen, ebenfalls Gesandte auf diese Tagfagung zu schicken, um auf die Beschwerden der Bieler zu antworten. Endlich werden der Rath und die Burgerschaft Biels ermahnt, sich gegenseitig friedlich zu verhalten. **c.** Der Gesandte der Stadt Genf, Bürgermeister Roset, erneuert das Gesuch um Aufnahme Genfs als zugewandtes Ort in den eidgenössischen Bund, indem er auf die Wichtigkeit Genfs als Schlüssel und Bollwerk der eidgenössischen Lande und auf das zu dessen Erhaltung im Jahr 1579 zwischen Frankreich, Bern, Solothurn und Genf abgeschlossene Bündniß hinweist. Er will unerwähnt lassen die wichtigen Dienste, welche Genf bisher der Eidgenossenschaft erwiesen hat, und nur auf die Wichtigkeit des Plazes aufmerksam machen, wie sie schon Julius Cäsar in seinen Commentaren und Eginhard, der Geschichtschreiber Karls des Großen, angedeutet, und wie vor achtzig Jahren Freiburg, später Bern und Freiburg, endlich wieder Bern gegen seine Feinde ihm Beistand geleistet haben. Nach freundlicher Verdankung des Grusses und nachbarlichen Willens wird das Gesuch, über das man nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. **d.** Weil viel falsches und zu leichtes Geld cursirt, und um zu verhüten, daß nicht die groben Münzsorten eingeschmolzen werden, wird Zürich beauftragt, Gewichte zum Abwägen der Ducatonen, französischen Franken und Halbfranken verfertigen zu lassen und sie auf nächste Jahrrechnungstagfagung zu bringen. **e.** Da die Landstreicher mit ihren Mezen dem gemeinen Manne beschwerlich fallen, wird verordnet, es soll jede Obrigkeit auf ihrem Gebiet Mandate gegen sie erlassen und einen Termin festsetzen, bis zu welchem sie fortzuziehen haben, unter Androhung der Galeeren für die Säumigen. **f.** (S. u. Mendris). **g.** Das Gesuch des Gesandten Obwaldens, dem Melchior von Roß Fenster und Wappen in sein neues Haus zu schenken, wird in den Abschied genommen. **h** u. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Baden). **n.** Ein Streithandel zwischen Jakob Meyer, Burger von Kempten, und Hans Georg Schwyzer von Zürich wegen Salzlieferung wird sammt den darüber geführten Correspondenzen und Rechtschriften in den Abschied genommen. **o.** Freiburg und Solothurn sollen hinfür, wenn etwas verabschiedet worden, auf das sie eine Antwort geben müssen, ihre Stimmen beförderlich überschicken, damit der andern Orte Stimmen nicht verhindert werden und Alles miteinander „verfertigt“ werden kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgrafschaft Thurgau.

l. Art. 603. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

m. Art. 126. Gotteshäuser.

Landvogtei Mendris.

f. Art. 426. Geistliche etc.

Landvogtei Luggarus.

h. Art. 195. Justizsachen.

i. Art. 114. Justizsachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

k. Art. 20.

h. Die Rechnung aus dem Schaffhauser Exemplar. **o** aus dem Argauer Exemplar, § 10.

411.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1600, 28. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Kaspar Haas, des Raths. Schwyz. Vogt Hans Betschart. Unterwalden. Statthalter von Na, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Thalvogt Felix Burrach; Vogt Christof Laab; Landschreiber Johann Stulz, Ritter; Thalweibel Matter und Wolfgang Cufstor.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—d. Art. 153—156.

412.

Conferenz der VII katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1600, 13. bis 15. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 377, und Emmenthal. Abschiede VI. 5. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtschreiber; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Hauptmann Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Bieler, Landammann; Balthasar Ryd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Law, Ritter, Landammann; Johann von Heimen, alt-Landammann.

a. Nach einläßlicher Berathung der Angelegenheiten im Wallis, und in Berücksichtigung dessen, was die Gesandten der VII Orte daselbst verrichtet haben, wird beschossen, an den Bischof und Landrath durch einen eigenen Boten ein Dankschreiben für die den Gesandten erwiesene Freundschaft zu senden und nochmals an die versprochenen Verbesserungen in der vorhabenden Vereinigung mit den III Bünden zu erinnern, nämlich, daß dieses neue Bündniß der katholischen Religion unnachtheilig sein solle, daß die von Wallis Niemanden als den katholischen Orten zu Hülfe ziehen dürfen, daß die ältern Burg- und Landrechte ausdrücklich vorbehalten werden, und daß bei Nennung der wahren alten katholischen Religion noch das Wort „römisch“ hinzugesetzt werde. Da diese Dinge eine andere Conferenz erfordern, so sollen sie umgehend berichten, wann ihre Gesandten zu Urfern sich einfinden werden, damit man daselbst nicht nur über diese Sachen, sondern auch über den Bundesschwur sich verständigen könne. Lucern, Uri und Schwyz sollen im Namen der VII Orte Gesandte auf diese Conferenz mit Wallis senden. **b.** Auf künftige Tagfagung zu Baden sollen die Gesandten des Bieler Handels wegen beauftragt werden, darauf zu halten, daß das, was die sechs ausgeschossenen Orte darüber verhandeln, wieder in den Abschied genommen werde. **c.** Den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell wird ein Schreiben des J. Vigier aus Solothurn abschriftlich mitgetheilt, worin er anzeigt,

daß der Ambassador von Morte-fontaine am 28. Mai nach langer Krankheit zu Solothurn gestorben sei.

a. Der Landvogt zu Frauenfeld wird angewiesen, den Sebastian Bachmann von Kyburg, der wegen Scheltung der Capuziner und wegen Lästerung der katholischen Religion verhaftet worden ist, ernstlich, doch ohne Marter, zu verhören, um allfällige Mitschuldige zu erfahren; dann soll er ihn vor Recht stellen, sich aber, wenn Jemand sich für ihn verwenden sollte, zu einem milden Urtheil bewegen lassen; er soll ihm eine Geldstrafe nach Verhältniß des Vermögens auferlegen, einen öffentlichen Widerruf leisten und eine Urfehde schwören lassen. Uri nimmt das in den Abschied.

c. Der spanische Ambassador Casale vermeldet des Königs, des Condestabiles von Castilien und des neuen Gubernators zu Mayland, des Grafen de „Fontes“ (Fuentes), Gruß und Anerbieten und erläutert die Gesinnungen des Königs bezüglich der Präntionen der beiden Regimente Pfyffer und von Beroldingen, ferner betreffs des Beistandes, welchen der König in Fällen der Noth den katholischen Orten gemäß Bündniß zu leisten verpflichtet sei, und endlich hinsichtlich des Salztransits. Wird verdankt und in den Abschied genommen.

f. (S. u. Thurgau).

g. Die Gesandten auf die Tagfagung zu Baden sollen über die Beschwerde der Domstift Constanz gegen Zürich wegen Eingriffen in die Pfarre Altnau instruiert werden.

h. Betreffs des Gesuchs der Stadt Genf um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, haben nicht alle Gesandte Instructionen, jedoch ist man einig, sich mit den Genfern nicht einzulassen, „alldiewyl sy in dem stand, darinn sy jezt sind, verharrend.“

i. Die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden sollen Instructionen mitbringen wegen gemeinsamer Maßregeln gegen die Landstreicher.

k. Die Gesandten Juner-Rhodens danken für die Geneigtheit, ihren Stand auch in die „christliche Bruderschaft“ (Bündniß von 1586) zu Schirmung und Erhaltung der katholischen Religion und des Vaterlandes aufzunehmen, und bitten um Zustellung eines förmlichen Beschlusses; sie wünschen zugleich, daß ihr Stand zu allen katholischen Conferenzen über Bündnisse mit fremden Ständen und Fürsten und über Kriegsausbrüche eingeladen werde. Diese Wünsche werden mit besonderem Gefallen vernommen; man kann aber nichts beschließen, weil einige Gesandte über den zweiten Punkt des Begehrens nicht instruiert sind; es wird jedoch angenommen, daß Appenzell in das Bündniß aufgenommen sei, weswegen zwei gleichförmige Instrumente nach dem Inhalt des Bundbriefs der VII Orte von 1586 zu Lucern ausgefertigt und auf nächste Tagfagung nach Baden gebracht werden sollen, woselbst die Gesandten der VII Orte und Appenzells diese Instrumente nach zuvor geleistetem Eidschwur in aller Stille im Capuzinerkloster einander angeloben sollen; Appenzell soll dann die beiden Instrumente zur Besiegung mitnehmen und sie dann nach Lucern schicken, damit sie auch von den VII Orten besiegelt werden. Zu Verhandlungen mit fremden Ständen und Fürsten über Bündnisse u. dgl. soll Appenzell auch beigezogen werden, hingegen bei Kriegsausbrüchen können die VII Orte sich zu nichts verpflichten, weil die Ambassadoren, die solche Ausbrüche begehren, selbst darüber zu disponiren pflegen und bisher für solche Sachen eine bestimmte Ordnung nicht festgesetzt worden ist. Was sodann den Wunsch Appenzells betrifft, auf alle Tagfagungen der katholischen Orte eingeladen zu werden, so kann man es versichern, daß seine Anwesenheit stets angenehm sein werde, indeß werden solche Tagfagungen oft über Dinge abgehalten, die einzig die V oder VII Orte angehen; man werde ihm aber jedesmal solche Tagleistungen unter Angabe der Ursache deren Abhaltung zu wissen thun, und dann seinem Ermessen heimstellen, ob es sie besuchen wolle.

l. (S. u. Yuggarus).

m. Die Gesandten nach Baden sollen instruiert werden, dem Sohn des Oberst Krieg von Zürich, der seiner Schwester im Kloster zu Steinen ihre Heimsteuer vorenthält, seine Einkünfte zu Bellikon zu verarrestiren.

n. (S. u. Thurgau).

o. Da die Mayländer bisweilen die Viehmärkte in den ennetbirgischen Vogteien abrufen, wodurch die Kauf-

leute in bedeutenden Schaden kommen, wird mit dem Ambassador Casale das Nöthige darüber verhandelt. **p.** Uri wird aufgefordert, dem Sekelmeister Kyd die 8 Kronen, welche er wegen der Geschäfte mit Wallis noch zu fordern hat, nach Schwyz zu schicken, oder dann allfällige Gegenforderungen zu Baden geltend zu machen. **q.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **r.** Mit dem spanischen Ambassador wird das Nöthige verhandelt in Betreff der Hülfe, welche der König den verbündeten Orten im Nothfall zu leisten verpflichtet ist. Über die vertraulichen Anerbieten, welche der Herzog von Savoyen jüngst dem Schultheiß Schürpf von Lucern zu Händen der verbündeten Orte in ähnlicher Sache gemacht hat, kann jeder Gesandte an seine Obern referiren. **s.** Die Gesandten Appenzells beschweren sich über Eingriffe, welche die zwinglischen Appenzeller in Außer-Rhoden auf die Einkünfte der Liebfrauenpfünde zu Thal im Rheinthal zu machen sich herausnehmen, und über Beeinträchtigung ihrer zwei Gemeinden Hirschberg und Oberegg. Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht gegeben werden, solchem Einhalt zu thun. **t.** Zug wird aufgefordert, einen andern Vogt nach Mendris zu ernennen, indem der jüngst erwählte Heinrich Ruzbaumer seine Ernennung durch Umtriebe erlangt habe. Auch wird es ermahnt, seinen Gesandten mehr Vorsicht anzuempfehlen, damit sie ihre Instructionen nicht wieder den Gesandten der evangelischen Orte zu lesen geben, wie schon mehrmals geschehen sei. **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Auf nächste Tagsatzung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruiren, was zu thun sei, „wo vff disem tag Francrychs halb nit käme.“ **w.** (S. u. Engelberg). **x.** An den Cardinal Borromäus wird in Betreff des Collegiums in Mayland geschrieben; zugleich wird verordnet, es sollen einige der ennetbirgischen Gesandten oder der Landschreiber zu Lauis nach Mayland gehen und im Verein mit dem Procurator Ambrosius Fornaro das Collegium visitiren und die Rechnung abnehmen. **y.** An Freiburg wird ein Dankschreiben erlassen für die vielfachen Ehren und die Freundschaft, welche es zu Stadt und Land den Gesandten der katholischen Orte nach Wallis erwiesen hat. **z.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

f. Art. 319. Kirchliches u. Glaubenssachen.

u. Art. 604. Stifte und Klöster.

n. „ 666. Locales.

z. „ 320. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Landvogtei Luggarus.

l. Art. 315. Stifte und Klöster.

Bern-freib. Vogt. überh.

q. Art. 21.

Schirmvogtei Engelberg.

w. Art. 157.

x aus dem Ennetbirg. Abschiedbb. VI; **e** Inhalt des Schreibens und **y**, **z** aus dem Schwyzer Exemplar.

413.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1600, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI, 7. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 151. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb. Bern. Wolfgang Michel. Lucern. Heinrich Kloos, Benner. Uri. Anton Schmid, Sekelmeister. Schwyz. Sebastian Büeler, Landweibel. Unterwalden. Bartholome von Deschwanden, von Obwalden. Zug. Peter Wickart. Glarus. Rudolf Bay, Landesfähnrich. Basel. Hieronymus Mäntelin. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär. Solothurn. Urs Frölicher. Schaffhausen. Heinrich Schwarz. — Alle des Raths.

ii—iii. (S. u. die betreff. Vogt). **ii.** Weil der Erzbischof von Mayland abwesend ist, hat man den erhaltenen Aufträgen in Betreff des Collegiums zu Mayland einstweilen nicht nachkommen können.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis.	iii. Art. 14. Kammerrechnungen.	g. Art. 362. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lanis.	a. Art. 123. Justizsachen.	h. „ 387. Bischof von Como.
	b. „ 282. Zollsachen.	i. „ 283. Zollsachen.
	d. „ 178. Justizsachen.	k. „ 180. Justizsachen.
	e. „ 225. Justizsachen.	l. „ 104. Landrechtsachen.
	f. „ 179. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 427. Geistliche zc.	

i aus dem Zürcher, **k**, **l** aus dem Schaffhauser Exemplar.

414.

Jahrrechnungs-Tagssatzung der XIII Orte.

Baden. 1600, 25. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede HHP. 401. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Bürgermeister; Johannes Rampli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyster, des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Hauptmann Martin „Abt“ (Epp), des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Fridolin Horat, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Len, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Meyenberg, Sekelmeister; Beat Heinrich, beide des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher; Hans Jakob Göy, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Bürgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister; Alexander Keller, des Raths. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, und Johann von Heimen, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auser-Rhoden.

a. Eidgenössische Begrüßung. **b.** (S. u. Freiämter). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Herr Vigier, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, übergibt eine Zuschrift König Heinrichs IV., aus Paris vom 9. Juni, worin er anzeigt, daß er an die Stelle des verstorbenen Herrn von Mortefontaine den Herrn von Vic (Mery de Vic, Herr von Morin) zu seinem Ambassador in der Eidgenossenschaft erwählt habe, und die Hoffnung ausspricht, dieser werde zu Erhaltung des guten Vernehmens zwischen beiden Ländern und zu Erneuerung der Vereinigung sein Möglichstes beitragen. In Antwort hierauf wird der König ersucht, endlich seinen wiederholten Versprechen Genüge zu leisten. Glarus stimmt nicht dazu. **e.** Der Gesandte der Freigravsschaft Burgund, Pompejus Benoyt, eröffnet nach gemeldetem Grusse und Dienstwilligkeit seiner Committenten deren Wunsch, die Eidgenossen möchten bei der Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich die burgundische Erbeinung vorbehalten, mit der ausdrücklichen Bestimmung daß, wenn Frankreich oder andere Fürsten die Gravsschaft widerrechtlich angreifen und beschädigen wollten, die Eidgenossen sie mit bewaffneter Hand schützen und schirmen würden. Weil man aber über bewaffnete Hülfe eine Erklärung abzugeben keine Instructionen hat, wird das Gesuch in den Ab-

schied genommen, unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten des Gubernators und des Parlaments.

f. Genf läßt durch seinen Syndic abermals das Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund stellen, unter einläßlicher Auseinandersetzung der Vortheile, welche das für die Sicherheit der Eidgenossenschaft haben würde. Es wird abschlägige Antwort ertheilt, jedoch mit der Versicherung, daß man stets nachbarliche Gesinnung gegen es hegen werde. *)

g. Doctor Iselin von Basel eröffnet eine Zuschrift seiner Obern vom 27. Juni über ihren Streithandel mit Solothurn wegen des Twings und Banns in der Herrschaft Rünigen. Hierauf erklärt der Gesandte Solothurns, er hätte gewünscht, Basel hätte seine Antwort unmittelbar an Solothurn gerichtet; weil er darauf zu antworten keine Vollmacht habe, lasse er es beim Rechtsbot verbleiben und müsse den Handel ad referendum nehmen, damit seine Obern gebührende Antwort ertheilen.

h. Zürich bringt vor, es sei auf letzter Tagssatzung beauftragt worden, Gewichte zum Abwägen der leichten Gold- und Silbersorten anfertigen zu lassen; nun halte es aber diese Maßregel nicht für zweckmäßig, weil kein Geld aus Frankreich komme; dagegen wäre gut, das Münzen überall einzustellen, damit nicht die groben Silbersorten eingeschmolzen werden; Bern, Freiburg und Solothurn möchten ihre Nachbarn von Neuenburg, Genf und Wallis ermahnen, über das Münzen grober Silbersorten und über deren Einschmelzen ebenfalls eine Ordnung aufzustellen.

i. (S. u. Thurgau).

k. Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und bundsgenössische Treue und den festen Vorsatz, in seiner wohlwollenden Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft zu verharren und nicht nur all sein Vermögen, sondern das Leben selbst, wenn nöthig, für sie einzusetzen, damit das Bündniß, welches nun schon so lange zu beidseitigem Vortheil bestanden habe, erhalten werde; er bitte aber auch die Eidgenossen, in ihrer Wohlmeinung gegen ihn zu verbleiben, nicht allein in Erzeigung von Hülfe und Rath, sondern auch in Beseitigung und Verhinderung alles dessen, was dem Haus Savoyen zum Nachtheil gereichen möchte. Es sei ihm angenehm berichten zu können, daß der König von Frankreich und der Herzog sich gegenseitig verständigt haben, und daß Hoffnung vorhanden sei, es werde diese Verständigung allerseits bestätigt werden. Er lade die Gesandten ein, mit ihm zu Nacht zu essen und einen Trunk auf die Gesundheit des Herzogs umgehen zu lassen, worüber der Herzog großes Wohlgefallen haben werde. Gruß und Anerbietungen werden verdankt und erwidert.

l. (S. u. Freiamter). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Das Gesuch des Landammanns Büeler um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schützenhaus zu Lachen wird in den Abschied genommen.

o. (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Baden). **r.** Das durch Schwyz vorgebrachte Gesuch des Abts von Einsiedeln, den dortigen Beginnen eine Unterstüzung zum Bau einer neuen Kirche und Wohnung zu verabreichen, wird in den Abschied genommen.

s. (S. u. bern.-freib. Vogt. überh.). **t.** In einer Zuschrift (9. Juni) beschwert sich die Stadt Nürnberg über das bisherige Verfahren in der Eidgenossenschaft bei Entwendung von Waaren der nach Frankreich und Italien handelnden Kaufleute, und gibt zu Erhaltung guter Nachbarschaft die Erklärung, daß sie, wenn man ihren Handelsleuten die ihnen entwendeten und auf eidgenössischem Boden betretenen Waaren unentgeltlich zurückstelle, Gegenrecht halten wolle. In die verlangte Zurückstellung der verfallenen 500 Gld. an die Erben des Matthias Feyer und an Paul Sidelmann wird nicht eingetreten; über den angebotenen Vertrag will man auf nächster Tagssatzung Antwort geben.

u. (S. u. Rheinthal). **v.** Gemäß Beschluß letzter Tagssatzung treten die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen zusammen, um den beanstandeten Tauschhandel wegen Biel

*) Missive (d. d. 1. Juli) des Papstes Clemens VIII. und des Cardinals Cincius an die VII katholischen Orte, sie sollen Genf abweisen. Staatsarchiv Lucern, Acten: Genf.

vorzunehmen. Nach reiflicher Erdauerung werden folgende Mittel vorgeschlagen: 1. Diese Unterhandlung solle dem Bischof von Basel und der Stadt Bern an ihrer Reputation keinen Eintrag thun. 2. Bern soll der Stadt Biel das Meyeramt daselbst, sammt Nutzung und Zubehör lebensweise übergeben; dafür sollen die von Biel der Stadt Bern ein für allemal 1500 Sonnenkronen bezahlen und bei jeder neuen Verleihung 50 Sonnenkronen als Ehrschaz (Hier werden die Eidesformeln für den Meyer als Lehensmann, für den Meyer gegenüber der Stadt Biel und für Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Biel gegen die Stadt Bern festgesetzt). 3. Dieser Tauschhandel soll Bern an der Mannschaft und am Reiszug in keiner Hinsicht Abbruch thun; wenn zwischen den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, mit denen Biel von Alters her verbündet ist, Feindseligkeiten ausbrächen, so sollen die Bieler sich neutral verhalten. 4. Wenn Bern eine Beschwerde vor gemeine Eidgenossen und die zugewandten Orte bringt, so sollen die von Biel darüber kein Stimmrecht haben. 5. Ob schon Bern die Rechtsamen des Bischofs auf Biel durch diesen Tauschhandel an sich gebracht hat, soll es gleichwohl, damit Biel desto besser bei dem alten Bund mit den drei Städten und bei seiner Eigenschaft als zugewandtes Ort bleibe, die von Biel nicht anders tituliren und nennen, als ihre „lieben Eidgenossen“. 6. Da der Bischof in der Stadt Biel weder an Mauern, Thürmen, Thoren noch Brunnen seinen Schild und Wappen gehabt hat, ohne Zweifel, weil die von Biel an den hohen und niedern Gerichten Mitregenten waren und nicht als Unterthanen verpflichtet gewesen sind, so darf auch Bern seinen Schild und Wappen nirgends anschlagen. 7. Biel, als zugewandtes Ort, bleibt wie bisher ein freier offener Paß gemeiner Eidgenossen. 8. Da diese Punkte die wichtigsten sind, im Libell aber noch andere Artikel stehen, die einer Änderung bedürfen, so sollen letztere berichtigt werden, wenn man über die Hauptpunkte einig ist. — Nach Anhörung einer schriftlichen Erklärung der Gesandten Berns, daß ihre Obrigkeit wohl schwerlich zu Abtretung des Meyeramts sich verstehen werde, u. a. m., werden die Artikel nach Bern geschickt, mit der Bitte, diese den Eidgenossen zu Gefallen anzunehmen, damit fernerhin Widerwillen und Kosten erspart werden. **w.** Die Abgeordneten der III Bünde, Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald, Gregor Gugelberg von Moos, Stadtschreiber zu Chur, Hans Luzi Gugelberg von Moos, Stadtvogt zu Meyenfeld, legen ihre Instruction (d. d. 28. Mai) vor, betreffend das projectirte Bündniß zwischen den Bündnern und Wallis. Nach Anhörung derselben und der Antwort der VII katholischen Orte bitten die Gesandten der übrigen Orte beide Parteien, sie möchten in diesem Handel vorgekommene mißbeliebige Ausdrücke einander nicht übel nehmen; sie ersuchen namentlich die VII Orte, ihre Verantwortung glimpflich abzufassen, damit man nicht verurtheilt würde, sich der Gebühr nach zu verantworten, und damit Unwillen vermieden bleibe. **x.** Rechnungsablage der Landvögte und Geleitsherren. (S. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **y.** Oesterreich und Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1600, ersteres 160 Gld., letzteres 36 Sonnenkronen für jedes Ort. **z.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

- | | |
|--|---|
| c. Art. 114. Leibeigenschaft und Fall. | p. Art. 605. Stifte und Klöster. |
| i. „ 321. Kirchliches u. Glaubenssachen. | z. „ 248. Märkte. |
| m. „ 322. Kirchliches u. Glaubenssachen. | |
| u. Art. 119. Kirchliches u. Glaubenssachen. | |
| o. Art. 52. Judicatur u. Competenzanst. | |
| q. Art. 29. Obrigkeitliche Befizungen. | |
| h. Art. 123. Gotteshäuser. | l. Art. 152. Locales. |
| n. Art. 22. | |

Landvogtei Rheinthal.

Gravität Sargans.

Gravität Baden.

Landvogtei Freiamter.

Bern-freib. Vogt. überh.

z aus dem Schwyzer Exemplar.

415.

Vergleichsverhandlung zwischen den VII katholischen Orten und der Landschaft Wallis.

Ursern. 1600, 12. bis 14. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte im Namen der VII katholischen Orte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr und des Rath's. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landeshauptmann und alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landesführich und alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Holdener, Statthalter; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Rath's. — Wallis. Georg Michel auf der Fluh, alt-Landeshauptmann und Bannerherr zu Brieg; Martin Fost, Bannerherr des Zehntens Gombs.

Diese freundliche Conferenz wird abgehalten, um sich bezüglich der Verhandlungen zu Sitten vom 10. Mai und des an die Stände der Landschaft Wallis erlassenen Schreibens der VII Orte zu verständigen. Nachdem die Gesandten Uri's im Namen ihrer Obern die übrigen Gesandten begrüßt hatten, werden die Artikel, über welche noch Anstände walten, auf folgende Weise formulirt: 1. Da im neuen Bundesbrief zwischen den III Bünden und Wallis das Thal Ursern als Mal- und Gerichtsstätte genannt, dabei aber nicht gemeldet wird, wem dieses gehöre, so soll zu Vermeidung „alles Argwons vnd Sorgfälligkeiten“ dazu gesetzt werden „Ursern, dem Land Uri zugehörig“; sollte dem einen oder andern Theil dieses nicht genehm sein, so mögen sie eine andere Malstätte bezeichnen. 2. Der Vorbehalt bezüglich der Religion soll näher dahin erläutert werden, daß in der Landschaft Wallis und in den VII katholischen Orten die katholische Religion solle gehalten werden „in der Maß vnd gskalt, als man zu der zyt gin, alß der Bundt midthabenden Burg vnd Landrecht vffgericht.“ 3. Am Anfang des letzten Artikels, worin der Vorbehalt steht, soll statt des Wortes „dafürthin“ das Wort „in dem Allen“ gesetzt werden. 4. Auf dem Conferenztage zu Sitten haben die Stände der Landschaft Wallis sich einstimmig dahin entschlossen, daß sie in allen Fällen, wenn die VII Orte zu Krieg kämen, ihnen mit ihrer Hülfe zuziehen wollen, gegen wen es sei; daselbe haben die VII Orte gegenüber Wallis anerbotten. Bezüglich dieses Punktes wird nun erklärt, daß beide Theile verpflichtet seien, den Zuzug zu thun mit Leib, Gut und Blut, wie ihre Voreltern auch gethan, was und wen es auch anträfe, jeder Theil gegen den andern nach Laut des Bundes. 5. Bezüglich des wegen des Bündnisses mit den III Bünden zuerst von den VII Orten gegen Wallis, und sodann auf dem Tage zu Sitten von Wallis gegen die Gesandten der VII Orte angebotenen Rechts wird erlannt, diese Rechtsbote sollen, weil die Sache nunmehr gütlich verglichen ist, für die Zukunft keinem Theil Schaden oder Nachtheil bringen, sondern es soll bei dem Buchstaben der Bündnisse und des Burg- und Landrechts, wie zuvor, verbleiben. 6. Weil die Jahre für Erneuerung des Bundeschwurs abgelaufen sind, so soll auf Sonntag vor St. Michael (24. September) das Bündniß wiederum erneuert werden. Der Ort für den Bundschwur wird Wallis rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden. Schließlich verständigt man sich, vorstehende Artikel vor die Obern zu bringen, damit auf nächstem Bundeschwur Briefe und Siegel darüber aufgerichtet werden können.

416.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Luggarus. 1600, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern Ennetbirg. Abschiede VI. 17. — Staatsarchiv Zürich. Abschiede 161. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Laus.

a u. b. (S. u. Luggarus). **c.** Das Besuch des Hauptmanns Heer von Glarus um Fenster in seinen neuen Bau wird in den Abschied genommen. **d—h.** (S. u. die betreff. Vogt.).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.
 Landvogtei Luggarus.

f. Art. 14. Kammerrechnungen.

a. Art. 271. Zölle.

g. Art. 236. Polizeiliches.

b. „ 138. Justizsachen.

h. „ 139. Justizsachen.

d. „ 316. Stifte und Klöster.

e. Art. 347. Beamte.

Landvogtei Mainthal.

h aus dem Schaffhauser Exemplar.

Das Zürcher Exemplar ist vom 24. Juli datirt, ebenso das Adwalbner; im Glarner Exemplar ist das ursprüngliche 24. Juli in 17. Juli corrigirt.

417.

Conferenz zwischen den III Bänden und der Landschaft Wallis.

Sitten. 1600, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Urkunden.

Abgeordnete: III Bände. Hans von Sax, Landrichter des Obern Bundes; Johann Baptista Tscharner, gewesener Potestat zu Tirano, Bannerherr und Stadtvogt zu Chur; Johann Guler, alt-Landeshauptmann des Veltlins, Landammann zu Davos; Hans Wilhelm Schmid von Grüneck, gewesener Landammann in der Grub und Potestat auf der Thell (Teglio); Johann von Planta, Herr zu Rhäzüns, gewesener Landeshauptmann des Veltlins; Anton von Sonvic, gewesener Vicar des Veltlins und Landammann im Rheinwald; Konrad Jeklin von Hohenreakta, Ammann zu Ortenstein; Hans Rudolf von Planta, alt-Vicar des Veltlins, jetzt Statutenrichter des Unterengadins; Johann Travers, des obern Engadins; Hercules von Salis, gewesener Potestat zu Tirano, Ammann des Schierfergerichts im Prätigan; Johann Lucius von Moos, genannt Gugelberger, alt-Potestat zu Tirano, Stadtvogt zu Mayenfeld; Benedict Thomas, gewesener Hauptmann in Frankreich. Landschaft Wallis. Anton Meyenzett, Landeshauptmann der Stadt und des Zehntens Sitten; Gilg Zossen Bandmatter, Bannermeister und Landschreiber; Junker Niklaus Wolf, Stadtcastellan; Martin Kunttschen, Zehntenhauptmann und Statthalter; Junker Hans auf der Fluh, Bürgermeister; Junker Petermann am Hengart, alt-Castellan der Stadt Sitten; Hauptmann Niklaus Kalbermatter; Bartholomäus Theiler, vormalß Castellan und gewesener Landeshauptmanns-Statthalter, — alle vom Zehnten Sitten; Junker Franz am Hengart, Bannerherr und alt-Castellan; Franz Perren, Castellan; Stefan Curten, Zehntenhauptmann, alt-Gubernator zu St. Moriz; Hans Sapientis, Hauptmann der Thalschaft Einflisch, — vom Zehnten Siders; Peter in der Kuppen, Meyer; Bartholomäus Allet, Bannerherr; Vincenz Albertin, gewesener Hauptmann in französischen Diensten; Hans Bengaffinen; Anton Heimen, alt-Meyer, — vom Zehnten Leuf; Hans Roten,

Bannerherr und Castellan zu Martinach; Niklaus Noten, alt-Landvogt zu St. Moriz; Joder Kalbermatter, alt-Meyer; Hans Ritter, Meyer zu Mörel; Georg zen Bünen; Hans Venez, Weibel, — vom Zehnten Baron; Hans in Albon, mehrmals Landeshauptmann; Paulus Summermatter, Castellan; Anton Lengmatter; Hans an den Matten; Hans Abgotzpon, alt-Castellan; Stefan Riedi, Meyer in Zermatt; Hans Lengen, Meyer in Gassen, — vom Zehnten Bisp; Georg Michel auf der Fluh; Georg Welschen, Castellan; Anton Zuber; Georg Vergien; Hans Schmidt, alt-Castellan; Hans Perren, Hauptmann der Thalschaft Simpelen, — vom Zehnten Brieg; Matthäus Schinner, alt-Landeshauptmann; Matthäus am Sand, Meyer; Martin Jost, Bannermeister; Peter Biderbosten, Zehntenhauptmann und Ammann in der Grafschaft; Georg Siber, Paulus im Oberdorf und Martin Schmid, alle drei alt-Meyer, — vom Zehnten Gombs.

Nach Vereinbarung des Bündnisses (Beilage 10) wird besprochen, wie nothwendig es sei, daß beide Stände ihre Reputation gegen Jedermann, der dieselbe zu beeinträchtigen sich unterstehen würde, wahren, daß sie namentlich die Stellung, die sie gemäß des Bündnisses mit Frankreich zu beanspruchen das Recht haben, behaupten, und demnach beschloffen: Bei der bevorstehenden Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich sollen gemeine III Bünde und die Landschaft Wallis, als treue Eid- und Bundesgenossen und Brüder, unzertrennt zusammen stehen; es sollen die III Bünde darauf halten, daß stets ein „particulierischer“ Ambassador in des Königs Kosten bei ihnen sich befinde, welcher der beiden Stände Angelegenheiten sich angelegen sein lasse; ferner daß die beiden Stände bei allen Aufbrüchen nach Frankreich ein besonderes Regiment bilden, daß ihre Obersten und Kriegsleute in Bezug auf Bestallung, Verpflegung u. s. w. gleich gehalten und respectirt werden, wie andere Bundesgenossen des Königs, daß bei den Aufbrüchen und Besatzungen die III Bünde im Verhältniß zu zwei Theilen, die Herren von Wallis als dritter Theil ungefähr zugelassen werden, wobei des Obersten Fähnchen nicht gezählt werden soll; ferner daß je beim dritten oder vierten Auszug auch aus der Landschaft Wallis der Kebr nach der Kriegssoberst genommen, und daß die andern Kriegsämter, nachdem das Regiment geschworen hat, durch das Loos besetzt werden, damit aller Unwille und jegliche Mißgunst vermieden bleibe; ferner wird man darauf halten, daß bei Legationen gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich auch den beiden Ständen gebührende Betheiligung gesichert werde; endlich wird man bei des Königs Anwälten auszuwirken suchen, daß die von Wallis ihre Pensionen und Zahlungen nicht in der Stadt Chur, wo der Ambassador residiren wird, abholen müssen, sondern zu Solothurn oder an einem andern gelegenen Ort, weil oft die Wege über das Gebirge ungangbar und der große Umweg mit großen Kosten verbunden ist. Über dieses Alles werden sich beide Stände schriftlich oder durch Abordnungen zu verständigen trachten.

418.

Conferenz der Städte Freiburg und Solothurn mit dem Bischof von Basel.

Fruntrut. 1600, 28. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 15.

Der Bischof von Basel hatte gewünscht, betreffs des bielschen Tauschgeschäfts mit Freiburg und Solothurn eine Unterredung zu pflegen, und zu dem Zwecke die beiden Orte zu einer Conferenz auf den 28. August nach Fruntrut eingeladen. Freiburg ordnet nun als seine Vertreter dahin ab Seckelmeister Hans Python und alt-Bürgermeister Niklaus von Dießbach, jedoch lebiglich mit dem Auftrag, anzuhören und zu referiren. — Der Abschied fehlt. — Vgl. folgenden Abschied, 419, b.

419.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1600, 29. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 383.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Kaspar Kussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, alt-Landammann und Bannerherr; Hauptmann Jakob Ullmann, Statthalter.

a. Nach Eröffnung der Instruktionen wird beschlossen, Innerrhoden in das Religionsbündniß der VII Orte von 1586 aufzunehmen (Beilage 11). Dieses Bündniß wird dann mit den Gesandten Appenzells öffentlich und feierlich beschworen, jedoch in folgender abweichender Weise: Der alte Bundesbrief wird in der Versammlung der Gesandten der acht Orte verlesen, in der Kirche aber nur die Formel der Einverleibung, und darauf der Eidschwur geleistet; und statt wie früher die feierliche Handlung unter Anordnung von Beichte und Communion vor sich gehen zu lassen, soll jedes Ort zu Erlangung der Gnade Gottes und zu Erhaltung dieser Bruderschaft, der katholischen Religion und guter Einigkeit auf das Fest der Geburt Mariä öffentliche Gottesdienste mit Kreuz- und Bittgängen abhalten; jedem Ort soll eine Abschrift dieses neuen Bundesbriefes zugesandt werden. Solothurn macht denselben Vorbehalt wie 1586. **b.** Nach Verlesung einer Zuschrift des Bischofs von Basel an die V katholischen Orte über die zu Baden betreffs des Tauschhandels um Biel vorgeschlagenen Artikel, und auf die Mittheilung der Gesandten Freiburgs und Solothurns, daß bei ihrer Herreise die Gesandten, welche der Bischof zu sich auf eine freundliche Conferenz geladen, noch nicht zurück gewesen seien, daher sie das Resultat der Verhandlungen nicht kennen, und da auch von Bern noch keine Erklärung eingelangt ist, ob es die Artikel annehmen wolle oder nicht, kann einstweilen über den Handel nichts beschlossen werden. **c.** Zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Savoyen ist ein Krieg wegen der Markgrafschaft Saluzzo ausgebrochen, was lebhaft bedauert wird, weil man mit beiden Fürsten verbündet ist. Nachdem man nun eine Zuschrift des französischen Ambassadors sammt einer Declaration des Königs (vom 11. August), und einen mündlichen Gegenbericht des savoyischen Ambassadors angehört und in Erwägung gezogen hat, wie wichtig und verderblich dieser Handel für die ganze Christenheit, wie nachtheilig auch in Bezug auf die ausstehenden Pensionszahlungen und wie gefährlich für die Einigkeit der Eidgenossenschaft werden könnte, so erachtet man für dringend nöthig, Mittel und Wege aufzusuchen, wie dieses drohende Übel zu verhüten sei, und nimmt die Sache in den Abschied. Sollte wider Erwarten der Krieg fort dauern, so soll sogleich eine Tagsatzung ausgeschrieben werden. Der Gesandte von Solothurn soll beim französischen Ambassador Erkundigungen einziehen, was man in der Sache thun könnte. Inzwischen soll man sich darüber zu verständigen suchen, bei diesen drohenden Zeitumständen keinem Fürsten Truppen zu bewilligen, bis man über Alles näher unterrichtet ist. Dem französischen Ambassador wird für seinen Bericht, für seine günstigen Anerbieten und für die Unter-

füzung, die er dem jüngst in Sachen der burgundischen Neutralität mit Briefen an den König gesendeten Boten hatte zu Theil werden lassen, schriftlich gedankt und er dabei ersucht, sich beim König wegen der Zahlungen und anderer wichtigen Geschäfte zu Gunsten der Eidgenossen zu verwenden. Dem savoyischen Ambassador werden seine freundschaftlichen Anerbieten ebenfalls verdankt, mit der Anzeige, daß man diese unverhoffte Friedensstörung herzlich bedauere, aber nichts versäumen werde, was zu einer Ausgleichung dienlich sein könnte. **d.** In Betreff des Bundeschwurs werden die von Wallis ersucht, Tag und Malstätte hiefür festzusetzen; dabei wird gewünscht, daß sie sich rückantwortlich über Veränderung des Abschieds von Urfern erklären, damit man sich zu verhalten wisse. Im Übrigen wird wegen der Reformation und der Religionsangelegenheiten im Wallis mit dem Nuntius das Nöthige verhandelt. **e.** Sobald die Antwort aus Wallis eingetroffen sein wird, soll Lucern einen Tag ausschreiben, um die Instruction entwerfen und andere inzwischen vorkommende Dinge berathen zu können. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf nächster Tagfagung will man berathen, was man mit den lutherischen Orten, namentlich mit Zürich, sprechen wolle, warum sie in ihren Schriften die katholischen Orte und deren Religion nicht mehr tituliren, wie vor Zeiten üblich gewesen. **h.** Die V Orte ermahnen den spanischen Ambassador Casale, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die mayländischen Pensionen pünktlicher bezahlt werden. **i.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **k.** Sobald der neue Gubernator, Graf von Fuentes, in Mayland angekommen sein wird, will man bei ihm die nöthigen Schritte wegen der Ansprachen der du maine'schen Regimenter thun. **l.** Die Gesandten auf nächste Tagfagung sollen über den mayländischen Salzhandel instruiert werden, damit den Beschwerden über Hemmung des Transits abgeholfen und dem Statthalter Donado möglich gemacht werde, jedem Ort die schuldige Summe zu bezahlen. **m.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Landgraffschaft Thurgau.
Bern-freib. Vogt. überh.
Schirmvogtei Engelberg.

i. Art. 135. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. Art. 323. Kirchliches u. Glaubenssachen.
m. Art. 23.
n. Art. 158.

Zu **e.** Auf diesen Handel bezügliche Acten, unter andern die Unterhandlungen zwischen Frankreich und Savoyen über Ausführung des Verkommnisses zu Paris, 30. Juli, Declaration des Königs betreffend den Anfang des Krieges gegen Savoyen, 11. August, Declarationen Savoyens an Frankreich, 27. und 31. Juli, u. a. m. s. man im Staatsarchiv Lucern, Acten: Savoyen.

420.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1600, 19. September.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gefandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtführer; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüniger, des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Kaspar Luzzi, Ritter,

Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Trinkl, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter und des Raths. Appenzell J.-Rh. (Entschuldigt).

a. Hinsichtlich des Kriegs zwischen Frankreich und Savoyen ist man entschlossen, einen dauerhaften Frieden vermitteln zu helfen, und zwar durch Abordnung einer Gesandtschaft an beide kriegführende Parteien. Diesen Vorschlag will man auf nächster Tagfagung zu Baden stellen; gleichzeitig sollen die Gesandten dahin auch über die ausstehenden französischen Zahlungen instruiert werden. **b.** Ein Bericht des französischen Ambassadors über den Fortgang des Kriegs wird verdankt und in den Abschied genommen. **c.** Der päpstliche Nuntius übersendet durch seinen Betteur ein Breve des Papsts vom 18. Juni (Verkündung des allgemeinen Jubeljahrs durch Papst Clemens VIII.) und eine Zuschrift des Cardinals Aldobrandini. Werden verdankt und in den Abschied genommen. **d.** Rochus Maag, Wirth zum Storch in Lucern, und Hauptmann Imfeld von Obwalden bitten um Fenster mit der Orte Wappen in ihre neuen Häuser. **e.** Die Obersten und Hauptleute der du maineschen Regimenter bitten um Absendung von Gesandten nach Mayland zu Unterhandlungen mit dem Subernator über ihre Anforderung an den König von Spanien. **f.** Auf nächste Tagfagung zu Baden sollen die Gesandten instruiert werden sich zu berathen, wie man den neuen Subernator begrüßen und zugleich mit ihm über Erläuterung des 12. Artikels des mayländischen Capitulats und über den Salztransit tractiren wolle. **g.** Die durch den spanischen Ambassador Casale überbrachten freundschaftlichen Begrüßungen des abtretenden und des neuen Subernators Fuentes werden verdankt. **h.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, vermeldet des Herzogs Gruß und wohlwollende Gesinnung, sucht ihn wegen des Vorwurfs zu entschuldigen, als ob er dem König Ursache zum Krieg gegeben habe, übergibt die Replik auf die durch die Abgeordneten des Königs und des Herzogs zu Lyon abgeschlossene Capitulation betreffend Übergabe der Markgraffschaft Saluzzo, erklärt, wie gerne der Herzog dem Frieden und Verkommniß von Paris (27. Februar) nachleben möchte, und bittet, dem Herzog in seiner billigen Sache beholfen und berathen zu sein. Das Anerbieten wird verdankt, das Übrige in den Abschied genommen. **i.** Die eingelangte Antwort über die Angelegenheiten im Wallis wird in den Abschied genommen. **k.** Zu Baden soll wegen der Alchymisten Anzug gemacht werden, damit sie nirgends in der Eidgenossenschaft geduldet und die Ungehorsamen bestraft werden. **l.** (S. u. Gemeine deutsche Vogt. überh.). **m.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **n.** Es wird verordnet, daß von den zu Baden verhandelten Geschäften die wichtigern stets durch den Landschreiber vor den Gesandten der katholischen Orte, wenn sie bei den Capuzinern versammelt sind, abgelesen werden, damit sie sich überzeugen, ob die Abschiede gehörig ausgefertigt seien. **o.** Auf nächster Tagfagung zu Baden will man abermals die Erneuerung der eidgenössischen Bünde beantragen, wozu die Gesandten instruiert werden sollen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.

l. Art. 136. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

m. Art. 182. Handel und Verlehr ic.

421.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1600, 22. September (12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 134, S. 105.

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler, Statthalter; Hans Kambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths und Oberst. Basel. Andreas Myff, des Raths. Schaffhausen. Doctor Heinrich Schwarz, des Raths.

a. Der König von Frankreich hat sich bei Anlaß seines Krieges wider den Herzog von Savoyen gegen die Stadt Genf erklärt, daß er sie der Gefahren, denen sie von der Festung St. Katharina her stets ausgesetzt sei, gern entledigen würde, und begehrt, sie solle bei diesem guten Anlaß ihm dazu behülflich sein und ihre Eid- und Bundesgenossen auch dazu auffordern. Da Genf dieses Begehren Zürich und Bern hat eröffnet und sie um Hülfe und Beistand bitten lassen, haben die beiden Städte für nöthig erachtet, eine Zusammenkunft der IV Städte abzuhalten, um sich über diese wichtige und „trefse“ Angelegenheit zu berathschlagen. Nach Verlesung des Schreibens des Königs (aus dem Lager zu Chambery vom 25. August) und Anhörung der Eröffnungen der Gesandten Genfs, worin sie die Genf von Savoyen her beständig drohenden Gefahren erörtern und darauf hinweisen, wie gerade jetzt, wo der König selbst mit Marschall von Biron und dem Herrn von Lesdiguières in der Nähe sei, der günstigste Augenblick zu Zerstörung der Festungen und Sicherung der eidgenössischen Gränze nach dieser Seite wäre &c., verkennt man zwar nicht, wie außerordentlich vortheilhaft die Zerstörung benannter Festungen sein würde, und wie namentlich Genf nichts unversucht lassen dürfe, von den von daher drohenden Gefahren befreit zu werden; da aber der König diesen Krieg einzig zu Wiedereroberung der ihm vom Herzog wider alles Recht vorenthaltenen Grafschaft Saluzzo führt, und bis jezt weder Genf noch jemand anders davon berührt worden ist, so kann man nicht für rathsam finden, sich in diesen Krieg zu mischen, um so weniger, da man gegenwärtig mit dem Herzog nicht in Fehde oder Feindschaft steht und zudem Basel und Schaffhausen mit Genf nicht verbündet sind; auch glaubt man, der König sei ohne der evangelischen Städte Mithülfe selbst stark genug, Genf zu guter Sicherheit zu verhelfen. Dabei dürfe man nicht übersehen, daß die katholischen Orte mit dem Herzog in einem Bündniß stehen und ihm zu Schirm seiner Lande Hülfe zu leisten schuldig sind, und daß dieselben gerade jezt Truppen in seinem Dienst haben, daher die Eidgenossen selbst dort an einander gerathen könnten. Überdieß ist zu berücksichtigen, daß der Waffenstillstand zwischen Bern und Savoyen noch den Monat September währt. Wenn auch der König einige savoyische Städte und Lande eingenommen hat und, weil der Herzog noch nicht ganz gerüstet ist, noch andere einnehmen wird, so ist doch anzunehmen, es werde nicht so bleiben, sondern es werde der Herzog nach Hülfe sich umsehen und seine Lande wieder einnehmen, oder es werde der König von Spanien und Andere, die den Herzog nicht im Stich lassen, Frankreich an andern Orten angreifen, weßhalb es dann seine Truppen von hier wegziehen müßte und der Krieg der Stadt Genf und ihren Verbündeten auf den Hals fallen würde. Das wird den Gesandten Genfs eröffnet, mit der Bitte, es nicht übel aufzunehmen und nicht so auszulegen, als möchte man nicht gern der Stadt Genf zur Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer Sicherheit verhelfen; vielmehr sei man stets geneigt, ihr alle nachbarlichen Dienste und Freundschaft zu erweisen, und werde auf künftiger badischer Tagleistung dahin trachten, daß, wenn über einen Frieden zwischen Frankreich und Savoyen verhandelt

wird, wenn immer möglich auch Genf darin eingeschlossen werde. Die Gesandten Genfs verdanken diese wohlwollenden Gefinnungen und bitten, die Stadt stets für befohlen zu haben. **b.** Bei diesem Anlaß kommt auch zur Sprache, daß Genf als ein Schlüssel gemeiner Eidgenossenschaft in keines Fürsten Hand kommen dürfe. Wenn man sich auch zum gegenwärtigen König von Frankreich nichts Böses zu versehen hat, so ist er doch sterblich und kann man nicht voraussehen, wie ein anderer gesinnet sein werde. Käme Genf in eines „böhmütigen“ Fürsten Hand, so würde es „ein recht Raubhuß wider vnser ganz vatterlandt“ und man hätte einen steten Krieg, weßhalb man vorsichtig sein muß. — Diese Verhandlung soll aus wichtigen Gründen ganz geheim gehalten werden, „dann so das luthbrecht gemacht, were doran nit wenig gelägen.“ Man zweifelt nicht, es werden bei nächster Tagssazung zu Baden alle evangelischen und zugewandten und vielleicht auch einige andere Orte einverstanden sein, im Namen gemeiner Eidgenossen eine Gesandtschaft abzuordnen, um zu begehren, daß in dem abzuschließenden Frieden Bern und Genf eingeschlossen werden. Auf den Fall aber, daß einige Orte dazu nicht stimmen wollten, sollen die Gesandten der evangelischen Orte Vollmachten mitbringen, wie man sich ferner in dieser Sache verhalten und ob man einen Frieden zu vermitteln versuchen wolle oder nicht. **c.** Bern legt eine Zuschrift des Königs von Frankreich an es vor, worin er begehrt, zu Belagerung der Festung St. Katharina ihm thätliche Hülfe zu leisten, oder aber eine namhafte Summe zu leihen, in welder letztem Falle er in seinem und Berns Namen die Belagerung unternehmen wolle. Da es ohne Vorwissen der andern drei Städte sich nicht erklären wolle, bitte es um Rath. Das Begehren wird, weil man darüber nicht instruiert ist, in den Abschied genommen, damit jedes Ort mit aller Beförderung seinen Entschluß nach Bern schicke. **d.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob man bei den Beschlüssen, wonach die französischen Zahlungen gemeinsam betrieben werden und kein Ort hinter dem andern handeln solle, bleiben müsse, oder ob die IV Städte ohne Verletzung ihrer Ehre den in der Nähe befindlichen König um Bezahlung der ihm geliehenen 70,000 Kronen u. a. m., die den andern gemeinen Ansprachen billiger Weise vorgehen sollten, ansuchen dürfen; denn vom frühern Ambassador hat man vernommen, daß aus der nächsten Zahlung nur die Zinsen für die 70,000 Kronen entrichtet, nicht aber das Capital abgelöst werden solle, weil die Stände in Burgund dafür verschrieben seien; auch weiß man aus Erfahrung, daß die Tresoriers immer bestimmte Weisungen haben, wem und wie viel sie bezahlen sollen, daher, wenn man etwas haben will, es zuvor beim König ausgebracht werden muß. — Wird ad instruendum genommen.

422.

Gemein-eidgenössische Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1600, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede HH². 291.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; David Tscharner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Emanuel Bekler, Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Heding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Zumpf, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, Sekelmeister; Hauptmann Hans Rußbaumer, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi,

Landammann. Basel. Melchior Hornlocher; Andreas Ryff, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sefelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Leonhard Bastard, Baumeister und des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hans Baptista Tscharner, Pannerherr und des Raths. Wallis. Hauptmann Martin Jost, Pannerherr. Rottweil. (Abwesend). Biel. Hans Aprel, Sefelmeister und des Raths.

a. Solothurn beantragt vor den Gesandten der katholischen Orte, man möchte die alten Bünde, welche die XIII Orte mit einander haben, wiederum erneuern, damit die Fürsten sehen, daß die Eidgenossen einig und einander bei den Bündnen zu schirmen entschlossen sind. Es wird jedoch nicht rathsam gefunden, diesen Antrag vor die allgemeine Versammlung zu bringen, weil es viel mehr „Unrichtigkeit“ als Einigkeit bringen möchte. **b.** Nach abgelegtem eidgenössischen Gruße eröffnen die Gesandten Solothurns, ihre Herren und Obern haben die Ausschreibung dieser Tagfagung begehrt, um sich gemeinsam zu berathen, wie ein Friede zwischen den beiden Fürsten von Frankreich und Savoyen vermittelt werden könnte, und was man zum Wohle des allgemeinen Vaterlandes vorzunehmen habe. Die Gesandten von Zürich, Bern und Lucern, letztere für sich und im Namen der übrigen katholischen Orte, sind einstimmig der Ansicht, daß man Alles versuchen müsse, den Frieden zu Stande zu bringen. Nachdem man nun eine Zuschrift König Heinrichs (aus Grenoble, 17. September) und die einflüßlichen Vorträge der Ambassadoren Frankreichs, Spaniens und Savoyens angehört hat, wird ein Ausschuß an erstern abgeordnet, um ihm für seine gutwilligen Anerbieten zu danken, ihn anzufragen, ob nicht Mittel und Wege zu einem Frieden zwischen den beiden Fürsten zu finden seien, zu welchem die Eidgenossen bereitwillig mitwirken würden, besonders da die beiden andern Ambassadoren gerne leiden möchten, daß es bei dem Tractat zu Paris sein Verbleiben hätte, endlich um auf die lange versprochenen Zahlungen zu dringen und eine Erklärung zu begehren, wann das Geld zu Solothurn und zu Lyon bereit liegen werde, indem man sonst dem schon längst gefaßten Beschlusse Vollziehung geben werde. In seiner Antwort verspricht der Ambassador, in Zeit von zehn Tagen über den ersten Punkt den Bescheid seines Königs den Eidgenossen eröffnen zu wollen; bezüglich der Zahlungen vertröstet er auf das dem König durch seine Heirath zufließende Geld und bittet um Geduld. Die Ambassadoren von Spanien und Savoyen geben den an sie Abgeordneten den Bescheid, daß Savoyen bereit gewesen sei, die Markgrafschaft Saluzzo gemäß des Pariser Vertrags an Frankreich zurückzustellen, daß aber „andere Mittel darin gesucht“ worden seien, deren zu Paris nicht gedacht worden; wenn übrigens die Eidgenossen durch Gesandte oder Briefe an ihre Fürsten etwas thun wollen, so können sie das nur gut finden. — Nachdem nun der Ausschuß über diese Antworten referirt hat, wird einstimmig für gut erachtet, beide Fürsten schriftlich anzufragen, ob sie die Eidgenossen einen Frieden vermitteln lassen wollen; der König von Frankreich wird noch insbesondere an seine wiederholten Versprechungen für Bezahlung erinnert. Sobald entsprechende Antworten eingelangt sein werden, soll Zürich sogleich eine Tagfagung ausschreiben, um die Gesandten zu ernennen und die erforderliche Instruction zu beschließen. **c.** Die Gesuche des Wirths zum Rößli in Lucern und des Hauptmanns Heer von Glarus um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser werden ad referendum genommen. **d.** Das Gesuch Freiburgs um Verabreichung einer Unterstützung an das arme Frauenkloster zu Stäffis, zu Herstellung der Kirche und des Kreuzganges wird

in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Lavis). **f.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Solothurn gibt eine Verantwortung ein über die Klage Basels in Betreff der Gerichte, Twing und Bänne, Hagen und Jagen in der Herrschaft Nunningen, und schlägt Recht dar. Die Parteien werden angewiesen, sich in Güte zu verständigen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Lavis.
Bern-freib. Vogt. überh.

g. Art. 606. Stifte und Klöster.
e. Art. 388. Bischof von Como.
f. Art. 24.

423.

Conferenz der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1600, nach 20. October.

„Herr Landtaman Casper Lussy ist Gesandter gen Brunen worden.“ (Rathschlag der Landleute vom 20. October 1600 im Protokoll der Rätthe und Landleute im Landesarchiv Nidwalden, S. 143). — Der Abschied fehlt. Unter Anderem scheint über den Landmarchenstreit zwischen Risox und Vellenz verhandelt worden zu sein. Es heisst nämlich im angeführten Protokoll zum 23. October: „Der Marchen halben zwüschen Vellenz vnd Ruffle lassends m. S. by dem verbliben, wie zu Brunnen verabscheidet ist.“

424.

Conferenz der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1600, 31. October.

„Herr Bette Landtaman Caspar Lussy vnd Landtaman Waser sindt Ghandte gen Bruna vff moren an ein Zortischen Tag erwelt wegen dera von Simeon vnd Maluaglia vß Vollenz Gespan, vnd der verbotnen Weren halben in den 3 Vogteien abzkhünden.“ (Rathschlag der Landleute vom 30. October im Protokoll der Rätthe und Landleute zu Nidwalden, S. 144. Der Abschied fehlt.)

425.

Gemein-eidgenössische Tagsetzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1600, 26. November.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede HH^o. 357. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiedb. X. 12.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann. Glarus. Melchior Hässi, alt-Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher; Andreas Kyff, beide des

Raths. Freiburg. Hans Python, Sefelmeister; Jost Vögeli, Ritter, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sefelmeister und des Raths; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Leonhard Bastard, Baumeister und des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hartmann de Hartmannis, des Raths. Wallis. — Rottweil. — Biel. Hans Aprel, Sefelmeister und des Raths; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. Glarus, auf dessen Begehren dieser Tag ausgeschrieben worden ist, bringt vor, es sei bekannt, in welche große Schuldenlast die Eidgenossenschaft und deren Zugewandten durch die Könige von Frankreich gerathen seien, indem die Zahlungen der Pensionen und anderer Ansprachen, trotz wiederholter Mahnungen und Versprechungen stets ausgeblieben seien; ja nachdem man endlich auf Erfolg hätte rechnen können, sei dieser Krieg zwischen Frankreich und Savoyen ausgebrochen und es werden daher die für die Eidgenossen bereits zusammen gelegte Summen wieder angegriffen; da nun aber Glarus diese Schuldenlast tief empfinde, indem die Wittwen und Waisen der gefallenen Kriegerleute es täglich mit Klagen bestürmen, habe es eine Landsgemeinde versammelt und erkannt, daß dieser Handel der ganzen Eidgenossenschaft an ihrer Ehre und Reputation zu großer Verkleinerung gereiche, und seinerseits beschloffen, dem Abschied vom October 1599 nachzukommen und seine Angehörigen heimzumachen; Glarus wolle aber nicht für sich allein handeln, sondern die Sache erledigen helfen, und bitte, ihm dieses nicht übel aufzunehmen. — Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen wird beschloffen, den Abschied vom October 1599 einstweilen nicht in Vollziehung zu setzen, sondern noch bis Weihnachten zuzuwarten und erst, wenn bis dahin kein genügender Bescheid erfolgen würde, auf einer allgemeinen Tagssazung jenen Abschied zu bestätigen und zu exequiren. — Als nach dieser Verhandlung der Ambassador selbst anlangt und vor der Versammlung seinen Vortrag hält, wird ihm des Königs freundlicher Gruß und stets geneigter Wille verdankt, mit der Bemerkung, er möchte auswirken, daß endlich den wiederholten Versprechungen stattgethan werde, und daß der König innerhalb des gestellten Termins ein „Wortzeichen,“ es sei Geld oder Anderes, schicke, damit man sehe, daß es ihm einmal Ernst sei; sollte aber wider Erwarten keine Befriedigung erfolgen, so würde man sich veranlaßt sehen, zu andern Mitteln zu greifen. **b.** Weil die Gesandten einiger Orte oft zu spät auf den Tagssazungen sich einfänden, wird verordnet, daß die Gesandten jeweilen am Vorabend des bestimmten Tages sich einzufinden haben, damit die Geschäfte gefördert werden und man um so eher wieder aus den Kosten komme. Die Jahrrechnungstagssazung soll wie von Alters her auf St. Johann des Täufers Tag neuen Kalenders und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Sonntag beginnen; weil jedoch die VIII alten und die VII Orte wegen der Appellationen und Landvogteirechnungen ihrer Herrschaften besondere Geschäfte abzuthun haben, so sollen die Gesandten der übrigen Orte erst zehn Tage später sich einfänden. Das soll jeder Gesandte in den Abschied nehmen, damit man sich in Zukunft allseitig darnach richte. **c.** Da Solothurn auf die Klage Basels in Betreff der Gerichte, Twing und Bänne, Hagen und Jagen in der Herrschaft Rumingen auf letzter Tagssazung eine Verantwortung eingegeben und das Recht dargeschlagen hat, von Basel aber bisher eine Antwort nicht erfolgt ist, ob es zu einem Vergleich sich verstehen oder den Proceß führen wolle, so begehrt Solothurn, daß Basel es bei seinem alten Besiz ruhig verbleiben oder dann den Streit zu rechtlichem Austrag kommen lasse. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Hauptmann Hans Imfeld von Unterwalden, Hauptmann Heer von Glarus und der Wirth zum Rößli

in Lucern erneuern ihre Gesuche um Fenster; auch Freiburg bittet wieder um eine Beisteuer an das arme baulose Kloster zu Stäfis. Weil die meisten Gesandten darüber keine Instruction haben, werden diese Gesuche nochmals ad instruendum genommen. **f.** (S. u. Freiamter). **g.** Es langt eine vom 20. November datirte Zuschrift von Präsident und Rath des Parlaments zu Dôle ein, worin das Benehmen der Grafschaft während dieses Krieges zu rechtfertigen gesucht und um Verwendung beim König von Frankreich gebeten wird, damit er nichts gegen ihre Neutralität unternehme. Wird dem französischen Ambassador zur Übermittlung an den König zugeschickt. **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

h. Art. 607. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freiamter.

f. Art. 2. Beamte.

Bern-freiburg. Vogt. überh.

d. Art. 25.

h. aus dem Aargauer Exemplar, § 7.

426.

Appellationstag der die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera regierenden III Orte.

Aktorf. 1600, nach 30. November.

„Es sollend unsere Gesandten vff den Appellahtag gan Bry Befelch haben wegen des Commissary Kristens vnd Vogt Achermans Hendlen, wie der Her Aman Andreas Ruffi Bericht darum geben, das beiden zuegeschriben werde ein Jeden nach sinem Verdienen zu straffen, es sige den Voglion in Vollenz vnd Statthalter Khicher (Chicherio) Son, dem ein ohnelich Khindt worden. Vnd ist Her Amman Andres (Ruffi) vnd Statthalter von Büren Votten worden.“ (Khattschlag der Khilchgnossen vff Andrea 1600 [30. November] im Nidwaldner Rätche- und Landleute-Protokoll, S. 147.) Der Abschied feht. Am 11. December wurde er durch die Landleute zu Nidwalden in Berathung gezogen; a. a. O., S. 149.

427.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1601, 16. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz, des Raths. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden („als Gsandter vnd bystand Hrn. Abts“).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-g. Art. 159—165.

428.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1601, 27. April.

Staatsarchiv Lucern: Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Sebastian Beroldinger, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyb, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Felix Burrach, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frei, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Wagner, Stadtschreiber und des Raths.

a. Der Bischof von Basel stellt schriftlich und durch Gesandte das Gesuch um Beendung des Geschäfts wegen Biel. Wegen Ungleichheit der Instructionen aber wird es auf nächste Jahrrechnung verschoben und inzwischen Zürich schriftlich ersucht, Bern dazu zu vermögen, daß es bis dorthin den Handel auf sich beruhen lasse und seine Gesandten mit Vollmacht abfertige zu erklären, ob es die jüngsthin vorgeschlagenen Mittel annehmen wolle oder nicht. Hievon wird dem Bischof Mittheilung gemacht. Dabei meint man, daß vom Entschluß Berns der ganze Erfolg des Handels abhänge; denn nimmt es die Mittel an und wollen Freiburg und Solothurn die Bieler beim Burgrecht und beim Beisiz auf den Tagsatzungen bleiben lassen, so werden auch die andern Orte sich dazu verstehen, gibt es aber abschlägige Antwort, und würden dann die beiden Städte den Bielern das Burgrecht und den Beisiz abkünden, so müßten die übrigen Orte auch folgen. Den Tausch zu hindern hält man sich übrigens nicht mehr für befugt, nachdem der Papst, der Kaiser und das Capitel die Bewilligung dazu ertheilt haben. **b.** Auf den Bericht der Gesandten, welche des Collegiums wegen jüngst zu Mayland gewesen sind, wird für nöthig erachtet, daß die theilhaftigen Orte ihre Plätze fleißig besetzt halten und man einige erledigte Plätze der alt-Emsischen Stiftung zu erwerben suchen müsse. Darüber wird an den Cardinal Borromäus geschrieben. **c.** Die schon längst projectirte Bundeserneuerung mit Wallis will man unfehlbar bis St. Jakobstag in Vollziehung setzen. Schwyz und Unterwalden sind aber in Betreff der Reihenfolge ungleicher Meinung, indem ersteres seinen Theil schon gethan zu haben behauptet, letzteres dagegen einwendet, daß Schwyz dazu verpflichtet sei, weil der leztthin nach Schwyz für den Bundesschwur angeetzte Tag nicht stattgefunden habe. Die beiden Orte werden ermahnt, binnen vierzehn Tagen sich freundschaftlich zu verständigen. **d** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Landammann Büeler soll zu Aufrichtung der Marchsteine zwischen Lucern und Bern am 12. Mai zu Münster sich einfinden. **g.** An den Gubernator zu Mayland wird um beförderliche Einsendung der verfallenen Pensionen geschrieben, indem man einen längern Aufschub nicht gestatten könne. **h.** Zürich wird ersucht, den französischen Ambassador an Bezahlung der Ansprachen zu erinnern. **i.** Man bleibt bei der Verordnung gegen Umtriebe für Ämter und Vogteien; daher soll Zug, wenn Vogt Meyenberg den betreffenden Eid nicht leisten oder sich nicht sonst ausweisen kann, einen andern Vogt für die Freiämter erwählen. **k.** Auf nächste Jahrrechnungstagsatzung sollen die Gesandten über Maßregeln gegen das fremde Bettelgesindel instruiert werden. **l.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **m.** Man soll sich auf die Besiegelung des Bundesbriefs mit Appenzell gefaßt halten, damit dieselbe statthaben kann, wenn der Gesandte mit den

Briefen eintrifft. **n.** An die III Bünde wird geschrieben, sie möchten ihre katholischen Unterthanen im Beltlin in Religionsfachen nicht also einschränken, und den Priestern und Predigern die ihnen angemuthete Bürgschaft u. a. m. erlassen, gemäß der letztes Jahr den katholischen Orten gemachten Anerbieten. **o.** Den Gesandten auf nächste Tagessatzung zu Baden soll Vollmacht gegeben werden, dem neuen Bischof von Constanz, Johann Georg von Hallwyl, zu gratuliren. **p.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Bern-freib. Vogt. überh.
Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 608. Stifte und Klöster.

e. Art. 507. Stifte und Klöster.

i. Art. 26.

p. Art. 166.

p aus dem Schwyzer Exemplar.

429.

Abordnung der IV evangelischen Städte an Bischof und Rath nach Wallis.

Sitten. 1601, 22. Mai (12. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Baselftadt. Abschrift 1601.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Marquard Zehender, des Raths. Basel. Hieronymus Menteli; Andreas Kyff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Schwarz, J. U. D.

Da die vier Städte in Erfahrung gebracht, wie der König von Spanien und die Kammer zu Mayland ihre Gesandten und Anwälte in die Landschaft Wallis abgefertigt haben, um dort die Erneuerung eines irralten Bündnisses oder Vertrags zwischen dem Hause Mayland und Wallis zu betreiben, wobei aber unter diesem Vorwande stark um freien Paß für das spanische Kriegsvolk durch die Landschaft Wallis bei der Obrigkeit geworben worden sei, und da die Umtriebe und Versprechungen des spanischen Legaten auch wirklich einige Artikel (allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung durch Rätthe und Gemeinden) zu Stande gebracht haben, namentlich auch den freien Durchpaß, dieses Übereinkommen aber von Seite der Landschaft noch nicht gutgeheißen sei, so haben sich die vier Städte und besonders Bern, als Nachbar, dessen Schreiben in dieser Sache an Bischof, Landeshauptmann und Rath bisher unbeantwortet geblieben, veranlaßt gesehen, aus bundesgenössischem Wohlmeinen gegenwärtige Botschaft hieher zu senden, unter Entbietung freund-nachbarlichen Grußes und guten Willens. Sodann soll die Gesandtschaft vorstellen, was Gutes oder Böses von jeher die Bündnisse und Verträge mit fremden Fürsten und Herren, die unserer Nation nicht günstig, sondern unserm freien Stand und Wohlergehen aufsezig seien, gebracht haben. Insonderheit aber sei wohl zu erwägen und zu beherzigen, aus welchem Grunde um diese Vertragserneuerung geworben werde, doch wohl nicht aus Wohlmeinen gegen Wallis, sondern lediglich um unter dem Vorwande freien Handels und Wandels Paß und Durchzug zu erlangen. Nun sei aber der freie Verkehr bisher Niemanden verwehrt worden, so daß es also eines besondern Verkommnisses nicht bedürfe. Wolle der König Kriegsvolk nach Burgund und den Niederlanden senden, so möge das, wie bis dahin, anderswo seinen Weg nehmen. Man mache auf die Gefahr aufmerksam, die sowohl für Wallis selbst, als auch für Bern und Genf und die ganze Eidgenossenschaft aus dem Zugeständniß dieses Begehrens entstehen müßte, und auf das Mißfallen des der Landschaft Wallis jederzeit wohlgewogenen Königs von Frankreich. Immerhin könnte nicht

zugegeben werden, daß das eine oder andere Ort der Eidgenossenschaft oder ihrer Zugewandten zum Nachtheil der andern fremden Fürsten und Potentaten den Durchpaß bewillige, vielmehr müßte die Sache weiter gebracht und eine gemeinsame Besprechung gehalten werden. Obwohl man zwar „Landmärsweise“ vernommen habe, die Landschaft wolle das Begehren um Paß nicht bewilligen, so möchte doch bei Anlaß der ausstehenden französischen Zahlungen und deren (von Seite Spaniens) vertrösteten Entrichtung, und durch andere Verheißungen und Geldspenden („so etwan zum Zytten ebenso kräftig ist als das Schwärt im Krieg“) das unerfahrene Volk gar leicht zu Annahme dieser Werbung gebracht werden. Als Beispiel für Wallis weisen die Gesandten auf die III Bünde hin, welche allen langjährigen Drohungen und Verlokungen Spaniens zu Abschluß eines Bündnisses und Vertrages Widerstand entgegengesetzt und dasselbe ausgeschlagen haben. Ferner geben sie zu erwägen, daß wenn Wallis den Durchpaß über sein Gebiet gestattete, Bern ihn aber über das seinige verweigerte, das Kriegsvolk ersterm auf dem Halse bliebe, wobei das Land an Lebensmitteln erschöpft, der gemeine Mann von demselben vielerlei zu leiden haben und das Land der Gefahr, „verderbt“ zu werden, ausgesetzt sein würde. Dieses Alles gebe man wohl zu bedenken und erwarte von ihrem weisen Verstande, daß sie den gutherzigen Vorstellungen ihrer Verbündeten Gehör leihen und das Begehren Spaniens abweisen werden. Hierauf wurde den Abgeordneten zur Antwort: Vorab danke man den vier Städten für das erzeigte Wohlwollen und den bundesgenössischen guten Willen, und versichere sie gleich freundschaftlicher Gesinnung. Sodann sei allerdings richtig, daß mit Spanien über einen Tractat verhandelt worden und in der Behandlung bis zur Vorlage vor Rätthe und Gemeinden der sieben Zehnten fortgeschritten sei; indeß dürfe zuversichtlich erwartet werden, daß das Durchpaßbegehren verweigert werde. Sobald der Entscheid auf nächste ordentliche Landrathssizung erfolgt sein werde, werde man die vier Städte sofort davon in Kenntniß setzen. Sie mögen übrigens versichert sein, daß man weder mit Spanien, noch mit irgend einem andern Fürsten oder Potentaten sich in Bündnisse oder Vereinigungen einlassen werde, die dem gemeinen Vaterland löblicher Eidgenossenschaft Schaden bringen könnten.

„Copie der Bundkarticlen, so zwischen dem Spanier vndt Wallis anzogen, jedoch nitt beschloffen vndt niemer beschloffen werden.“

Erstens soll man sich gegenseitig gutes, förderliches Gericht und Recht halten, sowohl um Hauptgut als auch um Kosten und Schaden, die darum erlaufen sind.

Zweitens ist untersagt, einander um Particularschulden Hab und Gut zu verheften, verbieten oder verschlagen, sondern der Kläger ist schuldig, den Schuldner da zu belangen, wo er hausmäßig geessen ist.

Drittens ist Jedermann in den Gebieten des andern Theils freier, unbekümmerter Handel und Wandel, Kauf und Verkauf gestattet; ausgenommen sind jedoch die Banditen, Verwiesenen und „rechte Ungehorsame“.

Viertens ist das ungehinderte Tragen der Seitenwehren und Dolche in den beiden Gebieten den Angehörigen jeden Theils gestattet, vorbehalten jedoch die Stadt Mailand und diejenigen Personen, so in des andern Theils Land den Wohnsitz haben; denen soll das Tragen von Wehr und Waffen wie andern Personen untersagt sein.

Wegen eines von einem Angehörigen des einen Theils in den Gebieten des andern Theils verübten Todtschlags oder sonst einer Mißhandlung, soll fünfstens gegenwärtiger Bund nicht aufgelöst noch auch ein Krieg zu befürchten sein; hingegen soll der Übelthäter von den Gerichten des Ortes bestraft werden, wo er den Frevel begangen hat, und gutes Recht gehalten werden.

Sechstens soll gegenwärtiger Bund und Freundschaft keinen Schaden bringen den Bündnissen der Landschaft Wallis mit Frankreich, Savoyen, den dreizehn eidgenössischen Orten, den III Bünden u. s. w. „Ihr königlich Mayestath behaltet Ihr auch vor alte Verpündte, welche man doch deütlich nampfen soll.“

Zum siebenten versprechen sich beide Theile, den Feinden des andern, seien es Deutsche, Italiener, Savoyarden oder wer immer, weder Hülfe, Rath noch Paß zu gestatten, mit der beigefügten Erklärung, daß wenn Wallis zur Beschirmung

Mailands Wachen an seine Gränzen zu stellen, oder dessen Feinden den Durchpaß zu wehren genöthigt wäre, alsdann der König verpflichtet sein soll, in seinen Kosten 500 spanische oder italienische Schützen ihm zu Hülfe zu senden, oder statt der Mannschaft so viel Geld zu senden, als deren Unterhalt erforderte, und insonders für jeden Mann fünf Pistolokronen, nach Wahl derer von Wallis.

Zum achten gewährt Wallis dem Gubernurator und den Regenten zu Mailand jederzeit durch sein Gebiet nach Savoyen, Burgund, den Niederlanden und andern Orten, oder umgekehrt von da nach Mailand, freien Paß „für alle vndt jede Kouffmanswahren, effige Nahrung, Kriegsmunition, Wehr, Waffen, Potten, Pottschafften vndt andere Personen vndt Gütter, w3 Qualität vndt Ansehen oder ouch ihn welcher Saal dz were“. Sollte der Durchzug für Kriegsvoll begehrt werden, so ist Wallis ein Monat vorher davon zu benachrichtigen, und von den anstoßenden Herren und Obrigkeiten, über deren Gebiet der Weg ebenfalls führt, die Bewilligung des Passes auszuwirken, damit das Kriegsvoll nicht im Wallis bleibe oder wiederum zurückziehen müsse. Auch ist ein Graf oder sonst ein vornehmer Herr als Geißel in die Stadt Sitten zu stellen. Ein Durchzug soll nicht mehr als 1800 Mann oder 9 Fähnlein in sich begreifen und so geschehen, daß je zwei Fähnlein zusammen marschiren, je eine Tagereise auseinander. Die Schützen haben das Feuerseil abgelöst und unangezündet zu tragen. Der König verspricht, die 600 Mann, welche Wallis zur Sicherheit des Landes während des Durchzuges aufstellt, in seinen Kosten zu erhalten, und zwar für einen jeden monatlich 5 Pistolokronen, oder nach Marchzahl, zu entrichten. Für das, was das Kriegsvoll auf seinem Durchzuge verzehrt, ist volle Entschädigung zu leisten. Für diese Paßbewilligung wird Wallis unter gleichen Bedingungen das Gegenrecht gestattet über das Gebiet der Stadt Mailand.

Wenn neuntens „zwischen der K. Mayestät wegen des Herzogthumbs Meylandt, oder der Landtschafft Wallis, oder ouch seine Ampts vndt Befelchsliith ahn ein vndt gedachte Herren vohn Wallis ander theills“ Stöße und Späne erwüchsen, so sollen dieselben durch Schiedleute, von jedem Theil zwei, vertragen werden. Zerfielen die vier Schiedrichter in ihren Aussprüchen, so daß ein Mehr nicht zu Stande käme, so sollen von beiden Theilen zwei andere bezeichnen werden, die durch das Loos einen Obmann erwählen, der dann das Mehr machen und über die spänigen Sachen richten möge, bei dessen Erkenntniß es beide Theile zu belassen haben.

Zehntens wird denen von Wallis, Landtleuten und Untertanen, der Ankauf und Transport von jährlich dritthalb Tausend Saum Meerzalz durch das Herzogthum Mailand gestattet, sowie auch der Handel mit andern Waaren und Kaufmannsgütern, soweit nicht die beiden Theile sich hierin mit „heiteren Worten“ beschränken, wobei der von Alters her gebräuchliche Zoll nicht gesteigert werden darf.

Elftens ist beredet worden, daß wegen der vielfachen „Difficultäten“, so sich zutragen, wenn im Wallis die Pest eingebrissen, fürderhin diejenigen, welche von der Obrigkeit Boleten besitzen, daß sie aus nicht insicirten Zehnten oder Ortschaften kommen, im Mailändischen frei und ungehindert passiren mögen.

Während der Dauer gegenwärtigen Bündnisses, das sich auf Lebenszeit des Königs und bis drei Jahre nach seinem Hinscheid erstreckt, verpflichtet sich derselbe, auf eigene Kosten vier Studenten aus dem Wallis auf der Hochschule zu Mailand oder Pavia zu unterhalten, auf jeden 50 Goldkronen gerechnet.

„Ist mahnt ouch, im Fahl dise angelegte Bundtmuß solt ein Fortgang gwinnen vohn Ihr k. Mayestät wartent ein statliche Pension.“

Kantonsarchiv Baselstadt, Abscheide 1601.

430.

Conferenz der beiden Stände Bern und Freiburg.

An der Sense. 1601, 4. Juni (25. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abscheide E. 216.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sckelmeister; David Tschärner, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Bonderweid; Heinrich Lamberger; Hans Wild, alle drei des Kleinen Raths; Anton von Montemach, Stadtschreiber; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. Die von Billarepos, Freiburgergebiets, klagen, daß die von Wisflisburg ihnen die Rosse aus der Weide getrieben und gepfändet haben, ungeachtet sie kraft Verträgen, Lobes, Erkenntnissen und entrichteten Herrschaftszinses zum Weidgang befugt seien. Die von Wisflisburg wenden ein, daß man gemäß Vertrag erst nach dem Heu und Emd das Vieh dorthin treiben dürfe, und daß sie denen von Billarepos das liebe Recht darzuschlagen. Die freiburgischen Gesandten bitten, man möchte die Sache in keine Weitläufigkeit kommen lassen, Bern aber verlangt, daß die Parteien zur Haltung der Sprüche gewiesen werden. Man verständigt sich zu einem Augenschein. **b.** Auf die Beschwerde des Junter Kaspar von Praroman, daß der Commissär zu Wisflisburg ihn aufgefordert habe, die Herrschaft Billarepos als Dependenz des Schlosses Wisflisburg zu erkennen, ungeachtet er dieselbe laut der alten Kaufbriefe für lobfrei halte, erwidern die Gesandten Berns, man werde sich über die Sache erkundigen und bei nächster Zusammenkunft eine genugsame Erläuterung geben. **c.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Bürger der beiden Städte gegenseitig abzugsfrei erklärt, wenn sie aus der einen Stadt in die andere ziehen, nicht aber auch die Untertanen, welche von allem ihrem Gute, es sei eigenes oder ererbtes, liegendes und fahrendes, sowie auch von den Ehesteuern 5 vom 100 bezahlen sollen. **d.** Die Gesandten Freiburgs begehren, daß jene, welche diesseits der Sense etwas vom Rysgrund eingeschlagen und Häuser darauf gebaut haben, gemäß Spruch vom October 1597 das Eingeschlagene wieder ausschlagen, indem die zwei Jahre, welche auf der Säge und des Obmanns Bitte den Besitzern noch zugestanden worden waren, abgelaufen seien. Wird von den bernischen Gesandten in den Abschied genommen. **e.** Das Begehren Freiburgs, daß im Artikel betreffend Combremont des sensischen Vertrags vom October 1597 der Ausdruck „alle Herrlichkeit“ in „Oberherrlichkeit“ umgeändert werde, wird von Bern ad referendum genommen. **f.** Freiburg sollicitirt abermals, daß ihm die Rechtsame des sechsten Theils der Herrschaft Combremont-le-Grand laut des sensischen Vertrags übergeben werde. Bern erwidert, sein Vasall, der Herr zu Combremont, habe auf seine Anfrage erklärt, er habe nichts anderes als ein Quernet, worin der sechste Theil mit den übrigen fünf Theilen dem Bastard von Savoyen, Herrn zu Chenaulx, erkennt werde; es könne aber der sechste Theil von den übrigen fünf Theilen, weil alles zusammen in einem Buch eingebunden sei, nicht wohl gesondert werden, dagegen wolle es Freiburg über seine Competenz daselbst gerne Copieen mittheilen. Da aber bei diesem Anlaß Freiburg noch andere in Bern liegende Gewahrnahmen über Bulle, la Roche, Billarzel-le-Giblouz, Châtel St. Denys begehrt, wird dieses in den Abschied genommen. **g.** Freiburg verlangt, daß Bern seinem Commissär Jakob Richard zu Wilden befehle, sein neues Opus der Erkenntnisse des Amtes Wilden dem freiburgischen Commissär zu Rue mitzutheilen, gleichwie es früher auch gethan habe. Bern nimmt es in den Abschied. **h.** (S. u. Grandson). **i.** Auf den 22. Juli sollen beide Städte Gesandte nach Murten abordnen, um den versunkenen „drybennigen“ Marchstein, der die drei Herrschaften Murten, Narberg und Erlach von einander scheidet, wieder aufzurichten. Von da sollen sie auf das lange oder große Moos reiten, um dort die verrückte Marchsäule wieder an Ort und Stelle zu bringen. Von da sollen sie sich nach Billarepos verfügen zu Besichtigung des spänigen Weidgangs mit denen von Wisflisburg; dann nach St. Aubin und Missy; von da nach Dleyres und Chandon, um die Herrschaftsmarchen aufzurichten; zu demselben Zweck nach Lussy, Billarzel l'Evêque, hierauf nach Brenles und Morlens, um die daselbst hangenden Späne zu besichtigen; endlich nach Larit und Entremont, um die Herrschaftsmarchen aufzurichten. **k.** Auf Montag den 29. Juni (a. R.) sollen Gesandte auf den Berg Mocousa und „Tersiviva“ gehen zu Aufrichtung der Landmarch. Inzwischen soll Berns Amtmann zu Saanen auf beider Städte Kosten zwei Marchsteine mit den Ehrenwappen der beiden Städte

anfertigen und dorthin führen lassen. **l.** Schließlich wird der 19. August für die Jahrrechnung der gemeinen Vogteien nach Bern, und acht Tage darauf nach Freiburg angesetzt. Den Amtleuten soll hievon Mittheilung gemacht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson.

h. Art. 568.

431.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Lucern. 1601, 18. Juni.

Kantonsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Ritter Jost Pfyffer, Schultheiß; Laurentz Witz, des Rath's. Schwyz. Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Felix Burrach, Sekelmeister und des Rath's, von Obwalden; Ritter Johannes Waser, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

a-f. (S. u. Engelberg). **g.** Es weiß jeder Bote seinen Herren zu berichten des Schreibens wegen, das der Bischof von Wallis eingeschickt hat, wie die Landschaft Wallis den Tag des Bundeschwurs mit den VII katholischen Orten auf den 30. Heumonath nächstkünftig zu Sarnen besuchen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-f. Art. 167-172.

432.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1601, 24. Juni (auf Johanni, des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 22. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 151. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Witz. Bern. Peter Freudenreich. Lucern. Leodegar Pfyffer. Uri. Ulrich Dürler, alt-Landvogt im Mainthal. Schwyz. Jtal Reding. Unterwalden. Andreas Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Trinklser, alt-Landvogt im Mainthal. Glarus. Fridolin Heer. Basel. Matthäus Rippel. Freiburg. Niklaus von Dießbach. Solothurn. Werner Brunner. Schaffhausen. Heinrich Schwarz. — Alle des Rath's.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.

h. Art. 15. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lanis.

a. Art. 124. Justizsachen.

f. Art. 389. Bischof von Como.

c. „ 301. Strafen und Brücken.

g. „ 308. Gebietsverletzungen etc.

d. „ 181. Justizsachen.

i. „ 368. Stifte und Klöster.

e. „ 284. Zollsachen.

k. „ 182. Justizsachen.

Landvogtei Mendris.

b. Art. 414. Justizsachen.

l aus dem Zürcher, **k** aus dem Schaffhauser Exemplar.

433.

Gemein-eidgenössische Jahrsrechnungs-Tagssatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1601, 1. Juli (auf Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Mg. Abschiebe JJ, 161. — Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 134, S. 154. — Kantonsarchiv in Aarau: Abschiebb. X. 13.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Heinrich Bräm, Bannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hans Büri, des Raths. Unterwalden. Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Frey; Hauptmann Hans Ruffbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Wälbi, Landammann. Basel. Andreas Kyff; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Hans Ulrich Wild, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund, des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hartmann de Hartmannis, des Raths. Wallis. (Nicht vertreten). Rottweil. (Nicht vertreten). Biel. Hans Apfel, Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die kaiserlichen Gefandten, Hans Ludwig von Heideck, Waldvogt der Herrschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut, und Bonaventura Bodecker, kaiserlicher Rath, übergeben ihre Credenzbrieife und eröffnen hierauf: Der Erbfeind der Christen habe im verflossenen Herbst die wichtige Festung Kanisa nach langer Belagerung erobert und sich dadurch den Paß und freien Zugang nach Steyermark, Bayern, Tyrol und der Eidgenossenschaft selbst geöffnet. Weil nun die Noth von Tag zu Tag zunehme, so sei ihre ernstliche Bitte, die Eidgenossen möchten, gleichwie die Kurfürsten, Fürsten und Stände im Reich ihrerseits bereits gethan haben, zu Abtreibung des grausamen türkischen „Bluthunds“ und zu Hemmung des fernern Vorrückens seiner Heeresmacht ebenfalls ihre hilfreiche und „wohlerprießliche“ Hand bieten; denn wenn einmal die wichtige Vormauer der Christenheit, Ungarn oder gar Wien, in des Feindes Hände gefallen, so würden nicht allein des Kaisers Länder und Leute, sondern auch die christliche Religion, Ehre, Heil und Wohlfahrt zu Grunde gehen, Alles in die mahomedanische Leibeigenschaft gebracht und das ganze Vaterland in unaussprechliches Unglück versetzt werden, wie man in den von den Türken bereits eroberten Ländern sehen könne. Scheine es auch auf den ersten Blick, als sei dieser grimmige Feind noch weit von den eidgenössischen Gränzen, so sei doch bekannt, daß solche, von denen er vor noch nicht langer Zeit noch eben so weit entfernt gewesen, nun täglich einen Ueberfall besorgen müssen. Demnach sei die höchste Zeit, sich gemeinsam zu verständigen, wie man die täglich wachsende Gefahr von sich halten und diesem blutdürstigen Feinde mit Nachdruck begegnen könne. Sollten die Eidgenossen zuschauen, bis er sich der Donau und der an diesem Strom gelegenen Festungen bemächtigt habe, so würde nicht allein ihr Handel mit Deutschland unterbrochen, sondern dieser unerfättliche Bluthund würde ihnen alsdann nur um so schwerer auf den Hals fallen. Der Kaiser erwarte daher, die Eidgenossen werden nach dem Beispiel der christlichen Fürsten und Stände ihn mit Mannschaft, Geld oder

anderer Hülfe unterstützen. Weil man sich dieses Anzugs nicht versehen hat, wird er in den Abschied genommen, und hievon den kaiserlichen Gesandten durch eine Abordnung Mittheilung gemacht. **c.** Der französische Ambassador, Herr von Vic, eröffnet, er hege großes Verlangen, die Vereinigung und mit derselben der Eidgenossen Wohlfahrt zu befördern, und würde kein Bedenken tragen, für die Eidgenossenschaft sein Blut zu versprizen; daher thue es ihm so wehe, daß das, was er laut seiner Instruction versprochen habe, noch nicht in Ausführung gebracht worden sei; die Ankunft der Bevollmächtigten zur Abschließung der Vereinigung und zur Liquidirung der Schulden habe sich so lange verzögert, weil der eine, der Herzog von Viron, gemäß des zu Lyon am 17. Januar mit Savoyen abgeschlossenen Friedens zu Empfangnahme der Citadelle zu Bourg und Versicherung der übrigen, seiner Statthalterschaft in Burgund angehörigen Festungen in Bresse habe bleiben müssen, und der andere, der Herr von Sillery, wegen der Friedensverhandlungen zu Lyon aufgehalten worden sei. Es wäre unbillig gewesen, diese beiden Herren, die schon längst zu diesem Geschäft ernannt worden, der Ehre, die Vereinigung abzuschließen, zu berauben, und zwar, weil der eine im savoyischen Krieg durch Tapferkeit, der andere aber in der Friedenshandlung dem König nicht geringe Dienste erwiesen habe. Es sei ihm leid, daß die versprochene Bezahlung der Ansprachen sich so lange verzögere, es sei dieses aber nicht des Königs Wille, sondern andern Hindernissen, ja der Unmöglichkeit selbst, zuzuschreiben. Hierauf wird dem Ambassador erklärt, man habe mit Verwundern und Bedauern vernommen, daß man sich an sein Vorgeben nicht halten könne; sofern er nichts anderes vorzubringen habe, sei man ausdrücklich instruiert, mit allem Ernst über diesen langwierigen Handel zu berathschlagen, weil die Eidgenossen nunmehr (lange genug) geäfft und „by der Nasen umbgeführt worden.“ Auf die Erklärung des Ambassadors, daß bei sechsthalf *) Tonnen Gold zu Solothurn bereit liegen, und daß Herr von Sillery bis Ende dieses Monats auch dort ankommen werde, wird ihm bemerkt, man werde noch bis Mitte August Geduld tragen, dann aber, wenn auch da noch keine Satisfaction erfolgt sein würde, auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung das Weitere beschließen. **d.** In Betreff des langwierigen Tauschhandels um Biel wird, nach sachbezüglichen Erörterungen ab Seite Berns und des Bischofs, welche beide bei dem Tausch zu verbleiben prätendiren, und in Berücksichtigung, daß dieser Tausch von Papst, Kaiser und Domcapitel bestätigt worden, von den zehn Orten der Vertrag in allen seinen Artikeln zu Kräften erkennt; die Frage aber über den fernern Beisitz Biels als zugewandtes Ort wird in den Abschied genommen, nachdem die Gesandten von Biel in eindringlichem Vortrage gebeten, die Stadt bei ihren alten wohlhergebrachten Übungen, Rechten und Gerechtigkeiten, besonders bei ihren Bünden und ihrem Ehrensiz als zugewandtes Ort, und bei dem ewigen Frieden und der Vereinigung mit Frankreich zu schützen und zu schirmen, und nachdem Freiburg und Solothurn ersucht worden, nichts vorzunehmen, sondern den Ausgang der Sache abzuwarten. **e.** Der Gesandte der Freigrasschaft Burgund, Pompejus Benoyt, eröffnet vor gemeiner Session, er habe vom Gubernator und vom ganzen Parlament zu Dôle den Auftrag, den Eidgenossen die Versicherung zu geben, daß die Grasschaft die uralte Freundschaft und Erbeinung mit ihnen unverbrüchlich zu erhalten wünsche, daß sie ihnen auch alle daraus fließenden Vortheile, freien Paß für Handel und Gewerbe und alles dasjenige unverkümmert gewähren werde, was zu beider Theile Nutzen und Erhaltung erforderlich sei; die Grasschaft wünsche aber, daß die Eidgenossen bei der projectirten Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich die Erbeinung, als ihr ältestes Bündniß, ausdrücklich vorbehalten, und daher dieses Gesuch in den Abschied nehmen, auf daß den Gesandten für die Verhandlungen selbst angemessene Instructionen ertheilt werden. Dem Gesandten werden seiner Committenten

*) „Es soll 7½ Thonen heißen.“ Randbemerkung im Basler Exemplar.

freundschaftliche Gefinnungen verdankt, mit der Versicherung, man werde die Graffschaft in keinem Fall vergessen, vielmehr sie stets für befohlen haben. **f.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte und der Stadt St. Gallen beschwerten sich, daß die Verwendung der katholischen Orte beim Nuntius und beim Inquisitor zu Mayland wegen Behandlung der Kaufleute bisher ohne Erfolg geblieben, indem der neue Inquisitor noch ein schärferes Mandat als das frühere erlassen habe, wie Beilage zeige. Sie bitten, man möchte für Abhülfe der Beschwerden sorgen; denn wenn nicht binnen drei Monaten eine Milderung erfolgte, würden sie gegen die Italiener und Mayländer Maßregeln treffen, deren sie lieber überhoben wären. Die Gesandten der katholischen Orte antworten, sie haben ihre Verwendung beim Gubernator und beim Inquisitor eintreten lassen, aus den Antworten aber ersehen, daß sich neuerdings wieder Einige ungebührlich benommen haben und daß, wenn die Obrigkeiten über den Sachverhalt gründlich berichtet wären, sie es auch nicht billigen würden; sie werden indeß nochmals beim Nuntius und beim spanischen Ambassador um Abhülfe sich verwenden, daher man ihnen die Klagen schriftlich mittheilen möchte. **g.** Auf den Anzug, daß man zu Abhaltung der „starken“ (arbeitsfähigen) Bettler und „starken gemeinen Meidttinen“ an den Brücken und Pässen Maßregeln treffen sollte, wird beschlossen, es soll jede Obrigkeit von sich aus die geeigneten Maßregeln ergreifen. **h.** Hans Meyenberg von Zug hatte letztes Jahr seine Erwählung als Landvogt in die Freiamter durch Umtriebe zu Stande gebracht und war deswegen nicht angenommen worden. Bei einer durch die Landsgemeinde vorgenommenen Neuwahl ist er abermals einstimmig gewählt worden; und da er sich diesmal keiner Umtriebe schuldig gemacht hat, wird seine Wahl gutgeheißen. Dabei wird bestimmt erklärt, daß die frühere Szung gegen Umtriebe bei solchen Wahlen überall gehandhabt werden solle. Uri, Schwyz und Unterwalden stimmen nicht zu dieser Bestätigung und wollen an der Szung festhalten. **i.** Das Gesuch des Stadtschreibers von Rapperswyl um Fenster mit der Orte Wappen in seine neuerbaute Wirthschaft zum Hecht, wird ad instruendum genommen. **k.** Basel führt Beschwerde, daß eine Masse kleiner Münzen, als Lucerner-, Dreiländer- und Zuger-Schillinge im Cours seien, und daß die groben Münzen eingeschmolzen werden, wodurch seine Kaufleute in großen Schaden kommen, und bittet um Abhülfe. Ferner stellt es den Antrag, die Eidgenossen möchten im Hinblick auf die Lage der Dinge ihre Freiheiten durch den Kaiser erneuern und bestätigen lassen. Beides wird in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Ein Forderungsstreit zwischen Macarius Keller von Norschach und Christof Feer, des Raths zu Lucern, über das Haus Sandegg, welches Eigenthum des Bischofs von Constanz und Lehen des Klosters Reichenau ist, wird in den Abschied genommen. **n.** Das Gesuch Uri's um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein Rathhaus wird in den Abschied genommen; ebenso gleichartige Gesuche des Commissärs Riser, Hauptmanns Imfeld von Unterwalden, des Kronenwirths von Uri und des Ochsenwirths von Zug. Dabei wird der frühere Beschluß, daß Privatpersonen mit solchen Gesuchen an die Orte gewiesen werden sollen, bestätigt. **o.** Solothurn meldet, daß wieder etwas Geld zum Vertheilen an die Hauptleute vorhanden sei, und wünscht Weisung über sein Verhalten, wenn darauf Arrest gelegt werden wollte. Darauf wird ihm erwidert, Fremden soll es keinen Arrest erlauben, vielmehr selbe laut der Bünde an des Betreffenden Wohnort weisen, seinen Burgern aber möge es gemäß seinen Freiheiten Arrest um gichtige Schulden gegen Fremde erlauben. **p.** (S. u. Freiamter). **q.** (S. u. Sargans). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Den Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus tragen die von Zürich die Beschwerde vor, daß ein Priester wider die neugläubigen Gemeinden im Toggenburg schmählich geprediget habe, daß der Abt von St. Gallen das Recht, die Prediger einzusetzen und zu entsetzen, beanspreche, daß ein Neugläubiger, der eine ihm im dritten Grade verwandte

Person geheirathet, aus dem Land gewiesen, ihm aber für den Fall, wenn er katholisch werde, das Bleiben erlaubt worden sei. Sie verlangen, daß dergleichen abgeschafft werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 675. Locales.

r. Art. 325. Kirchliches u. Glaubenssachen.

l. „ 324. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans.

g. Art. 74. Handel und Verkehr ic.

Landvogtei Freiamter.

p. Art. 79. Märchen.

r aus dem Zürcher Exemplar, § 17; s aus dem Aargauer Exemplar, § 15.

Zu r. Verkommniß zwischen dem Inquisitor zu Como und den VII katholischen Orten, betreffend Ausübung des Inquisitionsamtes in den ennetbirgischen Herrschaften.

1. „Daß der Vatter Inquisitor syn Ampt allenthalben in den Landschaften enert gepirgs möge fry ungehinderet bruchen vnd lieben, ohne einichen vnttrag der Herren Amptslütten. 2. Daß von geringer sachen wegen, als einfach gottsestörung vnd aberglauben, der beklagte nit möge zwingen werden, sich gan Chum zustellen wider syn willen, sonder in sölllichem faal sölle der Vatter Inquisitor oder syne Commissari den proceß machen in dem gebiet des beschuldigten, inne daselbs examinieren vnd gefenglich vnzählen, so es von nöthen syn wirdt, vnd alles anders thun bis zu vstrag des handels. 3. Daß in schwären wichtigen sachen vnd da mans gegen einanderen vorstellen vnd verhören müste, die Zügen schuldig syent, zu Chum zu erschynen, so man sy citiert, sonderlichen so es schuldige personen, die den Herren Eydtnossen nit vnderworfen, betrifft. Vnd so den Vatter Inquisitor gutt dunckte vß etwas vrsach, die Zügen vff dem Eydtnösslichen Boden zuverhören vnd examinieren, man möge sy die Zügen in die gefangenschafft leggen vnd auch ze pynigen, damit man die Warheit erfare in sachen, da man nach dem Rechten handeln muß, vnd daß hierinn kein Amptzman einiche hinderung thun möge. 4. Daß in schwären wichtigen sachen, als kezerischer meinung wider die Articul des glaubens, mißbruch der Hl. Sacramenten vnd des Heiligen Öls, Zaubery mit anrueffung des bösen geists, opfern vnd derglychen der beklagte schuldig sye, sich gan Chum zustellen, vnd daß zu Vollstreckung dessen die Herren Amptslütt, so sy dessen erorderet werdent, alle hilff vnd fürderung hierzu leisten söllent. Also sölle es auch verhalten vnd gehalten werden in sälen, da einer in Zirkel tretten oder Vnholbery geiben. 5. Daß im faal man kezerischer personen haab vnd gutt confiscierte, der eine Drittheil darvon dem Hl. Ampt der Inquisition zu dessen hilff vnd erhaltung des Kostens gevolgen, der ander aber an gottsfällige Örtter verwenndt vnd der dritte drittheil der Weltlichen Oberkeit heimfallen sölle, doch daß zuvor die güetter bereinigt vnd verzeichnet werdent durch ein Amptzman, da sy gelegen. 6. Daß die gältstraffen, so man anleggen wirdt von ungehorsame vnd widerspänigkeit wegen der schuldigen personen vnd der Zügen oder sonsten, halb den gottsfälligen Örtteren oder der weltlichen Oberkeit vnd halb dem Heiligen Ampt der Inquisition gevolgen söllent. 7. Daß, so man Congregation oder Rhaat halten muß zu vollführung vnd verrichtung der processen, ob vermelter schuldiger personen der Vatter Inquisitor schuldig sye darzu zu berüeffen ein Theologum oder Doctor der Geistlichen Rechten, oder sunst ein taugenliche person vß dem gebiet, da der schuldige har ist, doch daß er ein Geistliche person sye vnd von dem Vatter Inquisitor ernamset werde; Ein sölllicher soll schuldig syn, den gewonlichen Eyd der thürw zeleisten vnd dann gvalt haben, syn Stimm vnd vrtheil zegeben als ein anderer Rhaatgeber des Heiligen Ampts der Inquisition.“

Staatsarchiv Lucern, Acten: Mailand.

Dieses Verkommniß wurde am 9. Mai von der Congregation angenommen und bestätigt.

434.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Suggarus. 1601, 16. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 35.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.
Luggarus und Mainthal.
Landvogtei Luggarus.

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| d. Art. 214. Geschüz zu Trnis. | |
| l. Art. 15. Kammerrechnungen. | |
| a. Art. 218. Justizsachen. | g. Art. 196. Justizsachen. |
| b. " 272. Bölle. | h. " 330. Verschiedenes. |
| e. " 140. Justizsachen. | k. " 291. Geistliche zc. |
| f. " 141. Justizsachen. | m. " 219. Justizsachen. |
| e. Art. 348. Beamte. | i. Art. 349. Beamte. |

Landvogtei Mainthal.

435.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1601, 22. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 16.

Gesandte: Bern. Marquard Behender; Konrad Vogt. Freiburg. Jost von der Weid; Heinrich Lamberger, beide der Rätthe; Franz des Granges, Generalcommissär; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

a—c. (S. u. Murten). **d.** In dem Weidgangsstreit zwischen denen von Wisflisburg und Rupertsweyl werden die beiden Parteien mit ihren weitläufigen Anbringen verhört, ohne daß jedoch die Sache zum Austrag gebracht werden konnte. **e.** Als es sich gegenwärtig darum handelte, nach früher gemachter und verbrieftester Verabredung die Marchen zwischen Miffy und „Anens“ (St. Aubin?) aufzurichten, erhob auf Veranlassung hin derer von Miffy Bern dagegen Einwendungen, so daß die Arbeit nicht stattfinden konnte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Murten.

- a—c.** Art. 737—739.

436.

Conferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Glarus und Wesen. 1601, 25. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für den schwyzerischen Gesandten, alt-Landammann Jost Schiltler, nach Glarus und Wesen. — Der Abschied fehlt.

437.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1601, 26. Juli (vff St. Annatag).

Der Abschied dieses Tages, der wegen des Spans zwischen denen von Abtentch und dem Klostlerli (betreffs Weidgang und Landmarchen) abgehalten wurde, konnte nicht aufgefunden werden. Gesandte Nidwaldens waren Landammann Waser und Leu. (Landesarchiv Nidwalden: Protokoll der Rätthe und Landleute von 1599—1607, S. 202, 207, 209.)

438.

Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sarnen. 1601, 31. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gefandte: Lucern. Kaspar Pfyffer; Hauptmann Wilhelm Balthasar, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Werner Räs, des Raths. Schwyz. Balthasar Ryd, Sefelweister; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Marquard Zinsfeld, Ritter, Bannerherr; Wolfgang Schönenbühl; Konrad Wirz, alle alt-Landammann; Hans von Na, Statthalter, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr; Niklaus Leu, Ritter; Kaspar Lussi, Ritter, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Hauptmann Halter; Hauptmann Ulrich Heggli, beide des Raths. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths.

Wallis: Bischof und Domstift zu Sitten. Adrian von Niedmatten, Abt zu St. Moriz und Domdekan der Stift. Stadt und Zehnten Sitten. Hauptmann Niklaus Kalbermatter, Bürgermeister. Zehnten Siders. Junker Franz am Hengarten, Bannerherr. Zehnten Leul. Hauptmann Niklaus Albertin, alt-Meyer. Zehnten Karon. Niklaus Koten, alt-Landvogt zu St. Moriz und alt-Meyer daselbst. Zehnten Bisp. Hauptmann Hans Peter, alt-Castellan. Zehnten Brieg. Anton Zuber, alt-Castellan. Zehnten Gomb. Paulus im Oberdorf, Meyer, alt-Castellan zu Niedergesteln.

a. Dieser Tag wurde für die Beschwörung des alten Burg- und Landrechts mit den Gefandten des Bischofs, der Domstift und gemeiner Landschaft von Wallis ausgeschrieben. Nachdem man sich bei den Walliser Gefandten erkundigt, ob sie Vollmacht haben, über einige Punkte, betreffend Religionsangelegenheiten, über die schon auf dem Bundesschwur zu Lucern und zu Brieg verhandelt worden war, nunmehr zu tractiren, und nachdem diese den Wunsch ausgesprochen, den Bundesschwur nach altem Brauch und ohne weiteres Zuthun abzuhalten und die Gefandten der katholischen Orte in Eid zu nehmen, wird das Burg- und Landrecht von 1533 in der Pfarrkirche nach gehaltenem Gottesdienst verlesen und feierlich beschworen. Die Gefandten von Wallis geben vorher die Versicherung, daß sie sogleich nach ihrer Heimkehr sorgen werden, daß Zeit und Malstatt für die Eidesabnahme im Wallis beförderlich festgesetzt und den Orten zur Kenntniß gebracht werde. **b.** Lucern bringt vor, dem Vernehmen nach beabsichtigen die von Wallis, mit den IV evangelischen Städten ein neues Bündniß abzuschließen; da solches aber im Lande Wallis Zwietracht und Unruhen erzeugen und den katholischen Orten viel zu schaffen bringen möchte, da ferner dem Lande Wallis nicht anstehe, mit Orten, die nicht zum katholischen Glauben halten, Bündnisse abzuschließen, da das Burg- und Landrecht mit den katholischen Orten hauptsächlich zu Erhaltung des katholischen Glaubens ausgerichtet worden sei, so müsse man davon abrathen. Die Gefandten von Wallis versichern, daß an dieser Sache nichts sei. **c.** An Freiburg wird unter Anfrage, warum es keine Gefandten auf gegenwärtigen Bundesschwur abgefertigt habe, von diesen Verhandlungen Mittheilung gemacht. **d.** Wallis hatte die Instruction, welche die Gefandten der katholischen Orte letztes Jahr in Betreff des Bündnisses mit den Bündnern ihm vertraulich mitgetheilt hatten, letztern zugesandt und dadurch diese gegen die katholischen Orte erbittert, was zu scharfen Anzügen Anlaß gab. Das wird nun gerügt, mit der Mahnung an die Gefandten von Wallis, solches in Zukunft nicht mehr zu thun. **e.** Über die von den

Walliser Gesandten schriftlich eingereichten Beschwerdepunkte soll auf nächstem Bundesschwur Antwort gegeben werden. Hinsichtlich des Gesuchs um Verminderung der Abzugsgebühren soll Wallis sich bis dann entschließen, ob es seinerseits den Abzug gegen Angehörige der katholischen Orte gänzlich aufheben, oder wieviel vom Hundert es beziehen wolle, damit darüber ein Verkommniß aufgerichtet werden kann. **f.** Dem Abt von St. Moriz wird ernstlich aufgetragen, beim Bischof dahin zu wirken, daß die Reformation der Priesterschaft im Wallis vorgenommen werde, wozu der Nuntius bereits seine Dienste anerbotten habe; auch soll er den Bischof erinnern, in Zukunft über die den katholischen Glauben betreffenden Dinge, wie er versprochen, besser als bisher zu berichten.

439.**St. Germain. 1601, 13. August.**

Staatsarchiv Genf.

Patent König Heinrichs IV. von Frankreich, womit erklärt wird, daß Genf im Frieden von Lyon (17. Januar 1601) zwischen Frankreich und Savoyen einbegriffen sei. Beilage 12.

440.

Jahrrechnungskonferenz der Städte Bern und Freiburg.

Bern. 1601, 20. August (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instruktionenbuch N. S. 32.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

p-s, aa. Art. 165—169.

Vogtei Tschertli.

t-w. Art. 344—347.

Vogtei Grandson.

a-k, z. Art. 569—579.

Vogtei Murten.

l-o, x, y. Art. 740—745.**441.**

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1601, 24. August (vff Bartholomey).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Fährrieh Konrad Müller. Schwyz. Ulrich Holdener. Nidwalden. Melchior Wilderich, alt-Statthalter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

a-d. Art. 93—96.

442.

Jahrrechnungskonferenz der Städte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1601, 27. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 508.

Gesandte: Bern. Michael Dugsburger, Sekelmeister; David Tscharner, des Raths. Freiburg. (Unbekannt).

a—mm. (S. u. die betreff. Vogt.). **nn.** Auf das Begehren des Hans Ludwig von Muralt, um Aufhebung des auf seinen Schwäher Jost Alex gelegten Arrestes von 300 Sonnenkronen, wird Freiburg seinen Gesandten nach Bern Instruktionen mitgeben. **oo.** Die Beschwerde der Gemeinde Rupertsweyl (Billarepos) über die eingeführte Neuerung der Steigerung der Bannwarenerlei und Abstrifung der Feldsahrt, wird in den Abschied genommen. **pp.** (S. u. Grandson).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tschersli.
Vogtei Grandson.
Vogtei Murten.

k—z. Art. 348—363.
a—l, pp. Art. 580—589.
aa—mm. Art. 746—757.

443.

Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1601, 10. September.

Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 134, S. 186.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Michael Dugsburger, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Melchior Megnet, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Landesführer und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Peter Zmfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Hans Wasler, Landammann; Ulrich Mettler, des Raths, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann; Hans Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Michael Bülbi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann. Basel. Jakob Gög; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Benner; Peter Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Stadtschreiber. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; Hauptmann Ullmann, Statthalter, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Notmund, des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. (Nicht vertreten). Wallis. Gilg „Joseph“ (Zossen oder Zosen); Johannes in Albon; Georg Michel auf der Fluh, alle Landes-

hauptleute. Mühshausen. Hans Klöhli, Burgermeister; Georg Zichle, Stadtschreiber. Rottweil. (Nicht vertreten). Biel. Hans Apfel, Sekretmeister; Jakob Winsler, des Rath's.

a. Diese Tagfagung ist vom französischen Ambassador, Herrn von Vic, ausgeschrieben worden. Nach Überreichung seines Credenzbriefes (St. Germain en Laye, 17. August) eröffnet der außerordentliche Gesandte, Niklaus Brülart, Herr zu Sillery, in Gegenwart des Herrn von Vic: Der König habe ihm aufgetragen, seine wohlwollenden Gesinnungen und seine Achtung gegen die biedere und tapfere schweizerische Nation auszusprechen, sowie seine Begierde, in der uralten Freundschaft und Vereinung mit ihr zu verharren; die schon voriges Jahr durch Herrn von Mortefontaine begonnenen Unterhandlungen für Erneuerung der Vereinung seien durch den Krieg mit Savoyen unterbrochen und seither noch nicht wieder aufgenommen worden, weil wegen der Armuth des Volkes die erforderlichen Geldsummen zu Bezahlung der Anforderungen der Eidgenossen noch nicht haben aufgebracht werden können; sobald das Volk vom Elend und den Zerstörungen, welche die leidigen Kriege mit sich gebracht haben, sich erholt haben werde, werde der König auch die Mittel finden, seine guten Freunde zu befriedigen, wenn auch nicht auf einmal, so doch in naher Zeit. Er brauche nicht auseinander zu setzen, wie viele Vortheile die Vereinung bisher für beide Theile gehabt habe, weil das Allen wohl bekannt sei; er bekenne frei und gern, daß der Beistand des eidgenössischen Kriegsvolks den Königen und der Krone Frankreich wesentliche Dienste geleistet habe; daneben habe die Vereinung und Freundschaft mit Frankreich der Eidgenossen Wohlstand und Ansehen gefördert; es walte eine gewisse Zusammenstimmung zwischen beiden Nationen, welche veranlasse, daß sie einander besser als andere Nationen leiden; Frankreich suche der Eidgenossen Schlachthausen, um seine Armeen damit zu stärken, und die Eidgenossen setzen auf Niemanden größeres Vertrauen, als auf das französische Fußvolk und Reiterei; jene aber, welche Rechtsamen und Ansprachen auf einen Theil der eidgenössischen Stände erheben, meinen es nicht gut mit ihnen; deren Pläne und Rathschläge zielen dahin, die Eidgenossenschaft zu trennen und dadurch ihre Macht zu schwächen, und das seien ihre gefährlichsten Feinde. Die Könige von Frankreich haben keine andern Ansprüche an die Eidgenossen, als auf ihre Freundschaft, sie sehen ihre Einigkeit und Wohlfahrt gern, sie wünschen deren Zusammenhalten und Stärkung, um im Fall der Noth einer schnellern und kräftigern Hülfe versichert zu sein. Die Könige von Frankreich und ihre Diener haben sich stets zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit zwischen den Eidgenossen gebrauchen lassen, und man dürfe behaupten, daß die Vereinung mit Frankreich das festeste Band ihres Einmuths und ihrer Liebe sei. König Ludwig der XI. habe sich zur Vereinbarung zwischen ihren Vorfahren und Osterreich gebrauchen lassen und durch seinen Einfluß sei die Erbeinung mit Erzherzog Sigismund im Jahr 1474 zu Stande gekommen, welche noch jetzt in Kraft sei; den Frieden nach dem Krieg zwischen den fünf Orten und Zürich habe König Franz I. vermittelt und dabei die Zernichtung der neuen Vereinung mit dem römischen König Ferdinand, welche eine Hauptursache des Krieges gewesen, veranlaßt; im Jahr 1582 habe König Heinrich III. den Ausbruch eines Krieges zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen zu verhindern gewußt, und noch leben solche, die bezeugen können, wie ernstlich die Herren von Mandelot und von Hautefort es sich haben angelegen sein lassen, die Unruhe im Keime zu ersticken. Durch die Vereinung mit Frankreich sichere sich die Eidgenossenschaft ihr Wohl und ihre Sicherheit, so daß sie von Niemanden etwas zu beforgen habe. Wenn diese Vereinung je der Beachtung würdig gewesen, so sei dieses gerade gegenwärtig der Fall, wo Frankreich eines vollständigen Friedens sich erfreue und wo dessen Grenzen durch die Macht und Klugheit des großen Königs erweitert worden, der wegen seiner großen Tugenden in der That diesen

Namen verdiene. Während des Krieges habe der König seine Tapferkeit und die Stärke seiner Waffen gezeigt, in Zeiten des Friedens aber seine Klugheit und Herzengüte leuchten lassen; alle Zwietracht sei im Königreich erloschen und die Ruhe werde erhalten durch die Kraft des Königs und die Liebe seiner Unterthanen, die in ihm einen gewaltigen großen König fürchten und ihn zugleich als einen gütigen Vater lieben und verehren. Der König habe keine andere Sorge, als seine Unterthanen glücklich zu machen, Ackerbau, Gewerbe und Handel in Aufschwung zu bringen und gute Ordnung und Polizei zu handhaben. Dieser große König wünsche der Eidgenossen Freundschaft und die Vereinung mit ihnen, und zwar in der Weise, wie sie mit den bisherigen Königen von Frankreich bestanden habe; er wolle dadurch Niemanden beleidigen und auch den Frieden nicht trüben, sondern ihn erhalten. Durch den Frieden zu Bervins mit Spanien, durch die Frieden zu Paris und Lyon mit Savoyen habe er genügende Proben seiner Aufrichtigkeit abgelegt. Der König verspreche, bezüglich der Zahlungen und aller andern nothwendigen Conditionen alle mögliche Satisfaction zu geben, und habe dem Ambassador und ihm Vollmacht ertheilt, über die Erneuerung der Vereinung mit den Eidgenossen zu tractiren; er vertraue ihrer Weisheit und Rechtlichkeit, man werde zu verhüten suchen, daß man in Zukunft nicht mehr in die frühern Unfälle gerathe, wodurch er in Schulden gestürzt worden, die vermieden geblieben wären, wenn man bei den Conditionen der Vereinung geblieben wäre; damit wolle er übrigens Niemanden beleidigen, sondern es gebiete ihm seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, damit dergleichen Zufälle nicht mehr vorkommen und man nach Ermittlung der Größe der Schulden erkenne, daß man bei Bezahlung derselben billige Rücksichten walten lasse. Er hoffe schließlich, die göttliche Güte werde den König und sein Land und die Eidgenossenschaft in ihrem Schutz und Schirm erhalten. — Da man hierauf zu antworten nicht instruiert ist, entschließt man sich, die Sache in den Abschied zu nehmen. Und weil in dem Vortrage nichts gesagt ist, wie die Orte und ihre Obersten und Kriegsteute für ihre wohlverdienten ausstehenden Anforderungen, es seien Anleihen, Kriegs- oder Friedgelde, bezahlt werden sollen, und man schon vor achtzehn Monaten dem Herrn von Mortefontaine erklärt hat, daß man, bevor man über die Erneuerung der Vereinung eintreten könne, wissen wolle, wie diese Erstanzen sollen berichtigt werden, so wird für rathsam erachtet, vor dem Imbis, zu welchem man von Seite der französischen Gesandten eingeladen ist, diesen des Königs gnädige und wohlwollende Gesinnungen angemessen zu verdanken und ihnen zu bemerken, daß man, bevor man sich über den angehörten Vortrag aussprechen könne, zu erfahren wünsche, wie und wann der König den Eidgenossen die schon so lange erwarteten Zahlungen zu berichtigen gedenke, und daß, falls das nicht geschähe, zu besorgen sei, die Herren und Obern werden auf diesen Vortrag nicht antworten können. Auf den Wunsch der französischen Gesandten („diewyl es zimlich spaat und die Zyt das Imbis zenemmen begerindt sy“) wird ein Ausschuss von zehn Gesandten, nämlich vier von den Städten, vier von den Ländern und zwei von den Zugewandten, bezeichnet, welcher am folgenden Tag mit den französischen Gesandten über die Artikel der Vereinung tractiren (weil, wie die königlichen Gesandten erklären, eine solche Verhandlung mit gemeinen Gesandten nur zu „wytlouffigkhey“ führen würde und es bisher auch nie geschehen sei) und die Declaration, wie der König die Ansprachen berichtigen wolle, vernehmen und dieses wiederum vor die Gesandten aller Orte und Zugewandten bringen soll. — Auf die Anfrage des Ausschusses, wie viel der König für dießmal gemeiner Eidgenossenschaft zu bezahlen gedenke und was sodann später über die baar erlegte Summe den Orten und Zugewandten jährlich zukommen werde, beziehen sich die französischen Gesandten auf ihren gestrigen Vortrag, entschuldigen den König mit seinem durch die langen Kriege und Leiden verarmten Volke, hoffen Besserung in Folge des nun her-

gestellten Friedens und stellen in der Voraussetzung, daß die Vereinung aufgerichtet werde, die Bezahlung einer Millione Goldes, d. i. zehnmalhunderttausend Kronen, in Aussicht. Sie bitten, mit dieser Summe sich zu begnügen, und erbieten sich allen Fleiß anzuwenden, damit noch mehr bereit gemacht werde. Die eidgenössischen Deputirten repliciren, daß zwar die angebotene Millione eine große Summe sei, zu den Ansprachen aber und den geleisteten Diensten in keinem Verhältnisse stehe, so daß sie besorgen, es werde dieser Vorschlag der Vereinung eher Hinderung als Förderung bringen, daß man sich ferner noch nicht darüber ausgesprochen habe, was in Zukunft jährlich bezahlt werde, und wie man die Summe auf die verschiedenen Ansprachen der Obrigkeiten und der Kriegsleute zu vertheilen gedenke. Die französischen Gesandten erklären, keine Vollmacht für eine größere Summe zu haben, und versichern, der König würde die Vereinung nicht begehren, wenn er nicht bezahlen wollte, da sie ja ohne Bezahlung nicht bestehen möchte; mit der Distribution werde es der König so halten, daß bei Jedermann ein guter Wille erweckt werde, daher sie angewiesen seien, bei der Ankunft des Geldes mit den eidgenössischen Gesandten die Ordnung der Vertheilung festzusetzen. Schließlich bitten sie, die Aufrichtung der Vereinung bei den Obrigkeiten zu befürworten. — Dieses Alles wird nun in den Abschied genommen und eine andere Tagzuzug nach Baden auf den 7. October angesetzt. **b.** Dem Ansuchen Basels um ein Intercessions schreiben an den Herzog von Württemberg in Sachen der Anforderungen der Kirchen und Schulen und anderer württembergischer Erreditoren, wird entsprochen. **c.** Die Orte, welche die dem Hauptmann Heer von Glarus in sein neues Haus versprochenen Fenster noch nicht bezahlt haben, sollen es auf künftigem Tag zu Baden thun. **d.** Die Gesandten Zürichs bringen vor, auf letzter Jahrrechnung sei betreffs des dringenden Ansehens der kaiserlichen Commissarien um Hülfe an Mannschaft und Geld wider die Türken verabschiedet worden, es solle jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schicken; da aber nur wenig Stimmen eingelangt seien und die meisten derselben dahin gehen, es solle auf nächster Zusammenkunft eine Resolution darüber gefaßt werden, und da die kaiserlichen Commissarien auf Antwort dringen, so machen sie hievon gebührende Anzeige. Wird ad instruendum auf künftige Tagzuzug in den Abschied genommen.

444.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1601, 24. September (Montag den 14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 260, und D. 1234.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Zehender, beide des Kleinen Rathes. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Jost Sonderweid, beide des Kleinen Rathes; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz de Granges, Generalcommissär.

a u. b. (S. u. Tschertli). **c.** Freiburg beschwert sich, daß auf den zur Wiederaufrichtung des Marchsteins zu Montenach zwischen Freiburg und der Stadt Peterlingen verabredeten Tag von Peterlingen Niemand erschienen und daher Sekelmeister Python „vergebens dahin gesprengt“ worden sei. Bern wird über die Ursache dieses Ausbleibens sich erkundigen. **d.** Freiburg bittet abermals, man möchte den Abt von Altenryf bei dem langjährigen Besitze des Zehntens auf dem Hof Cerniaz, der in seinen Zehnten zu Villars-Bramard gehöre, bleiben lassen. Bern stellt befriedigende Antwort in Aussicht. **e.** Bern bittet, die armen Tauer, welche von den Auen und Aysgründen diesseits der Sense Matten, Bünten, Gärten, Häuser und Hofstätten durch Ein-

schlag oder Kauf besitzen, dabei verbleiben zu lassen, und ist bereit, zum Nutzen der Stadt Freiburg auf jedes Stück so viel Zins schlagen zu lassen, als es an das Schloß Laupen verzinse. Freiburg dagegen beharrt darauf, daß alle solche Stücke bis kommenden Frühling ausgeschlagen und zur gemeinen Feldsahrt geöffnet werden. Über die Richtigkeit der Behauptung derer von Laupen, daß sie über ihre Befugniß zu Einschlägen Gewahrsame besitzen, soll nachgeforscht werden. **f.** Die endliche Beseitigung des Anstandes über den sechsten Theil der Herrschaft Groß-Combremont wird auf den Tag an der Sense am 26. October alt. Kal. geschlagen. **g.** (S. u. Murten). **h.** Auf das Begehren Freiburgs um Abschaffung der Zölle zu Dron und dort herum erwidern die Gesandten Berns, sie werden dieses Begehren bei ihren Obern befürworten, dagegen möchte Freiburg endlich die begehrten Zolltaseln von Rue überschiken. **i.** Herr von Cheseaux beklagt sich, daß Landvogt Tribolet durch Aufrichtung eines Kreuzes ihm ein Stück Land von seiner Herrschaft zu nehmen und zur Vogtei Tschertliz zu ziehen suche, ferner über die durch den Herrn von Cheires gethane Erkenntniß an das Schloß Chinauz über hinter Yvonand gelegene Güter, die an das Schloß Grandson erkannt werden sollten. Diese Anstände werden bis zum Ritt in die gemeinen Herrschaften Grandson und Tschertliz eingestellt. **k.** Freiburg intercedirt für seinen Bürger Peter Zivaz in Peterlingen, daß man ihn während der Sömmerung seiner Feldfrüchte nicht zwingen, in die Predigt zu gehen, sondern ihm freistelle, in dem benachbarten freiburgischen Gebiet die Messe zu besuchen, ansonst Freiburg gegen bernische Angehörige, die zum Einsammeln ihrer Früchte in sein Gebiet kämen, auch Zwang anwenden müßte. Bern nimmt es in den Abschied und will denen von Peterlingen bezügliche Weisung zugehen lassen. **l.** (S. u. Murten). **m.** Im Namen derer von Rupertsweyl bittet Freiburg abermals, Bern möchte bei seinen Unterthanen zu Wisflisburg verschaffen, daß sie jenen gestatten, mit Rossen an das Ort „es Jonnes de Merouilles“ zu Felde zu fahren. Bern gibt zu bedenken, daß die Wisflisburger um einen gar geringen Zins den Rupertsweylern den Weidgang gestatten, wogegen jene bei diesen keinen Weidgang haben; da im Rath zu Bern bereits darüber abgesprochen worden sei, müsse es bei dem Rechtsbot bleiben. **n.** Auf den Anzug Berns, daß man bei Anlaß der Nachforschungen im Gewölbe zu Murten sich vergleichen möchte, wann man auf die andern Späne durch das Wälschland einen Ritt machen wolle, erwidert Freiburg, daß allem Anschein nach „der gezeichnet Abschid alzytt wytter vßhin verschoben“ werden wolle. **o.** Der frühere Beschluß über die Abzugsverhältnisse der beidseitigen Bürger und Unterthanen wird mit folgendem Zusatz bestätigt: Die Städte, Pannerherren und Andere, die mit Freiheiten dawider versehen wären, sollen in der Abzugspflicht nicht begriffen sein; von liegendem Gut, das Einer „hinder der verlassnen Oberkeyt belyben ließe“, soll Niemand einen Abzug schuldig sein. Wenn ein Bürger aus der einen Stadt in das Gebiet der andern zieht, und durch Aufgebung des Bürgerrechts aus einem freien Bürger ein Unterthan der Obrigkeit wird, hinter welcher er sich niederläßt, so kann ein solcher sich der burgerlichen Freiheiten nicht mehr behelfen und hat von seinem Gut den Abzug zu entrichten. Wenn Einer, der von einer Obrigkeit in die andere gezogen wäre, in dieser Güter kauft und dann wiederum verkauft, soll ihm die erköste Summe ohne Abzug gänzlich gefolgen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tschertliz.

a, b. Ari. 364, 365.

Vogtei Murten.

g, l. Ari. 758, 759.

o aus dem Abschiedband D. 1234.

445.

Conferenz der VI katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1601, 25. September (Zinstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Sammlung nicht gebundener Abscheide.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Lieutenant Melchior Meguet, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden Zug. Kaspar Schell, Statthalter. Freiburg. Johann Python, Sefelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann.

a. In Betreff der Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich, und besonders des angefochtenen Artikels wegen des spanisch-mayländischen Bündnisses verständigt man sich zu folgender Instruction auf nächste Tag-satzung zu Baden: Wenn die französischen Gesandten diesen Artikel nicht annehmen wollen, soll ihnen vorgestellt werden, daß man ohne Schimpf vor der ganzen Welt und ohne Beeinträchtigung der Ehre dieses Bündniß nicht aufgeben könne noch wolle; sollten sie sich mit dieser Erklärung nicht begnügen, so soll man ihnen vorschlagen, alle Lande und Herrschaften des Königs von Frankreich, die sich seit Abschluß der letzten Vereinigung, besonders seit dem Frieden mit Savoyen, bedeutend vermehrt haben, in des Bundes Schutz und Schirm aufzunehmen. Hinsichtlich der schuldigen Zahlungen will man von den königlichen Gesandten Auskunft begehren, wie jedes Ort bei der Vertheilung gehalten werden soll, und dabei erklären, daß die angebotene Summe in keinem Verhältniß zur Schuld stehe. Weil die protestirenden Orte dießfalls schon besonders mit den königlichen Gesandten unterhandelt haben, so sollen die Gesandten der katholischen Orte dasselbe thun. **b.** An den Herzog von Savoyen wird abermals wegen der ausstehenden Pensionen geschrieben. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Wenn Zürich in Zukunft an eines der V Orte besonders schreibt und Antwort begehrt über Sachen, welche gemeine Orte angehen, so soll kein Ort ohne der andern Vorwissen und Zustimmung antworten. **f.** (S. u. Engelberg). **g.** Der Vortrag des spanischen Ambassadors Casale, worin er über das projectirte Bündniß mit Frankreich sich ausspricht und zu Festhaltung am Bündniß mit Spanien mahnt, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Luggarus.
Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 326. Kirchliches u. Glaubenssachen.
e. Art. 237. Polizeiliches.
f. Art. 173.

446.

Verhandlungen in dem Anstande zwischen Mülhausen und der vorderösterreichischen Regierung.

Enstheim. 1601, 1. bis 3. October (21. bis 23. September alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Eidgenössische Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister. Bern. Anton von Grafen-

ried, Benner und des Raths. Clarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Andreas Ryff, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister. Österreichische Commissarien: Hans Konrad von Ramstein; Dr. Streit; Junker Hans Jakob Siegelmann. Mühlhausische Rathsgesandte: Alt-Bürgermeister Klögli; Stadtschreiber Georg Ziche; Simon Andreas Grynäus und Anton Hartmann, beide des Raths.

Die Hauptpunkte der Verhandlung waren: **a.** Die Angelegenheit der mühlhausischen Banditen In-
gemein und Insonderheit. Hierüber haben sich die österreichischen Commissäre rund erklärt, daß man diesen
in dieser Nachbarschaft unter der vorderösterreichischen Regierung keinen Aufenthalt, als etwa durchzureisen, ge-
statten werde. Wüßte etwa Mühlhausen, daß ihnen dennoch irgendwo in diesen Landen Unterschlauf gewährt
werde, so soll es das und den betreffenden Ort der Regierung namhaft machen, die dann nicht ermangeln
werde, sie wegzuweisen. Wenn selbe dann schon auf ihr Vorgeben hin vom Kaiser eine andere Bewilligung
ausbringen würden, so würde die Regierung demselben der Sachen Beschaffenheit in der Weise berichten, daß
diese Banditen keinen weitem Bestand finden sollen. **b.** Belangend Bläsi Schallers Erbforderung „vm syner
Huffrouwen zweyer ohne Lybs(-erben) abgestorbenen Schwöstem Kunigunda und Anna Friesinen seligen Ver-
lassenschaft“, welche aus erzählten Ursachen vor sechs oder mehr Jahren durch die Obrigkeit zu Mühlhausen
confiscirt worden war, will Mühlhausen, zwar nicht aus Pflicht, sondern aus Gnaden und den österreichischen
Commissarien und den eidgenössischen Gesandten zu Gefallen, dem genannten Schaller Namens seiner Haus-
frau für alle Ansprache 200 Gulden geben, dagegen hat er eine Quittung auszustellen; jede Partei soll die
erlittenen Kosten an sich selbst haben, auch ist der Arrest aufzuheben, der auf mühlhausisches, im Österreichischen
liegendes Eigenthum gelegt worden ist. Schaller hat sich mit dieser Abfindung zufrieden erklärt. **c.** Der
von Valentin Fries gegen zwei Bürger von Mühlhausen, Simon Andreas Grynäus und Adam Rotacker, zu
Dornach angehobene Proceß „vm etwas abgehauenen Holzes“, wobei Mühlhausen selbst auch theilhaftig ist, in-
dem es des Friesen dritten Theil confiscirt hat, wird nach dem Anerbieten Mühlhausens cassirt und das an
das Gericht nach Dornach und Wittenheim mitgetheilt, mit dem Beifügen, daß jeder Arrest in dieser und in
Schallers Sache aufgehoben sei. **d.** Bezüglich der Beschwerde Mühlhausens gegen den neuen kaiserlichen Zoll
zu Dessenheim und Battenheim, wo ihm, wie es behauptet, gegen seine Freiheiten und die Erbeinung, in der
es auch begriffen sei, vom Centner 3 Kreuzer, und nach jüngster Straßburger Messe vom Wagen 6 Bazen
Zoll abgefordert worden seien, erwidern im Beisein der obgenannten Commissäre zwei Herren der vorder-
österreichischen Kammer, daß laut der Zolltafeln Mühlhausen wie andere hagenauische Städte diesen Zoll zu
entrichten schuldig sei, lassen aber auf gemachte Vorstellung hin der eidgenössischen Gesandten zu, daß es seine
beanspruchte Freiheit in einer schriftlichen Eingabe an die Regierung erweisen möge, die dann dem Kaiser, als
jetzigem Landesfürsten, zur Entscheidung werde unterstellt werden. Inzwischen soll Mühlhausen mit diesem
neuen Zoll nicht beschwert werden. **e.** Neben diesen vier Hauptpunkten haben die eidgenössischen Gesandten
den österreichischen Commissarien noch folgende Beschwerden der Stadt Mühlhausen vorgebracht, mit der Bitte,
dieselben abzuschaffen: Daß 1. innerhalb vierzehn Jahren die vorderösterreichische Regierung allerlei fremdes
Kriegsvolk in deren von Mühlhausen Flecken Itzach, ohne ihr Vorwissen und Bewilligen, in's Quartier gelegt
habe, den armen Untertanen zu unwiderbringlichem Schaden an Leib und Leben, Hab und Gut. 2. Daß
der Stadt Mühlhausen alter Span mit Mottenheimer Geeren in der Hard zu keinem Austrag gefördert
werden wolle. 3. Daß der Landweibel zu Dthmarsheim im Jahr 1594 eine gute Anzahl Rinder den Mühl-

hausern auf ihre geblühten Äcker vor der Hand mit gewehrter Hand geführt und ungefähr 16 Zucharten Haberfrüchte muthwilliger Weise habe in Grund verderben lassen. 4. Daß etliche österreichische Landsassen deren von Mühshausen eigenthümliche Hölzer, Matten und Wiesen „in fremden Bann gelegen, selbst eigens Frefels“ ganz unehrbar verderben, verdergen und verwüsten, und daß etliche Adelspersonen mit ihren Reitern, Hunden und Pferden über alles nachbarliche Abmahnen in der Stadt Mühshausen Kornfeldern jagen, hegen und „paysfend“, nach ihrem Wohlgefallen, zu großem Schaden. 5. Daß dem Spital zu Mühshausen durch den Landweibel zu . . . 150 Gl., die von einem Pfründer her dem Spital zugehören, vorenthalten werden. — Hierauf haben die Commissarien erwidert, was das fremde Kriegsvolk belange, so habe dasselbe die Jahre her sich selbst die Gewalt herausgenommen, sich nach Gefallen einzulogiren, gerade auch auf österreichischem Gebiet; von den andern Sachen sei ihnen mehrentheils nichts bewußt, noch seien deshalb ihres Wissens Klagen vorgebracht worden, doch wollen sie dieselben an ihre Regierung gelangen lassen, die alle gebührende Anordnung und Vorsehung thun werde, damit die Eidgenossen verspüren, daß man die Erbeinung und gute Freundschaft und Nachbarschaft zu erhalten begehre.

447.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1601, 5. October (Freitag den 25. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 236.

Gesandte: Bern. Hans Jakob von Dießbach, des Kleinen Rath's; Hans Rudolf Horn, des Großen Rath's. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär und des Kleinen Rath's; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. (S. u. Schwarzenburg). **b.** (S. u. Tschertli). **c.** Das Begehren Freiburgs, Bern möchte durch seinen Amtmann zu Wilden dem Commissär Jakob Richard anbefehlen lassen, daß er dem Commissär Jakob Perriard zu Rue die für die Frossard von Brenles stipulirten Erkenntnisse mittheile, damit ein Anstand wegen Renovation der Zinsen zu Brenles justificirt werden könne, wird von den bernischen Gesandten ad referendum genommen. **d.** (S. u. Murten).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

a. Art. 170.

Vogtei Tschertli.

b. Art. 367.

Vogtei Murten.

d. Art. 760.

448.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1601, 7. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede JJ. 98.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Seelmeister und des Rath's. Bern. Albrecht Mannel, Schultheiß; Niklaus Zurkinden, Benner und des Rath's. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter,

alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Melchior Megnet, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Landesführer und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Sebastian Etter; Hauptmann Hans Ruffbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Bälbi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann. Basel. Hans Jakob Gög; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, und Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, und Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund, des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hartmann de Hartmannis, des Raths. Wallis. Hans in Alben, Landeshauptmann und des Raths. Kottweil. (Abwesend). Mühlhausen. Hans Klögli, Burgermeister. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Die Gesandten von Zürich eröffnen, es sei Allen bekannt, was auf letzter Tagjazung zu Solothurn durch den französischen Ambassador, Herrn von Vic, wegen der Zahlungen vorgebracht und was darüber verhandelt worden sei; sie haben nicht ermangelt, gegenwärtige Tagjazung zu besuchen und vermelden nun ihrer Obrikeit freundlichen Gruß und eidgenössische Treue. Auf die an den Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, Herrn Vigier, gerichtete Frage, ob der Ambassador vom König keine weitem Vollmachten erhalten habe, antwortet er, daß dieser nur Auftrag habe anzuhören, was die Eidgenossen über jenen Vortrag beschließen werden; nach Empfang dieses Beschlusses werde er fernern Bescheid geben. Demnach läßt man durch einen Ausschuß den Ambassadors Folgendes eröffnen: 1. Man habe erwartet, daß die Entrichtung einer viel größeren Summe, als zu Solothurn geschehen sei, zugesichert würde, indem jene zu der großen Schuld in keinem Verhältnis stehe. 2. Man wünsche eine Erklärung, wann und wie die zugesicherten Summen werden ausgetheilt werden. 3. Wünsche man zu vernehmen, wie viel jährlich an den Rest der bedeutenden Schuld solle abbezahlt werden, und erwarte, daß dem Versprechen des Herrn von Sillery, bis zu gänzlicher Tilgung jährlich 300,000 Kronen entrichten zu wollen, nachgelebt werde. 4. Würde die zu Solothurn verheißene Summe nicht erhöht, so wäre zu besorgen, daß dieses den Abschluß der Vereinigung verhindere; man hoffe jedoch auf bessern Bescheid. Der hierauf gegebene Bescheid der französischen Gesandten befriedigt nicht, weswegen das Begehren wiederholt wird, sich näher zu erklären. Darauf geben sie am folgenden Tag diese Erklärung ab: Da der König die Absicht habe, die Vereinigung und Freundschaft mit den Eidgenossen zu erneuern, so sei er auch entschlossen, alles Mögliche zu ihrer Befriedigung zu thun; die Millione Goldes, die er zu entrichten versprochen habe, sei immerhin eine namhafte Summe und jedenfalls ein Beweis von des Königs gutem Willen. Ein Theil der Summe liege schon in der Eidgenossenschaft, ein anderer zu Lyon, der Rest werde eben durch besonders damit beauftragte Commissarien zusammen gebracht und hergeschickt, sobald die Vereinigung abgeschlossen sei; daher mögen die Eidgenossen erklären, auf welchen Zeitpunkt sie hoffen, die Vereinigung abzuschließen zu können. Das Geld soll theils für die verfallenen Friedgelder und Pensionen, theils für die ihm und seinen Vorfahren gemachten Anleihen, das übrige zu Befriedigung der Obersten und Hauptleute verwendet werden; ein Verzeichniß darüber aufzustellen, würde nur Verwirrung erzeugen; dabei geben sie die Versicherung, daß an dem Rest jährlich mehr als

300,000 Kronen werden abbezahlt werden, und bitten, mit diesen Erklärungen sich zu begnügen. Auf Genehmigung hin der Obern gibt man sich mit diesen Eröffnungen zufrieden, in der Erwartung, die französischen Gesandten werden dafür sorgen, daß die Millione in Solothurn hinterlegt werde, auf daß man desto eher über die Vereinung tractiren könne, und in der Zuversicht, die Kosten, die man durch die vielen, der Zahlungen wegen gehaltenen Tagfazungen erlitten, werden nach bisheriger Übung von dem König getragen werden. Die königlichen Gesandten drücken ihre Freude über diesen Entschluß aus und finden das letztere Begehren ganz billig. In gegenseitigem Einverständniß wird eine gemein-eidgenössische Tagfazung auf den 25. November nach Solothurn angesetzt, um über den Abschluß der Vereinung sich zu verständigen. Das Alles wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich bis dorthin entschliesse, ob und wie es in die Vereinung treten wolle.

b. Auf letzter Jahrrechnung hatte die Mehrheit der Orte dem Tauschhandel um Biel ihre Zustimmung erteilt, nur hinsichtlich des künftigen Beisizes der Stadt Biel hatte man sich noch nicht verständigen können. Bern stellt nun die Bitte, man möchte die von Biel beim Beisiz auf Tagfazungen und bei ihrem Bunde mit den drei Städten bleiben lassen, damit dieses Geschäft endlich erlediget sei. Freiburg und Solothurn haben sich dieses Anzugs nicht versehen und daher keine Instruction, ob sie Biel beim Bunde und Beisiz wollen bleiben lassen oder nicht. Der Gesandte von Biel stellt die dringende Bitte, man möchte die Stadt bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen und beim Bund und Beisiz schützen und schirmen. Der Bischof von Basel endlich läßt vorbringen, daß er den letzten Beschluß mit Vergnügen vernommen, und daraus die bundesgenössische Gesinnung der Eidgenossen ersehen habe; daher müsse er bedauern, daß der angeregte Anstand der Erledigung der Sache hindernd in den Weg trete; er sehe übrigens die Sache nicht so schwer an, daß nicht ein geeigneter Ausweg gefunden werden könnte; die Fälle seien sehr selten, in welchen die zugewandten Orte auf Tagfazungen eingeladen werden; bei solchen Zusammenkünften werden auch nur Geschäfte verhandelt, die der ganzen Eidgenossenschaft Nutzen und Wohlfahrt betreffen und bei denen keine Spaltung entstehe; er könne auch nicht einsehen, wie die Bieler in solchem Stande den katholischen Orten mehr Schaden und Nachtheil, als zuvor, zuziehen könnten, u. s. w. — Die Sache wird allseitig wieder in den Abschied genommen. **c.** Hans Ludwig von Heideck zu Gurtwil, Schultheiß von Waldshut und Landvogt der Grafschaft Hauenstein, begehrt Antwort über den Vortrag, welchen er und Bonaventura Bodecker im Namen des Kaisers auf letzter Jahrrechnung gehalten, damit sie an den Kaiser darüber berichten können. Antwort: Man bedaure, daß der Kaiser stets durch den Erbfeind heimgesucht werde; es sei aber den Eidgenossen nicht möglich, ihn durch Geld oder Mannschaft zu unterstützen; wenn er jedoch in Zukunft wieder Hilfe, und zwar auf seine Kosten begehren und einen den Eidgenossen genehmen Feldobersten und einen Fürsten oder Zahler, an den man sich halten könnte, anweisen würde, so möchten die Eidgenossen wohl in Unterhandlungen sich einlassen; denn es sei ihnen nicht möglich, Truppen auf ihre eigenen Kosten im Feld zu unterhalten. Das mögen die Commissarien dem Kaiser berichten. **d.** Zürich beantragt, die Landstreicher mit ihren Mezen, von denen man immer mehr belästiget werde, irgendwohin auf die Galeeren zu schiken. Daher werden durch einen Ausschuß die beiden Ambassadoren von Frankreich und Spanien angefragt, ob sie solche Personen abnehmen wollten und wohin man sie liefern müßte. Ihr günstiger Bescheid wird in den Abschied genommen, damit auf nächster Tagfazung zu Solothurn das Weitere beschloffen werden kann. **e.** Nachdem der langwierige Rechtsstreit zwischen Macarius Keller von und zum Steinberg und Junker Hans Konrad von Schwarzbach auf gegenwärtiger Tagfazung erlediget worden ist, sind die sieben Orte dahin übereingekommen, den erstern dieser Sache wegen nicht mehr anzuhören, weil

er durch falsche Vorgaben den Proceß so lange aufgehalten hat und zum Rechten nicht erschienen ist. **f.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grasschaft Sargans.

f. Art. 75. Weggeleib.

Zu **a.** „Denkpuncten, so man Ir Königlich Mayestät vß Frankrych Herren Gesandten an statt der zweyen Articlen, antreffend die Land ennet gepürgs (wann die Herren vff vnser begeren solliche in der vereynung vßlassen wurden) sy dargegen andrer gßtalt ze vernüegen fürschlachen möchte; doch solliches andrer gßtalt nit, dann vff ratification vnd gefallen vnser aller Herren vnd Oberrn.“

„Erstlich, das in gegenwärtiger Vereynung begriffen syn soltent alle Land, gepiet vnd Herrschaffen, so Ir Mayestät diser Zytt in vffrichtung diser vereynung beherrschet, besitz vnd inhaltt.

Zum andern. Sidtemal die Herren Abgesandten (so man sich dessen also verglychen mag) vnsern Herren vnd Oberrn in obstenden beyden Articlen wyschen vnd vns by vffgerichten Pündtnussen, Eß sye mit Ir Mt. vß Hispania von wegen desß Huses Meyland, wie ouch mit dem Herzogen von Sauoy vß sonderm Eeren vnd fründtschafft verblyben lassen wurden, aber hieby vermanet vnd ernstlich angehalten, inen vor vffbrüchen vnd vwendtlichem ynfaal wider ein Cron Frankrych vnd den Ewigigen tractat desß Fridens einen wol beuesteten puncten ynstellen lassen wellten, möchte man folgende Meynung hierinn lassen begryffen, doch wie obstat vff gefallen vnd verbesserung vnser Herren vnd Oberrn. Namlich, das vnser Herren vnd Oberrn vnder dem schyn vorermentter beyder Pündtnussen nit gestatten noch zulassen sollen in eynicherley wys vnd gßtalt, wie das namen haben möchte, das Ir Kriegsvold, so zu schirm vnd rettung beider Meylandischen vnd Sa-uoyischen Landen vß krafft selbiger pündtnussen vffgebrochen werend, sich in der Cron Frankrych vnd dero Land, Erdtrich, Herrschafft vnd gepiet zu nachteil, schaden vnd entgeltmus vwendtlicher wys, vnder was pretext, schyn vnd namen es syn möchte, in einichem weg nit gebrochen, sonder den Obersten, Houpt vnd Kriegßblütten by höchster straff (wie man solliches in berglychen sachen zegebrauchen pflegt) ze verpieten, das sy wie obstatt Ir Mt. vff irem Erdtrich vnbeleydiget vnd einiche vwendliche gßtalt nit fürnemment noch bruchent; dann so darwider gehandelt vnd solliches übertretten, das man mit der execution angedütter straff procedieren vnd fürfaren solle gegen allen denen, so darwider handeln wurden, vnangesehen was standts, Eeren vnd wüerden die werent, es sye Hochs oder Nider standts. Disß solle Inen ouch Jedes mal in allen sollichen vffbrüchen zuuor mit allem ernst angezeigt, gepotten vnd in Ir Instruction yngestellt werden, damit sich der vnwüßsenheit niemand zebeclagen habe.“ (Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede JJ. 120.)

Zu **b.** Beim Abschied liegt ein sogenanntes „gut bedunden“ des Runtius über diesen Handel, in welchem er den katholischen Orten seine Rätthe erteilt.

449.

Conferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Glarus. 1601, 2. November.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für den schwyzzerischen Bevollmächtigten, alt-Landammann Josef Schiltler, „vff der Reyß zu Glarus zu verrichten“.

Er soll dem Baumeister Schumacher in seinem Anliegen nach bestem Vermögen behülflich sein. Ferner soll er den wichtigen Handel mit Josef Wepi aus dem Toggenburg, worüber der Abt von St. Gallen Rundschaften eingeschickt hat, zu Vermeidung böser Consequenzen Glarus vortragen und vorstellen, wie nöthig es sei, den Ernst in dieser Sache zu brauchen, damit der Landfriede, alte und neue Sprüche und Verträge bei Kräften bleiben und jede Obrigkeit bei ihren Unterthanen gebührenden Gehorsam finde; sollte er wider Erwarten bei Glarus keine Unterstützung finden, so soll dann die Sache vor den großen Gewalt gebracht werden. Endlich soll er Vollmacht haben dahin zu wirken, daß der noch unerörterte Span der Pfrundabfurung halber zu Genau gültlich oder rechtlich entschieden werde.

450.

Conferenz zwischen beiden Ständen Bern und Freiburg.

An der Sense. 1601, 12. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiebe D. 1224.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sefelmeister und des Raths; Hans Rudolf von Erlach, Herr zu Spiez; Georg Ansel, Procurator zu Lausanne. Freiburg. Martin Gottrau; Jost Bonderweid, beide des Raths; Franz de Granges, Generalcommissär; der Stadtschreiber Anton von Montenach.

a. (S. u. Grandson). **b.** Im Namen des Herrn von Combremont legt H. R. von Erlach statt der verlangten Gewahrsmen nur ein Erkenntnißbuch vor, mit dem Beifügen, daß er aller Mühe ungeachtet nichts Anderes weder zu Peterlingen noch zu Combremont habe auffinden können. Daneben läßt Commissär Ansel aus einem Rodel die Specification etlicher Lehen verlesen, welche, auf bernischem Gebiet gelegen, dem Bisthum Lausanne erkannt worden sind, und erbietet sich, Copien davon mitzutheilen, wenn man auch ihm das Zwendienliche mittheile. **c** u. **d.** (S. u. Tschertli). **e.** Am folgenden Tag kommt die Angelegenheit wegen Combremont abermals zur Verhandlung, jedoch ohne Resultat. **f.** Freiburg beschwert sich, daß von seinen Burgern und Unterthanen immer noch der Zoll zu Dron bezogen werde, ungeachtet es schon vor einigen Wochen die Zolltafeln von Rue Bern überschift habe. Der Gesandte Berns erwidert, er erwarte jeden Tag eine Antwort vom Rath. **g.** Bern versichert, daß seine Zustimmung zu dem vom Stadtschreiber von Freiburg entworfenen Vergleich in Betreff des Abzugs morgen erfolgen werde. **h.** Die abermalige Beschwerde Freiburgs, daß dem Kloster Altenryf der langjährige Besitz des Behntens zu Villars-Bramard, nämlich auf dem Hof Cerniaz, vom Landvogt zu Milden streitig gemacht werde, und daß seine dießfälligen Schritte zu Milden und Bern keinen Erfolg gehabt haben, wird wiederum in den Abschied genommen. **i.** Wegen des eingetretenen Winters wird das Untergehen und Aufrichten der Marchen verschoben. **k.** (S. u. Murten). **l.** (S. u. Schwarzenburg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bogtei Schwarzenburg.

l. Art. 171.

Bogtei Tschertli.

c, d. Art. 368, 369.

Bogtei Grandson.

a. Art. 592.

Bogtei Murten.

k. Art. 761.

451.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz. 1601, nach 17. November.

„Herr Watter Landtaman Lesaw und Herr Watter Oberster Caspar Lussy sind zuo Ganten uff den Appellatstag gen Schwyz verordnet.“ (Rathschlag im Protokoll der Rätthe und Landleute zu Nidwalden vom 17. November 1601, S. 231.) Der Abschied fehlt.

452.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1601, 26. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ. 1.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Rathhs. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner, des Rathhs. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfährnich; Kaspar Pfyffer, des Rathhs. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Anton Schmid, Sekelmeister; Hauptmann Martin Epp, des Rathhs. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Rüd, Ritter, Sekelmeister; Jost Ulrich, Landesfährnich und des Rathhs. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Wolfgang Schönenbühl, alt-Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Johann Waser, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter; Ulrich Mettler, des Rathhs, von Nidwalden. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Beat Uttinger, des Rathhs. Glarus. Michael Bälbi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann; Oberst Ludwig Wicksler; Oberst Kaspar Gallati, alle des Rathhs. Basel. Hans Jakob Gög; Sebastian Beck, beide des Rathhs. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Rathhs. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury („so die frog gehapt“), beide Sekelmeister und des Rathhs. Schaffhausen. Georg Wäder, Bürgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Rathhs. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Landschaft Wallis. Gilg Jost (Jossen); Johannes in Albou; Georg Michel auf der Fluh, alle Landeshauptleute. Mühlhausen. Hans Klögli, Bürgermeister; Georg Zichle, Stadtschreiber. Nottwil. Martin Wäber; Sebastian Treyer, des Rathhs. Biel. Johann Apfel, Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber.

1. Die Gesandten der V katholischen Orte begehren den Ausstand der Gesandten der Stadt Mühlhausen, weil die V Orte mit dieser Stadt nicht mehr im Bündniß stehen; sie haben den bestimmten Auftrag, selbst abzutreten, wenn jene es nicht thun, und an den Verhandlungen keinen Antheil zu nehmen. Die Gesandten der übrigen Orte dagegen drücken über dieses Begehren ihre Verwunderung aus; wenn man, sagen sie, eine solche Separation der Zugewandten, die mit einigen Orten noch im Bund seien, vornehmen wollte, so müßte das zu seltsamen Consequenzen führen, denn es haben auch einige Orte mit dem Lande Wallis kein Bündniß, ebenso seien andere Orte mit andern Zugewandten nicht verbündet, und dennoch lassen sie selbe mitfizen; zudem sei gegenwärtige Tagsatzung durch die französischen Ambassadoren ausgeschrieben, und die von Mühlhausen gleich wie die übrigen Orte und Zugewandten dazu eingeladen worden. Sie bitten daher, es möchten die V Orte Mühlhausen den Beisitz gestatten, wie sie es früher auch gethan, damit das Werk der Vereinung mit Frankreich nicht gehindert werde. Nachdem der Ambassador die angetragene Entscheidung abgelehnt hat, verständigt man sich dahin, daß die Gesandten Mühlhausens nach Austritt der Gesandten von Uri ihre Instruction eröffnen und dann abtreten sollen, damit sodann auch letztere die ihrige eröffnen können; die V Orte wollen übrigens

nichts dagegen haben, daß auch Mühlhausen in die Vereinung mit Frankreich trete, indem sie den französischen Gesandten nicht vorschreiben können, welche Orte oder Städte sie in die Vereinung aufnehmen wollen. In Folge dessen eröffnen die Gesandten Mühlhausens ihre Instruction und treten dann, um keine weitere Störung zu veranlassen, gutwillig ab, worauf die Gesandten von Uri wiederum ihren Sitz einnehmen. **b.** Hierauf wird kraft der Instructionen einstimmig, mit Ausnahme Zürichs und Obwaldens, welche beide die Sache noch nicht vor die höchste Gewalt gebracht haben, („wie dan auch deren von Mülhusen entschluß ist“) beschlossen, die Vereinung, wie sie im Jahr 1582 mit König Heinrich III. aufgerichtet worden, zu erneuern und anzunehmen, doch unter dem Vorbehalte der mit Spanien wegen Mayland und der mit Savoyen verbündeten Orte, daß ihnen gemäß Zusicherung des französischen Ambassadors in Betreff bewußter Artikel Reversbriefe zugestellt werden. Dabei werden folgende Artikel den königlichen Ambassadoren zugestellt: 1. Sie sollen sich erklären, wie viel über die zugesagten 300,000 Kronen an die Schuldrestanz jährlich werde bezahlt werden, indem diese Summe kaum die Zinsen deken würde; man verlange, daß noch vor der Besiegelung der Vereinung der König darüber genügende Versicherung gebe. 2. Die Vereinung soll so lange der König lebt und fünf Jahre nach seinem Tode in Kraft bleiben. 3. Alle Länder, sowohl die, welche der König wegen seiner Königreiche Frankreich und Navarra besitzt, als auch die, welche er in Folge des Tractats mit dem Herzog von Savoyen zu Lyon vom Januar 1601 erhalten hat, sollen in die Vereinung eingeschlossen werden. 4. Die eidgenössischen Truppen in französischen Diensten dürfen ohne Bewilligung der Obrigkeiten nicht außerhalb der genannten Länder gebraucht werden. 5. Als Zusatz zum 21. Artikel der alten Vereinung soll bemerkt werden, daß darunter alle Waaren zu verstehen seien, welche in der Eidgenossenschaft verfertigt und nach Frankreich ausgeführt werden, und umgekehrt alle Waaren, Geld und Gold, welche aus Frankreich oder andern Ländern durch Frankreich in die Eidgenossenschaft geführt werden. 6. Alle übrigen Artikel der alten Vereinung von 1582 sollen wörtlich in die neue einverleibt werden. 7. Endlich soll im neuen Brief gesagt werden, daß, wenn der König oben erläuterte Artikel nicht halten würde, dann die Eidgenossen auch nicht mehr dazu verpflichtet sein sollen. Weil man sich nun entschlossen, die Vereinung anzunehmen, so hoffe man, daß nunmehr die Millione Goldes ausgeheilt werde, damit die Obrigkeiten erhalten, was ihnen gebührt, und die Obersten und Hauptleute ihre Verbindlichkeiten gegen die Knechte und Gläubiger auch erfüllen können. Beinebens bitte man, daß jedem Ort die zwei Studentenplätze zu Paris wieder eingeräumt und deren Jahrgeld verbessert werde. Endlich will man, wenn bei Besiegelung der Vereinung um eine längere Dauer derselben angehalten werden sollte, noch drei Jahre zu den fünf zugeben. Bern und Basel können zu einigen dieser Artikel nicht stimmen und nehmen sie in den Abschied. — Der französische Ambassador gibt seine Einwendungen schriftlich ein, worauf die eidgenössischen Gesandten nach gründlicher Erdauerung der vorgebrachten Motive ihre Antwort ebenfalls in Schrift fassen. In Folge längerer Berathung einigt man sich über die meisten Punkte und Einwendungen und beschließt zu Beförderung der Aufrichtung der Vereinung und der Austheilung des Geldes, daß jedes Ort, so bald es des Königs Entschluß über die noch streitigen Punkte erhalten haben werde, seine Resolution an den Stadtschreiber zu Solothurn schicke, damit er die Vereinungsbriefe in die rechte Form bringe und jedem Ort ein Transjumpt mittheile, und dann selbe auf nächster Tagleistung verlesen und von Ort zu Ort besiegelt werden. **c.** Zürich legt eine Zuschrift des Kaisers an die XIII Orte (aus Prag, vom 25. September) vor, die Stadt Mühlhausen betreffend, von der den Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen Abschriften mitgetheilt werden. Die übrigen Orte, die bereits Abschriften davon erhalten haben, begehren sie nicht in den Abschied,

weil sie mit Mühlhausen nicht mehr im Bündniß stehen. **d.** (S. u. Luis). **e.** Auf die Beschwerde von Glarus, daß Einige aus den III Bünden starken Fürkauf mit Getreide treiben, werden Zürich und Lucern und die andern Orte, welche Mittel haben, dem Fürkauf vorzubeugen, ersucht, auf ihren Märkten und Pässen gute Ordnung zu halten und Fehlbare zu bestrafen. **f.** Basel stellt im Namen der Deputaten der Kirchen und Schulen zu Basel und anderer fürstlich-württembergischer Creditoren das Gesuch um Verwendung beim Herzog von Württemberg in Betreff der ausstehenden siebenjährigen Zinsen. Entsprachen. **g.** Ein Ausschuß der Kaufleute von Zürich, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen beklagt sich, daß ungeachtet des ewigen Friedens und der Vereinung in dem jüngst von Savoyen an Frankreich abgetretenen Gebiete neue Zölle erhoben werden, und daß der König erst vor einigen Tagen ein strenges Edict erlassen habe, durch welches verboten werde, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber aus dem Lande zu führen, bei Strafe von Confiscation und Strang. Sie bitten, ihrer bei Unterhandlung der Vereinung im Besten zu gedenken und für Aufhebung jenes Edicts zu sorgen. Daher wird den königlichen Agenten aufgetragen, beim König anzuhalten, daß er jenes Edict, so weit es die Eidgenossen betreffe, wieder aufhebe und die eidgenössischen Kaufleute bei ihrer Zollbefreiung schütze. **h.** Da Zollkoser von St. Gallen für sich und Mitthasten um Verwendung beim König von Frankreich nachsucht, damit er für die ihm durch den Freiherrn von Heyre in Languedoc weggenommene Ballen Saffran und für eine Ansprache an la Fortuna entschädigt werde; wird dem Ausschuß, welcher der Vereinung wegen zu den königlichen Gesandten gehen wird, aufgetragen, sich auch für Entschädigung des Zollkoser zu verwenden. **i.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, stellt das schriftliche Gesuch (27. November) um Einverleibung der Markgrafschaft Saluzzo in das Bündniß zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft, und vertröstet auf baldige Bezahlung der verfallenen Pensionen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luis.

d. Art. 309. Gränzen.

Zu **h.** Fernere Acten, Correspondenzen, Projecte, Vorbehalte u. a. m. bezüglich dieser Bündnißangelegenheit mit Frankreich f. Staatsarchiv Lucern, Acten: Frankreich, Bündniß von 1602, und ebenbaselbst Allg. Abschiede JJ. S. 42—96.

453.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Lucern. 1601, 10. December.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältnis Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Schultheiß Schürpf; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Pannerherr Pfyffer; Vogt Wirz; Vogt Ragenhofer, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

a. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden führen Klage, daß Uri auf dem Wochenmarkt zu Lucern mehr Korn kaufe und verlade, als ihm früher bewilligt worden, daher zu besorgen sei, es werde dasselbe über das Gebirge und nach Bünden geführt, oder gar von einigen Wucherern aufgeschüttet; daher sollten zu Verhütung von Theurung angemessene Maßregeln getroffen werden. Nachdem sie sich über die Zulage, als ob auch von ihren Angehörigen mehr Korn verladen und fortgeführt werde, als bisher üblich gewesen, hinlänglich gerechtfertigt haben, wird der Abschied der III Orte vom 10. September 1596 bestätigt; sollte sich Uri def-

wegen beschweren, so mag ihm jedes Ort gebührend antworten. In den gemeinen Vogteien soll das zu Baden beschlossene Mandat gegen den Fürkauf neuerdings publicirt werden. Der Vorschlag von Schwyz und Unterwalden, darüber auch an Zug zu schreiben, wird von Lucern in den Abschied genommen. **b.** Da früher in solchen Fällen diejenigen, welche Korn auf dem Wochenmarkt haben kaufen wollen, eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit haben vorzeigen müssen, für wen sie kaufen und ob sie es nöthig haben, wird in den Abschied genommen, ob man es wieder also halten wolle. **c.** Auf das Begehren Unterwaldens, Lucern möchte an den Wochenmärkten das Kaufhaus eine Stunde früher öffnen, verspricht letzteres, es wolle alles Mögliche thun, was zu Erhaltung der brüderlichen Freundschaft gereichen könne. Dabei beschwert es sich aber über die unerhörte Theurung des Ankens und glaubt die Ursache hievon in der unerlaubten Ausfuhr desselben, im Verkauf und in der Bereitung fetter Käse zu finden; auch hierin sollten geeignete Vorsorgen getroffen werden. Schwyz und Unterwalden nehmen diesen Anzug in den Abschied und versprechen baldige Antwort. **d.** Schwyz und Unterwalden sprechen ihre Anerkennung aus über das Verhalten Lucerns bei diesem Markthandel, und über seine Maßregeln und Zusicherung für Abhülfe allfälliger Mängel.

454.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1602, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtführer; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Walthert Imhof, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Oberst Jost Ulrich, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Trinkl, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner, Ritter, Landammann.

a. Zweck dieser Konferenz ist, sich über eine gleichförmige Instruction betreffs der nächstens zu Solothurn stattfindenden Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich zu verständigen. Man wünscht nun, daß der Vorbehalt der mayländischen und savoyischen Bündnisse an betreffender Stelle des Hauptbündnisses, nämlich bei den andern Vorbehalten, eingetragen werde. Der französische Ambassador aber, Herr von Sillery, will darauf nicht eintreten, sondern besteht auf einer besondern Declaration, die in dem Brief über den Bundesschwur zu Paris vorbehalten werden könne. Für seine Weigerung macht er namentlich geltend, daß es zwar an sich völlig gleichgültig sei, ob der Vorbehalt in's Hauptinstrument oder in eine besondere Declaration aufgenommen werde, indem er in beiden Fällen gleiche Wirksamkeit habe, daß aber äußere Gründe eine gesonderte Erklärung wünschbar machen, so besonders der Umstand, daß die Orte, welche der Vorbehalt nichts angehe, dessen Aufnahme in's Hauptinstrument nie zugeben würden, weswegen dann mehr als nur ein Hauptinstrument aufgerichtet werden müßte, was gegen des Königs Willen wäre. Nach weitläufigen Unterhandlungen mit dem Ambassador wird eine andere Erläuterung desselben in den Abschied genommen, um noch vor der Tagsatzung zu Solothurn darüber berathen zu können. Der spanische Ambassador aber, dem man von dem Resultate dieser Verhandlungen Mit-

theilung macht, spricht seine Mißbilligung aus. Daher werden die Vorträge beider Ambassadoren in den Abschied genommen; zugleich wird zu Erzielung einer endlichen Verständigung eine andere Tagsatzung auf den 21. Januar nach Lucern angesetzt. Jedem Gesandten wird eine Abschrift des verbesserten Reverses mitgetheilt. Freiburg hat keine genügende Instruction und entschuldigt sich darüber. **b—d.** (S. u. Thurgau). **e.** Lucern bringt vor, es habe schon mehrmals auf Tagsatzungen und auch schriftlich das Ansuchen gestellt, man möchte sich mit ihm über die Reformation der Priesterschaft und über Abschaffung des ärgerlichen Concubinats vergleichen; nun habe es mit Beihülfe der geistlichen Obrigkeit die Reformation durchgeführt und die Weiskläferinnen fortgejagt; einige der leichtfertigen Priester aber seien in andere Orte gezogen, wo dieses Ärgerniß noch nicht abgeschafft sei; Lucern habe sich deswegen veranlaßt gesehen, feierlich zu erklären, daß es weder diese Priester noch deren allfällige Kinder jemals annehmen werde. Dessen ungeachtet seien ihm seither mehrere solche Kinder zugesandt worden. Es müsse daher nochmals erinnern, Anordnungen zu treffen, damit es in Zukunft solcher Beschwerden überhoben bleibe, und gemäß frühern Abschieden nirgends einen Priester anzustellen, der nicht seinen Weihbrief und ein Zeugniß über sein Verhalten beibringe. Wird in den Abschied genommen. **f.** Hinsichtlich des Weisizes der Gesandten Mülhhausens will man an den frühern Beschlüssen, und besonders dem Abschied zu Lucern vom April 1600 festhalten und diesen Weisiz auf keinen Fall mehr gestatten und über die zu beobachtende Form mit den französischen Gesandten Rücksprache nehmen. **g.** Ein Vortrag des spanischen Ambassadors Casale, betreffend den Vorbehalt des mayländischen Bündnisses in der Vereinigung mit Frankreich, nämlich daß dieser Vorbehalt wie alle andern Vorbehalte im Hauptinstrument selbst und nicht bloß in einer besondern Declaration stattfinde, wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **h.** Bei Zuschriften an den katholischen Theil des Landes Appenzell will man neben dem gewöhnlichen Ehrentitel der letztes Jahr mit ihm abgeschlossenen brüderlichen Verpflichtung den Ausdruck „das katholische Land Appenzell“ brauchen und die Rhoden nicht mehr erwähnen. **i.** Auf den Anzug der Gesandten von Uri, daß man den ennetbirgischen Vogteien wegen der dortigen großen Korntheuerung etwas helfen möchte, wird beschlossen, Lucern soll auf seinem Wochenmarkt und Uri sonst die geeigneten Vorjorgen treffen, daß kein Fürkauf stattfinde; Zug soll seinen Landvogt in den Freiamtern beauftragen, das zu Baden gegen den Fürkauf erlassene Mandat zu publiciren. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Ein Anzug Lucerns, betreffend die Schiffahrt über den See und den Markt, ferner die Bürgerschaftsstellung der Kinder solcher Lucerner, die nach Uri gezogen und daselbst zu Weisizern oder Landleuten angenommen worden sind, wird Uri in den Abschied gegeben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 609. Stifte und Klöster.

d. Art. 287. Ehejachen.

e. „ 327. Kirchliches u. Glaubensjachen.

Schirmvogtei Engelberg.

k. Art. 174.

455.

Conferenz der VI katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1602, 22. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof

Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Felix Burrach, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt). Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Hauptmann Pancraz Wild, beide des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann; Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann.

a. Uri und Zug entschuldigen schriftlich ihr Ausbleiben mit der Anzeige, daß sie sich wegen der Vereinigung mit Frankreich ihrerseits schon entschlossen haben und ihre Gesandten mit den nöthigen Instructionen nach Solothurn abfertigen werden. Die Instructionen der anwesenden Gesandten lauten nicht durchaus gleich, indem einige Orte noch keinen Entschluß gefaßt haben. Da nun aber der spanische Ambassador Casale noch ernstlicher als früher gegen die projectirte Vereinigung sich ausgesprochen hat, und da man der Ansicht ist, daß man nicht ohne große Gefahr und Unruhen von der gegebenen Zusicherung abgehen könne, so werden ihm die wichtigen Motive auseinandergesetzt, durch die man gleichsam zu dieser Vereinigung genöthiget werde, mit der Bitte, dieselben zu beherzigen und sich damit zu begnügen, und auch den Grafen von Fuentes dahin zu vermögen, daß er sich ebenfalls zufrieden gebe, fintemal bei den französischen Gesandten nichts Weiteres zu erlangen sei.

b. Der päpstliche Nuntius, Bischof zu Beglia, meldet des Papstes Gruß und väterliche Gesinnung und übergibt ein Breve (7. December 1601), worin der Papst seinen verbindlichen Dank ausdrückt für das Beileid und den Gottesdienst, welchen die katholischen Orte für den bei Kanisa im Krieg gegen die Türken gestorbenen Cardinal Fr. Aldobrandini, seinen Vetter, gehalten haben. Wird verdankt. Die übrigen Orte sprechen insbesondere gegenüber Lucern ihren Dank aus, daß es ihrer so brüderlich gedacht, und nehmen Alles in den Abschied. **c.** (S. u. Engelberg). **d** u. **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Schirmvogtei Engelberg.

d. Art. 328. Kirchliches u. Glaubenssachen. **e.** Art. 610. Stifte und Klöster.
e. Art. 175.

456.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1602, 29. Januar.

Staatsarchiv Lucern. IIIg. Abschiede JP. 278.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Michael Dugsburger, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Anton Schmid, Sekelmeister; Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann; Ulrich Mettler, des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Heinrich Känel, alt-Landvogt. Glarus. Michael Bälgi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann; Ludwig Wicksler; Kaspar Gallati, letztere beiden Ritter, Oberste und des Raths. Basel. Hans Jakob Göy; Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister;

Niklaus von Diesbach, Herr von Grandcourt. Solothurn. Wolfgang Degencher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury („so die Frag gehapt“), beide Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Wäber, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Landschaft Wallis. Gilg Fossen (Fost); Johannes in Albon; Georg Michel auf der Fluh, alle Landeshauptleute. Mühlhausen. Hans Klögli, Burgermeister; Georg „Bogli“ (Bichle), Stadtschreiber. Rottweil. Martin Wäber, Sekelmeister; Sebastian Treyer, des Raths. Biel. Johann Aprel, Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. Es haben alle Orte ihre Gesandten bevollmächtigt, die gewünschte Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich einzugehen, nur Zürich erläutert mit zierlicher Rede und weitläufigen Worten, aus welchen Gründen es nicht in dieselbe treten könne. Übrigens walteten noch einige Differenzen über Vertheilung der Millione Goldes, über die auf Lichtmess verfallende Pension und über die Beschwerden der Kaufleute hinsichtlich der Zölle. — Nachdem der französische Gesandte, Herzog von Biron, Marschall und Pair von Frankreich, Gouvernator des Herzogthums Burgund und Oheim des Königs, durch einen Ausschuß in die Versammlung begleitet worden war und seine Credenzbriefe abgegeben hatte, meldet er, daß er vom König abgesandt worden sei, um die bisher durch die Herren von Sillery und von Vic gepflogenen Unterhandlungen zu einem erwünschten Ziele zu führen, welche Ehre ihn freue, und berichtet die noch obwaltenden Differenzen. Seine Erläuterungen und Versprechungen befriedigten, und daher wird die Vereinigung von allen Orten (ausgenommen Bern, das sich noch über zwei streitige Punkte, die es allein betreffen, mit dem französischen Ambassador verständigen will und vorher seine Stimme nicht abgeben kann, und Zürich, das abschlägige Antwort ertheilt hat) und von den zugewandten Orten, als Abt und Stadt St. Gallen, Landschaft Wallis, Mühlhausen, Rottweil und Biel angenommen und durch den Handschlag bekräftigt (Beilage B). Die von der Vereinigung von 1582 abweichenden acht Artikel werden in den Abschied aufgenommen. Schließlich verständigt man sich, daß den Gesandten nach Frankreich zur Besiegelung der Vereinigung Vollmacht gegeben werden solle, zu den fünf Jahren der Dauer der Vereinigung nach des Königs Tode noch drei Jahre zu bewilligen, falls sie darum angesprochen würden. **b.** Auf das von Landvogt, Regenten und Rath der vorderösterreichischen Lande gestellte Begehren, Österreich in der Vereinigung mit Frankreich vorzubehalten, wird geantwortet, es werde dieses wie früher geschehen. **c.** Dagegen wird das durch Landvogt von Mentlen gestellte Verlangen des spanischen Ambassadors Casale und des Grafen von Fuentes, in der Vereinigung Mayland ebenfalls vorzubehalten, aus Mangel an Vollmachten unbeantwortet gelassen. **d u. e.** (S. u. Luis). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Die von Appenzell Außer-Rhoden bitten um Fenster und Wappen in ihr neu aufgebautes Rathhaus, indem sie zugleich die ihnen früher in dasselbe geschenkten danken. **h.** Dem Onophrio Mengiger wird ein Verwendungsschreiben an das Parlament zu Dôle um Restitution des ihm von der Gemeinde Dampierre im Jahr 1588 geraubten Trosses u. a. m. ertheilt. **i.** Alle Gesandten, besonders die jener Orte, welche den Mühlhäusern den Bund aufgekündet haben, sollen ihren Obern berichten, wie deren Gesandte, da einige Orte nicht neben ihnen haben sitzen wollen, freiwillig abgetreten seien, nachdem sie eröffnet, daß Mühlhausen in die Vereinigung mit Frankreich zu treten gesonnen sei, und wie sie um Gottes Willen gebeten haben, den gegen sie gefaßten Unwillen fallen zu lassen und sie für

getreue Eidgenossen anzuerkennen. **k.** Die Beschwerden der Kaufleute, namentlich der Zollkäufer, wegen der ihnen zu Lyon verarrestirten Gelder und Waaren, und die Klage Berns über einen neuen Zoll zu Versoix, werden den französischen Gesandten mit der Bitte um Abhülfe mitgetheilt. Marschall von Biron meint, daß die Kaufleute wohl etwas Anlaß zu diesem Verfahren gegeben haben werden, will sich indeß beim König ernstlich für Abhülfe verwenden. Wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten, welche zur Besiegelung der Vereinung nach Frankreich reisen, darüber instruiert werden. **l.** Dieselben Gesandten sollen sich für Solderhöhung und bessere Bekleidung der Garde verwenden, und dafür sorgen, daß der Lieutenant und nicht der französische Hauptmann die ledigen Plätze besetze, und daß jener den Ehrentritt, d. h. das Recht auf der rechten Seite zu gehen, nicht dem französischen Hauptmann cedire. **m.** Man wünscht von den französischen Gesandten zu vernehmen, wann die Besiegelung der Vereinung vor sich gehen solle. Diese versprechen Antwort innert vierzehn Tagen. Zugleich wird beschloffen, daß kein Ort mehr als zwei Gesandte schicken dürfe, dagegen ist jedem Ort zugelassen, nach bisheriger Übung nur Einen zu schicken. **n.** Die Gesandten Zürichs legen zwei Zuschriften vor, die ihnen vom Grafen von Fürstenberg und von Pistorius dem jüngern zugekommen sind und das Verlangen enthalten, Mühlhausen nicht in den Bund mit Frankreich aufzunehmen, weil es der Erbeinung entgegen wäre. Wegen anderer dringender Geschäfte werden diese Zuschriften einstweilen bei Seite gelegt. Dagegen antworten die katholischen Orte, die besondere Schreiben von Pistorius und seinem Vater erhalten haben, daß sie diesem Begehren nicht willfahren können. **o.** Zürich begehrt, daß die Orte, welche sich wegen des Tauschhandels um Biel noch nicht erklärt haben, es nunmehr thun, und daß namentlich die katholischen Orte sich aussprechen, ob sie den Bielern den Besitz und die Zugewandtschaft lassen wollen; auch haben sich Freiburg und Solothurn noch zu erklären, ob sie die Bieler im Bunde behalten wollen. Bern bittet, man möchte diesen Entschluß beförderlichst geben und berücksichtigen, daß durch den Tausch die Freiheiten und Privilegien Biels noch vermehrt worden seien. Die Gesandten von Biel ersuchen, es bei seinen Freiheiten, Bündnissen, beim Ehrenbeiz und der Zugewandtschaft zu schirmen. Da man hieraus ersieht, daß alle Parteien die baldige Erledigung dieses Handels wünschen, wird hiefür eine Tagsszung nach Baden auf den 17. März angeetzt. **p.** (S. u. Laus). **q.** Zürich zieht an, es werden in einigen Orten die groben Münzen eingeschmolzen und kleine daraus geschlagen, und beantragt, weil der Silberkauf gesperrt sei, das Münzen in allen Orten einzustellen, oder aber das Umschlagen der groben Münzen in geringere bei hoher Strafe zu verbieten. Wird ad instruendum genommen. **r.** Dem Landvogt von Mentlen wird die zu seiner Rechtfertigung begehrte Antwort auf das schriftlich überbrachte Begehren des spanischen Gesandten, das Herzogthum Mayland in der Vereinung mit Frankreich vorzubehalten, also gegeben: Der Landvogt habe seinen Auftrag ausgerichtet; weil aber die meisten Orte darüber nicht instruiert seien und die mit Spanien verbündeten Orte dem Ambassador bereits Erläuterung gethan haben, könne man über sein Begehren weder mit ja noch mit nein antworten; indeß werde man gegen die an das eidgenössische Gebiet gränzenden Amtleute und Unterthanen des Königs stets gute Nachbarschaft halten. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Sargans). **u.** Solothurn legt vor den übrigen katholischen Orten ein Schreiben auf, welches ihm letzter Tage von Freiburg zugekommen ist und worin wegen der Appellation eines Urtheils in Ehesachen an den Bischof von Lausanne gegen Bern Klage geführt wird. Nach Anhörung eines Berichtes der Gesandten Freiburgs, werden diese Schreiben abschriftlich in den Abschied genommen. **v.** Dem Begehren der Gesandten beider Städte Freiburg und Solothurn an die katholischen Orte um Mittheilung des hangenden Streits wegen des Tauschhandels um Biel an den französischen

Ambassador, Marschall von Biron, damit er Bern dahin zu bringen suche, die vor anderthalb Jahren zu Baden gestellten Mittel anzunehmen, wird entsprochen und ihnen zwei Ausgeschlossene beigegeben, um in Aller Namen das zu verrichten; dabei wird jedoch nicht verhehlt, daß man sich gemäß früherer Erklärung gegen die Vollziehung des Tausches nicht mehr sperren werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

n. Art. 329. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans.

t. Art. 76. Weggeld.

Landvogtei Lauis.

d. Art. 310. Gränzen.

p. Art. 294. Kornbezug.

e. „ 252. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

f. Art. 94. Landrechtsachen zc.

457.

Conferenz zwischen Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 31. Januar (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1260.

Gesandte: Bern. Marquard Zehender; Alexander Hauser, beide des Raths. Freiburg. Josef von der Weid; Heinrich Lamberger, beide des Raths.

a—f. (S. u. Grandson). **g.** Von den auftragsgemäß durch Sekelschreiber Horn und den Stadtschreiber von Freiburg entworfenen Concepten zu einem Vertrag wegen des Abzugs, hat Bern das von Horn angefertigte angenommen. Dagegen bemerken die freiburgischen Gesandten, daß doch lezthin an der Sense Bern den Entwurf des Stadtschreibers von Freiburg sich habe gefallen lassen, daher sie jetzt von ihrer Meinung nicht wohl abgehen können, ohne auch von Horns Entwurf Einsicht genommen zu haben. Bern will ihnen denselben schicken. **h u. i.** (S. u. Murten). **k.** Die bernischen Gesandten führen Beschwerde, daß Freiburg einen wälschen, ihnen unbekanntem Herrn, der sich wider Billigkeit als Bischof von Lausanne titulire, nicht nur in seiner Stadt dulde, sondern ihm auch Gewalt gegeben habe, in Ehehändeln zu richten, und verlangen vermöge der Bünde dessen Fortweisung und Aufhebung der gefällten Urtheile. Da die freiburgischen Gesandten die Sache für hochwichtig halten, begehren sie schriftliche Mittheilung, sowie eine Copie des betreffenden Artikels der Bünde. Die Gesandten Berns können das nicht bewilligen, hoffen aber, ihre Herren und Obern werden es nicht abschlagen. **l.** Bern ersucht, Freiburg möchte den Rechtshandel zwischen denen von Tschertli und Iverdou über den Zoll bis auf weitem Bescheid einstellen. Freiburg willigt unter der Bedingung dazu ein, daß man den Rechtshandel zwischen denen von Wylisburg und Billarepos ebenfalls einstelle. **m.** (S. u. Schwarzenburg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.

m. Art. 172.

Vogtei Grandson.

a—f. Art. 593—598.

Vogtei Murten.

h, i. Art. 762, 763.

458.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1602, 25. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Felix Burrach, Vogt zu Engelberg, des Raths, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann; Niklaus Leu; Oberst Kaspar Ruffi, letztere beiden Ritter und alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—f. Art. 176—181.

f aus dem Schwyzer Exemplar.

459.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1602, 5. März.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Hans Helmlin, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Andreas Raderheller, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Hans Konrad Schiegg, Landschreiber.

a. Da die Bieler neue Beschwerden eingereicht haben, die als ziemlich verdächtig erscheinen, so kann man über das so lange hangende Tauschgeschäft abermals zu keinem Schlusse gelangen. Es werden nun diese Beschwerden dem bischöflich baselschen Kanzler und Rath, Dr. Schmidlin, mitgetheilt, damit der Bischof sich zu verhalten wisse. Auch findet man höchst nothwendig, daß Freiburg und Solothurn sich zu Bern und Biel genau über den Sachverhalt erkundigen und auf nächster Tagssagung zu Baden darüber berichten, damit man endlich zu einem Schlusse dieses mühseligen Handels kommen und Bern wo möglich dahin bringen könne, die früher vorgeschlagenen Mittel also moderiren zu lassen, daß Freiburg und Solothurn bei ihrem Bund mit Biel verbleiben mögen. Deswegen soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste Tagssagung die nöthigen Vollmachten ertheilen, sich zu entschließen, ob man die von Biel, wenn die Sache so weit kommen sollte, bei der Zugewandtschaft und dem Beisitz bleiben lassen wolle. Im übrigen läßt man es hinsichtlich des Haupthandels und Tausches bei der auf letzter Jahrrechnung zu Baden gegebenen Erklärung bewenden. b. Das durch seinen Commissär Dr. Pistorius vorgebrachte Begehren des Kaisers um Antwort in Betreff Mülhaußens, wird ad instruendum genommen. c. (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). d. (S. u. Rheinthal). e. (S. u. Thurgau). f. Papst Clemens VIII. antwortet mit Breve vom 2. Februar auf das Dankschreiben der katholischen Orte

für das bewilligte Jubiläum, und drückt darin seine innige Freude aus über deren Glaubenseifer und Frömmigkeit. Wird ad referendum genommen. **g.** Auf nächste Tagfagung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten über den Inquisitionshandel und über den für die ennetbirgischen Unterthanen entworfenen Vertrag instruiren; auch hält man für nöthig, gegen die daselbst überhand nehmenden Rezereien, Unglauben und abergläubischen Sachen einzuschreiten, damit sie nicht weiter um sich greifen. **h.** Das Dankschreiben der Stadt Rottweil, für die Verwendung der katholischen Orte für seine Aufnahme in die Vereinung mit Frankreich, wird in den Abschied genommen. **i.** Für Mittheilung der Wunderzeichen, welche durch den verstorbenen Cardinal Borromäus zu Mayland stets geschehen, wird dem Domcapitel von Mayland gedankt. **k.** Der Nuntius wird abermals an die gewünschte „Erhebung“ des seligen Bruders Klaus erinnert. **l.** Dem Gesandten nach Mayland wird Auftrag gegeben hinsichtlich des Salzhandels des Statthalters Donada von Eugarus, worüber man die Antwort abwarten will. **m.** Bis zu nächster Tagfagung soll sich jedes Ort über das Begehren des Commissärs Riser, um „Befreiung“ der Lumpen für seine Papiermühle zu Unterwalden, entschließen. **n.** (S. u. Freiamter). **o—q.** (S. u. Thurgau). **r, s.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 258. Ehefachen.	p. Art. 331. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	o. „ 330. Kirchliches u. Glaubenssachen.	q. „ 499. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	d. Art. 160. Verschiedenes.	
Landvogtei Freiamter.	n. Art. 124. Gotteshäuser.	
Bern-freib. Vogt. überh.	e. Art. 28.	
Schirmvogtei Engelberg.	r, s. Art. 182, 183.	

460.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1602, 17. März (Sonntag Vätare zu Mitterfasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede JJ. 304.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walthor Imhof, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Peter Staub, Ammann; Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Michael Wäldi, Landammann. Basel. Hans Jakob Gög; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

n. Zu Solothurn war beschloffen worden, gegenwärtige Tagfagung abzuhalten, damit sich Freiburg und Solothurn in Betreff ihres Bundes und Burgrechts mit Biel, und die übrigen V katholischen Orte bezüglich

der Zugewandtschaft und des Weisizes der Stadt Biel aussprechen. Da nun Freiburg und Solothurn sich darüber erst dann erklären wollen, wenn man ihnen angezeigt habe, daß und in welcher Weise Bern sich mit Biel verglichen habe, so drückt Bern seine Verwunderung über diese Zumuthung aus, indem allgemein bekannt sei, daß es nie einen Span mit Biel gehabt habe, auch dieser Stadt an ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten keinen Abbruch thun, sondern vielmehr deren Freiheiten mehren wolle; übrigens habe es mit dem Bischof und nicht mit Biel verhandelt, und einen freien Tausch getroffen, bei dem es verharren werde; wenn man dieses Spiel näher betrachte, so sehe man deutlich, daß es darauf abgesehen sei, die Sache von vorn anzufangen; gemäß ihrer Instruction müssen sie aber erklären, daß sie sich in keine fernere Disputation einlassen, sondern bei dem verbleiben werden, was bereits auf der Jahrrechnung gutgeheißen worden sei. Sie bitten daher, Bern dieses Handels halb in Ruhe zu lassen und es bei den erlangten Briefen zu schirmen, indem es sonst die Sachen anders an die Hand nehmen müßte, dessen es aber lieber überhoben sein möchte. — Die Gesandten von Biel eröffnen, daß ihre Obrigkeit nichts Anderes begehre, als in einen freien Stand gestellt und zu der Wiederlosung gegen Bern zugelassen zu werden, oder dann, daß man ihr das Meyeramt laut der Artikel der Jahrrechnung von 1600 zustelle und sie bei diesen Artikeln schirme. Nachdem sich nun gezeigt, daß der ganze Streit noch über die Frage walte, ob der Meyer aus den Burgern der Stadt Bern, oder aus der Stadt Biel genommen werden soll, und nachdem die Gesandten Berns einem an sie abgeordneten Ausschuss der X Orte erklärt haben, daß sie bei hoher Strafe und Ungnade nicht weiter gehen dürfen, als ihre bereits eröffnete Instruction laute, so wird beschlossen, es soll jedes der X Orte einen Gesandten auf den 21. April nach Bern schicken. Diese Gesandtschaft soll dann Bern bitten und ermahnen, den Eidgenossen zu Gefallen seine vorgefaßte Meinung fallen zu lassen und in Zukunft keinen seiner Burger auf das Meyeramt zu setzen, sondern stets Einen aus der Stadt Biel, welcher das Amt, so lange er sich ehrlich und wohl halte, in Berns Namen verseehe, auf daß die von Biel beim Bund, Burgrecht und bei der Zugewandtschaft verbleiben können. Sollte Bern wider Erwarten abschlägige Antwort geben, so sollen alsdann die von Biel sowie Freiburg und Solothurn Bern das Recht dar schlagen; in diesem Falle soll dann Bern bei den geschwornen Bänden ermahnt werden, gegen die von Biel nichts Ungütliches vorzunehmen, sondern das Recht entscheiden zu lassen.

b. Der französische Ambassador, Herr von Vic, eröffnet, er sei beauftragt, des Königs freundlichen Gruß und geneigte Affection zu vermelden und dessen Dienste zu Allem anzubieten, was der Eidgenossen Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit und ihren Freiheiten förderlich sein könnte. Der König hege die Zuversicht, daß die neue-Vereinigung beiden Theilen zur Wohlfahrt gereichen werde; wenn die eidgenössischen Gesandten bei Besiegung der Vereinigung ihre Zusage erstattet, werde ihnen der König dann mündlich bezeugen, wie sehr er der Eidgenossen Kühnheit und Tapferkeit schätze, wie hoch er ihre Freundschaft achte und wie er durch die That seine Wohlmeinung gegen sie zu erzeigen begehre. Gemäß Zusicherung sei bereits ein bedeutender Theil der versprochenen Summe in Solothurn angekommen, bis Ende dieses Monats werde der Rest folgen; er werde auch des Königs Declaration über Bezahlung der jährlichen 400,000 Kronen noch vor ihrer Abreise ihnen zustellen; er wünsche, daß sie die andern Geschäfte gegenwärtiger Tagsetzung glücklich zu Ende führen mögen, und anbiete seine bereitwilligen Dienste, wenn sie nöthig würden. — Wird verdankt mit der Erinnerung, daß er nunmehr den gemachten Versprechungen beförderlich statt thue und die Eidgenossen und ihre Angehörigen zufrieden stelle.

c. Eine Gesandtschaft von Burgermeister und Rath und ganzer Burgerschaft der Stadt Mülhausen bittet in eindringlichem Vortrage die katholischen Orte, ihnen, was sie etwa gefehlt haben möchten, zu verzeihen und

sie wieder in das Bündniß aufzunehmen, in welches gemeine Eidgenossen vor siebenundachtzig Jahren sie einstimmig aufgenommen haben. Wenn die Eidgenossen mit fremden Fürsten Bündnisse abschließen, fremden und heimischen Supplicanten geneigtes Gehör leihen, so werden sie daselbe wohl auch gegen Mühlhausen thun. Sie mögen berücksichtigen, wie diese Stadt nicht allein ein bedeutendes Bollwerk gegen das lothringische Gebirge und andere benachbarte Herrschaften, sondern auch zu Zeiten von Mißwachs und Theurung ihnen von Vorthheil sei. Wenn man ihnen diese große Wohlthat erweise, so werden die ganze Burgerschaft und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten das nie vergessen, sondern zu stetem Dank verpflichtet sein. Sie ersuchen, diese ihre demüthige Bitte in den Abschied zu nehmen. Dieses Gesuch wird von den Gesandten der IV evangelischen Städte sowie Glarus eindringlich unterstützt. Die Gesandten der katholischen Orte nehmen es in den Abschied, mit der Bemerkung, daß sie das nicht wegen der Bitte derer von Mühlhausen, sondern den evangelischen Orten zu Gefallen thun, was letztere verdanken. **a.** Eine Abordnung gemeiner Kauf- und Handelsleute führt abermals Beschwerde, daß nicht nur die neuen Zölle zu Lyon und Versoix nicht aufgehoben, sondern vielmehr zu Lyon abermals ein neuer Zoll, Pancard genannt, errichtet, und daß in Folge dieser Verordnung ihnen neuerdings Waaren verarrestirt worden seien. Da dieses gegen den ewigen Frieden und die neue Vereinigung sei, so bitten sie um Verwendung, damit diese neuen Lasten abgeschafft werden. Auch die Kaufleute Studer von St. Gallen, denen lezthin in Gemäßheit dieses pancardischen Zolls 2000 Kronen verarrestirt worden waren, bitten um Verwendung beim König, damit ihnen ihre geleistete Caution zurückgestellt und sie von diesem Zoll befreit werden. Bern endlich klagt ebenfalls über den hohen Zoll zu Versoix und schlägt vor, bei Besiegung der Vereinigung den König um Abschaffung desselben anzufragen. Alle diese Beschwerden werden in den Abschied genommen. **e—h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Da sich Frankreich anerbotten hat, die Landstreicher und Gardelnechte, welche man an den Ambassador nach Solothurn schicke, auf die Galeeren zu befördern, so soll jede Obrigkeit Mandate erlassen, daß man besagte Leute, welche sich nicht binnen Monatsfrist aus dem Lande entfernen, festnehmen und auf die Galeeren schicken werde. **l.** (S. u. Freiamter). **m.** Zürich macht die Mittheilung, daß es, weil die Kreuzdiken, Ducatonen und andere groben Münzsorten eingeschmolzen werden, eine Verordnung erlassen habe, damit dergleichen Münzen im Lande verbleiben. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Meinung darüber nach Zürich melde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

- e.** Art. 332. Kirchliches u. Glaubenssachen. **g.** Art. 6. Beamte.
f. " 500. Stifte und Klöster. **h.** " 333. Kirchliches u. Glaubenssachen.
i. Art. 77. Handel und Verkehr etc.
l. Art. 125. Gotteshäuser.

Gravität Sargans.

Landvogtei Freiamter.

461.

Conferenz der die Vogtei Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 19. März (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 265.

Gesandte: Bern. Hans Jakob von Dießbach; Hans Spätling, beide des Kleinen Rathes. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Herr zu Prangins; Peter Reynold, beide des Kleinen Rathes.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Murten.

Art. 764.

462.

Tagsatzung von zehn Orten.

Bern. 1602, 23. bis 25. April (13. bis 15. April alt. Kal., Montag nach Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel.

Anwesend: Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell. (Die Gesandten sind nicht genannt).

Bezüglich der Angelegenheit wegen Biel ist Bern nunmehr damit einverstanden, das Meyeramt mit einer tauglichen Person aus der Stadt Biel zu besetzen, begehrt aber, dieser Meyer soll im Namen der Stadt Bern regieren, die fallenden Bußen und andere Gefälle einziehen und darüber gehörige Rechnung ablegen. Hinwider verlangt es, daß die vermittelnden Orte die Einwilligung des Bischofs auswirken, den Vertrag ratificiren und die nöthigen Briefe aufrichten, die von Biel bei den Bünden, Burgrechten und bei der Eigenschaft als zugewandtes Ort fernerhin wie bisher verbleiben lassen und sie zur gebührenden Huldigung ermahnen. Nachdem durch einen Ausschuß, bestehend aus Landammann Pfändler und Burgermeister Mäder, der Rath von Bern um einige Erläuterungen angegangen worden war, worauf derselbe in schriftlicher Replik antwortete, wird mit gegenseitiger Zustimmung ein Vergleich abgefaßt und obbenannte Gesandte nach Freiburg, Solothurn und Biel abgeordnet, um sie zu ermahnen, diesem Beschlusse nun auch beizutreten und den Vertrag zu ratificiren, damit die gewöhnlichen Instrumente ausgefertigt werden können. Über die freundschaftliche Aufnahme in Bern soll jeder Gesandte referiren.

„Überthommus vnd Vertrag der zehen Orten mit der Statt Bern wegen des Biellischen Tausches.“

„Fürs Erst, Ob wol ein Statt Bern durch den mit Ir Fürst. Gnaden dem Bischoff zu Basel vorangezogenen getroffenen tusch derselben Ir F. Gn. vff der Statt Biel vnd bestimbtm Limiten gehepte gerechtigkeit, Herrligheit vnd Jurisdiction ertuschet vnd an sich gebracht, So solle doch solche Handlung den genanten von Biel an Iren Fryheiten, Rechten vnd gerechtigkeiten, wie sie die von Kaysern, Königen, auch vff gnaden von Herren Bischoffen empfangen vnd erlangt, vnachtheylig sein. Darbey sich auch die genanten vnser getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern ferner anerbotten vnd erklärt habent, daß sie nit gesinnet, Sy die von Biel daruon zutryben, sondern sie darby verpliben zelassen, vnd auch geneigt sigen, Iren dieselbigen ehe zemehren dan zeminndern, wie dan albereit beschehen vnd in effectu gespürt worden.“

Zum Andern, So söllent die von Biel by dem mit den zweyen Stetten Fryburg vnd Solothurn, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen, habenden Pundt vnd dem ganzen innhalt desselbigen verpliben. Was aber den Sitz der Zugewandtschaft antrifft, habent vnser getrüwen lieb Eidtgnossen von Bern zugelassen, wan ein sach vor gemeinen Eidtgnossen zuberathschlagen

fürsiele, die ein Statt Bern berühren würde, daß alsdan ein Statt Biel (weilen sie nun Znen, vnsern lieben Eidtgnossen von Bern zugethon) Rhein stim noch mehr haben, sonders Ire Gesandten abtreten sollint.

Zum dritten. Was daß Meierambt zue Biel belanget, habent vnser getrüwe lieb Eidtgnossen von Bern vñ, den Beden Orten, wie auch den beyden Stetten Freyburg vnd Solothurn, als Zren vnd vnsern getrüwen lieben Eydtgnossen zu ehren vnd gefallen zugegeben vnd nachgelassen, daß sie daß ertuschet vnd an sich gebracht Meierambt zue Biel mit einer togenlichen Persohn von vnd vß den Rechten oder Burgererschaft vnd Gemeindt der Statt Biel, so Znen darzu anmenlich vnd gefellig, besetzen vnd von Znen nemmen wöllint*); Jedoch daß darumb by Ir Fürstl. Gn., dem Bischoff zu Basel, Ir Consens darüber außgebracht vnd erhalten werde; vnd solle derselbig erkieset vnd gesetzte Meier sollich Amt in der Statt Bern nammen, nach Luht vnd inhalt des eidts, so er darumb schwören, vnd in wyß vnd maß, wie sie zuuor vnder dem Bischoff waren, fürgeoffnet würt, regieren vnd verwalten, die gefallenenden buehen vnd allerhand ander gefell vnd Sachen getrüwlich inziehen, darumb einer Oberkeit der Statt Bern gebürende erbare Rechnung zu geben schuldig sein. Es solle auch ein Meier, wie andere vnserer getreuwen lieben Eidtgnossen von Bern Amtszlüth zesezen brüchlich, durch sie, vnser Eidtgnossen von Bern gesezt vnd bestettiget werden, Ober da Er sich der gebür nach nit verhielte, entsetzt und ein anderer an sein statt widerumb vß der statt Biel geordnet werden, Welches sy, vnser getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern, Znen vstruckhenlich vorbehaltend. Vnd ob es sich begebe, daß einem Burger der Statt Biel oder Vßern, so dahin gehörte, an gericht vnd Recht daß nit eruolgete, so aber nach der gericht vnd gerechtigkeit Zme beschehen, oder da einem sonst trang vnd vnbillicher gwalt widersfahren solte, daß er vnd dieselben alsdan Ir Zuflucht zu vnsern getreuwen lieben Eidtgnossen von Bern haben mögen, Znen als den Landtsherren solches clagen, dieselben dan gegen denen von Biel vermögen vnd beuelchen, daß sie was billich vnd Recht thügend vnd erstattind.

Zum Vierten, So habent vnser getrüw lieb Eidtgnossen von Bern die von Biel der Zwentzig tagen Reispflicht, die sie durch der vier Eidtgnossischen Herren Sätzen vßspruch Anno 1c. Rüntzig vnd viere der mindern Zahl beschehen, Zren Fürstl. Gnaden, dem Herrn Bischoff, mit Zrem Paner vnd in Zren eigenen Costen zedienen verbunden, erlassen vnd ledig gesprochen, abermahlen zu ehren vnd gefallen gmeiner Eidtgnossenschaft, damit sie dest ehe by der trygen Stetten Pundt, wie auch der Eidtgnossischen Zugwandtschaft behyben mögind, doch gegen gebürlicher ersatzung.

Zum Fünfften Habent vnser getrüw lieb Eidtgnossen von Bern zugegeben, daß Biel als ein Zugewandt Ort ein freyer offner Pafz gmeiner loblichen Eidtgnosschaft, nach Lut vnd inhalt der Bündten, syge vnd verplybe.

Zum Sechsten, So wöllend auch vnser getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern Zrer Statt ehrenzeichen vß Ir, dero zue Biel thürn oder thor, Muren oder Brunnen nit anschlagen oder setzen, Jedoch Ire eigne Heuffer vnd gebeuw, so sie Zest haben oder überhommen möchten, Znen vorbehalten nach Zrem willen vnd gefallen mit Zrem ehren Wappen zezieren.

Zum Sibenden, So wöllend vnser lieb Eidtgnossen von Bern im schriben vnd tituliren die von Biel nennen: Den frommen, Ersamen vnd Wysen Meier, Burgermeister vnd Rhat der Statt Biel, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen vnd Zugehörigen. Hinwiderumb sollent die von Biel vnsern lieben Eidtgnossen von Bern zuschriben vnd sie tituliren also: Den gestrengen, Edlen, Erenuesten, frommen, fürsichtigen, Ersamen vnd wysen Herren Schultheiß vnd Rhat der Statt Bern, vnsern insonders gnedigen Herren, getrüwen lieben Eidtgnossen.

Vnd dieweil, Als für daß Achtende, entzweyent Zren Fürstl. Gnaden dem Herren Bischoffen von Basel vnd der Statt Biel zuuor der rechtame halber spann vnd mißverstand gewesen, vnd aber vnd dasselbige von beiderseits darzue erkieseten vnd erbetteten Sätzen im Fünffzehen hundert vier vnd Rüntzigisten Jahr hieuer (als zu anfang diß Instruments auch angezogen) ein vßspruch vnd erläuterung beschehen, So habent wolvermelte vnser getrüwen lieben Eidtgnossen der Statt Bern sich entschlossen, Sidtmalen Zest angezogener spruch in der tuschs handlung, zwischent Ir Fürstl. Gnaden dem Bischoff vnd Znen, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern getroffen, von Znen für ein richtschnur geachtet vnd gehalten

*) Nota. Es lassen Ire Fürstl. Gnaden, was des Meierambt halben hiebey beredt, auch Iro nit zuwider vnd entgegen sein, Jedoch Zrer Fürstl. Gn. vnd dero angehörigen Stifft, wie gleichfalls den zwischen Zrer F. Gn. vnd der loblichen Statt Bern außgerichteten Vertrag vnd tauschlüssel sonst in alle andere Weg one einichen schaden, nachtheil, minderung, abbruch vnd enderung. Signatum Pruntraut den 27. Augusti, Anno 1602.

Johann Christian Schmidlin, Cantler.

worden, So sigendt sy nit gefinnet, denen von Biel der vß Sie erlangten vnd ertuschten Herrlich- vnd gerechtigkeit wegen ferners noch wyters anzumueten, dan so wyt vnd wehr der angedeynte spruch sy bindet, Jedoch vorbehalten, daß Biel solliches auch thüege.

Im Übrigen, Ob gleichwol vnser getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern vrsach vnd sueg hetten, den bemelten vnser aller Bundtsgnossen von Biel von solcher denselben hierinnen erzeigten Gratuütet vnd inbewilligung wegen alß auch erlittene mercklichen großen Costens halber etwas vßzulegen vnd zu fordern, So habent sie doch sich erclärt, solches alles vß sondern gnaden vnd gunst gnedig fallen zelassen, In der Hoffnung, sy die von Biel vnd Ire Nachthommen werdent daffelbige zu- uorderst vmb eine Lobliche Eidtgnosschafft, so in diser Sach so starckh für sie intercedirt hat, als auch vmb ein Statt Bern vnd dero Nachthommen nach allem Irem vermögen verdienen vnd in aller gebür danckbarlich erkennen.

Vnd so dan in diser weitleuffigen Sach vnd Luschshandlung, sider dieselbige getroffen worden, vil gehandelt and also darunder durch vngwisse vil wortt vnd werck möchten verlossen vnd beschehen sein, so einer Statt Bern, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen der fürgefesten Oberkeit, es sige in gemein oder besonderbah, ehrberürlich oder an Irem gwalt, Reputation vnd ansehen nachtenlig, wie auch allso hinwiderumb der Statt Biel etwas ehruerlezlich sein möchte, Solle daffelbig alles hiemit vßgehept, todt vnd absein, Jedoch vßfert diser gmeinen verzähung in privat Sachen, so noch in anhangendem Rechten stond, Jedem sein Recht vorbehalten sein.“

Staatsarchiv Lucern, Acten: Biel.

Diese am 15./25. April zu Bern verabredete Übereinkunft wurde unterm 9. Juli auf der Jahrrechnung zu Baden von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden und Außerrhoden besiegelt und Bern auf dessen Begehren zu Handen gestellt.

463.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1602, 8. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Fridolin Horat, alt-Commissär, zu Bellenz. Nidwalden. Ritter Ulrich Mettler, Landammann; (Niklaus) Leu, Ritter, alt-Landammann.

Die Conferenz war veranstaltet worden um sich zu berathen, wie den ennetbirgischen Unterthanen von den Kosten geholfen werden könne, die ihnen täglich erwachsen durch die aus den Orten hinein geordneten Schuldenboten.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

n—d. Art. 97—100.

464.

Conferenz der die Landgraffschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Frauenfeld und Dießenhofen. 1602, 13. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien: Thurgau.

Gesandte: Zürich. Johann Rampli, Sekelmeister. Lucern. Johann Helmlin, Spendmeister. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Christof Laab, alt-Landvogt im Thurgau. Zug. Hauptmann Heinrich Meyenberg. Glarus. Michael Bälbi, Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

- a.** Art. 36. Justizsachen.
c. „ 203. Arbon und Horn.
d. „ 334. Kirchliches u. Glaubenssachen.
e. „ 335. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. „ 336. Kirchliches u. Glaubenssachen.

- g.** Art. 337. Kirchliches u. Glaubenssachen.
h. „ 255. Schützenwesen.
i. „ 501. Stifte und Klöster.
k. „ 37. Justizsachen.
l. „ 38. Justizsachen.

Landvogtei Rheintal.

- b.** Art. 22^a. Justizsachen.

465.

Conferenz zwischen den beiden Ständen Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 20. Mai (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 259.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner; Marquard Behender, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Bonderweid; Heinrich Lamberger; Wilhelm Techtermann, alle drei des Kleinen Raths; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. Bern begehrt, Freiburg möchte die bernischen Unterthanen von Zferten mit dem Zoll zu Tschertiz nicht länger molestiren, auch dieselben nicht zur Nachweisung ihrer Zoll exemption anhalten, sondern mehr auf den langjährigen Usus, den sie durch eine Kundschaft von 1513 unter Landvogt Kaspar von Mälinen und durch eine vor zehn Jahren unter Landvogt Hans Rudolf von Bonstetten nichtig erkannte Zollforderung beweisen können, sehen, damit Bern nicht veranlaßt werde, gegen die von Tschertiz und andere zollgefremte Unterthanen ebenmäßig vorzugehen. Freiburg entgegnet, daß durch das zu Freiburg gefällte Endurtheil denen von Zferten auferlegt worden sei, ihre präterdirte Zollfreiheit durch Zeugen oder genügende Gewahrsame zu erwahren, wenn Bern denen von Rupertschwyl in ihrem Span mit Wistisburg etwas Milde erzeigen wollte. Wird beiderseits in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Grandson). **c.** Bern zieht an, daß dem freundlichen Spruche, der im Jahr 1561 auf die Klage der Bestehet des Zehntens zu Dreyes, die freiburgischen Angehörigen von Dombidier fahren ihnen über die Zehntmarch, erlassen worden sei, nicht nachgelebt werde, weßwegen es Freiburg ersuchen müsse, seine Burger und Participanten jenes Zehntens anzuhalten, jenem Spruch nachzuleben. Die freiburgischen Deputirten versprechen das und nehmen es in den Abschied. **d.** Die Gesandten Berns bringen vor, ein Theil der Auleute an der Sense habe mit Vorwissen und Erlaubniß beider Obrigkeiten schon vor langen Jahren, ein Theil aber eigenmächtig in neuerer Zeit sich daselbst niedergelassen und Einschläge gemacht, daher man einen Tag an der Sense abhalten sollte, um den rechten Unterschied dieser Leute zu erfahen und nach Billigkeit zu handeln. Die freiburgischen Deputirten erwidern, daß nicht nur alte Verträge, sondern auch der letzte Spruch der sensischen Auen halber vorhanden seien, wobei sie es gänzlich verbleiben lassen, die Sache übrigens in den Abschied nehmen wollen. Daneben beklagen sie sich, daß genannte Auleute gegen alle Verbote immer mehr Einschläge machen, auch mit dem Schwenden nicht nachlassen wollen, daher sie Bern bitten müssen, denselben dieses ungebührliche Einschlagen und Schwenden zu verbieten, was Bern zu thun verspricht. **e.** Abgeordnete von Villarepos lassen durch die freiburgischen Deputirten jene von Bern bitten, sie in Betracht ihrer guten Briefe und Verträge sowie ihres alten Possesses und, weil sie um die streitige Weidfahrt den Eingang und

das Lob bezahlt haben und noch jährlich 3 Schillinge Herrenzins an Bern entrichten, bei ihrer Rechtsame verbleiben zu lassen. Da aber die von Villarepos sich hierüber mit denen von Wislisburg in einen Rechts- handel eingelassen haben, so tritt Bern auf die Sache nicht weiter ein. **f.** Die Gesandten Freiburgs tragen vor, Freiburg habe schriftliche Mittheilung des im verflossenen Januar zu Murten von den bernischen Depu- tirten gehaltenen ziemlich scharfen Vortrags in Betreff des Bischofs zu Lausanne begehrt, aber bisher umsonst darauf gewartet, nun könne es aber, da in jenem Vortrage der Bischof sowohl als Freiburg „taxirt“ werde, die Sache nicht länger liegen lassen; der Bischof sei Freiburgs geistlicher Hirt und von päpstlicher Heiligkeit, deren Autorität in allen Bündnissen vorbehalten werde, dazu erwählt; zur Zeit des angezogenen Vertrags seien beide Städte noch Eines Glaubens und daher der Bischof nicht ausgeschlossen gewesen, zudem sei derselbe kein Fremder, sondern sein Bürger, so wie auch Bern Fremde und Wälsche nach Belieben in seine Stadt aufnehme; derselbe führe einen so stillen und frommen Wandel, daß er von Jedermann geachtet und geliebt werde, und habe weder mit Worten noch mit Werken Jemanden beleidiget; den Titel Bischof zu Lausanne könne er wohl führen, weil er ihm vom Papst gegeben worden sei, gleichwie Einer sich Bischof zu Genf, ein Anderer zu Basel, ein Dritter zu Straßburg schreibe; deßhalb habe man keine Ursache, ihn als Feind auszu- schreien; wenn man ihm den Paß versperrte, so wäre das gerade so viel, als wenn man Freiburg an der Übung seines Glaubens verhindern wollte. Freiburg bitte daher, einen allfällig gegen den Bischof gefaßten Unwillen fallen zu lassen und gemäß Verträgen und Bündnissen demselben sichern Paß zu gestatten; geschehe das, so werde man es mit Dank anerkennen, wenn nicht, so müßte es mit Solothurn, welches die Sache eben- falls berühre, Rath darüber pflegen; inzwischen werde Freiburg in seiner brüderlichen Gesinnung gegen Bern verharren und wider alte Bünde und Verträge nichts thun. Die Gesandten Berns nehmen diesen Vortrag in den Abschied, mit Versicherung gleicher freundschaftlicher Gesinnungen. **g—i.** (S. u. Murten).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bogtei Grandson.

b. Art. 599.

Bogtei Murten.

g—i. Art. 765—767.

466.

Tagssazung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1602, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede J.J. 368.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Oberst Rudolf Roding, Ritter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Sebastian Etter, des Raths. Glarus. Mel- chior Marti, des Raths. Basel. Hans Jakob Götz, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden. — Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Wallis. Bannerherr Allet.

Der französische Ambassador in der Eidgenossenschaft und Bünden, Mery von Vic, Herr zu Morin, eröffnet, Gott habe dem König in den Sinn gegeben, den Eidgenossen die Erneuerung der uralten Vereinigung anzutragen, den Eidgenossen aber, dieselbe anzunehmen, daher sei auch zu hoffen, daß er seinen Segen dazu geben werde; denn das Werk sei allein darum unternommen worden, um mit einander in gutem Frieden unter seinen heiligen Geboten zu leben und einander Hilfe und Beistand gegen die Anschläge der Feinde zu leisten. Weil nun aber unter allen Völkern Übung sei, daß dergleichen Sachen durch Ceremonien und Eide bekräftiget werden, so wünsche der König, daß dieses auch bei dieser Bundeserneuerung geschehe, und habe diese Tagtazung ausschreiben lassen, um sich mündlich über eine geeignete Zeit hiesfür zu verständigen. Antwort: Weil den Versprechungen, welche durch den Marschall von Biron, den Herrn von Sillery und ihn selbst laut der Abschiede von Solothurn und Baden in Betreff der Austheilung der Millione Goldes gemacht worden, noch nicht Genüge geschehen sei, so sei man auch über die Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich und über Festsetzung eines Tages für Besiegelung der Vereinigung nicht instruiert, sondern habe Auftrag, von ihm die der Besiegelung vorgängige Ausbezahlung der verheißenen Millione Goldes zu begehren. Die Nichterfüllung des Versprechens würde großen Unwillen erweken und man könnte die Siegel nicht nach Frankreich führen und noch viel weniger Gesandte dahin abgehen lassen; sobald aber der König seinen Verpflichtungen nachgekommen sein werde, werden auch die Eidgenossen Alles gutwillig thun, was ihnen zu thun gebühre; dann möge er auch einen Tag für Besiegelung der Vereinigung festsetzen. Darauf erwidert der Ambassador, er habe nicht die Absicht gehabt, sie zu übereilen, sondern nur gewünscht, daß man sich über einen bestimmten Tag verständige; er sei übrigens mit ihrer Resolution wohl zufrieden und werde sie dem König anrühmen; wie er bereits bei Zürich angefangen, so werde er mit einem Ort nach dem andern tractieren und was versprochen worden sei bezahlen, und dann in gleicher Ordnung die Obersten und Hauptleute befriedigen; der Grund, warum die Bezahlung noch nicht geleistet worden, sei, weil noch nicht alle Orte das Vereinigungsinstrument besiegelt haben und weil er nicht gern mit den letzten vor den ersten abkommen möchte, damit man nicht etwa glaube, er wolle ein Ort mehr als das andere begünstigen. — Das Alles wird ad referendum genommen.

467.

Conferenz der Stände Bern und Freiburg.

An der Sense. 1602, 30. Mai (20. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1279.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Behender, alle des Raths. Freiburg. Jost Vonderweid; Heinrich Lamberger; (Wilhelm) Tschermann, alle des Kleinen Raths; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. Da sowohl durch die alten als durch die jüngst aufgerichteten Sprüche und Verträge den sensischen Auleuten verboten worden ist, auf dem Nysgrund bei der Sense ohne Wissen und Willen beider Obrigkeiten Einschläge zu machen, oder Häuser zu bauen, nun sich aber aus dem eingenommenen Augenschein ergibt, daß diese Auleute auf beiden Seiten, namentlich auf der bernischen, vielfältig wider diese Verträge gehandelt haben; da man ferner gefunden hat, daß sie arm sind und meistens schon vor vielen Jahren sich da angebaut haben,

und daß man sie an den Bettelstab bringen würde, wenn sie die Einschläge aufthun müßten, werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Mittel vorgeschlagen: Alle jene, welche seit zwanzig Jahren ohne Wissen und Willen beider Obrigkeiten auf dem sensischen Rysgrund Einschläge gemacht und Häuser und Scheunen gebaut haben, sollen dieselben unverzüglich wieder aufthun und wegschaffen, was aber früher eingeschlagen und gebaut worden ist, soll der Obrigkeit, auf deren Seite es liegt, für eigen bleiben, nach Gefallen damit zu schalten und walten; und weil auf bernischer Seite mehr solcher Einschläge sind, als auf der freiburgischen, soll Bern Freiburg gestatten, auf seiner Seite gleich viel Zucharten einzuschlagen und damit nach Gefallen zu schalten und walten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es nicht mehr Hoffstätten darauf erbauen dürfe, als den bernischen Unterthanen bewilligt worden sind; weil aber diese ihre Einschläge, die auf der Sonnseite gelegen und daher fruchtbarer sind, schon lange Zeit genossen haben, soll zu Ausgleichung Freiburg gestattet sein, auf seiner Seite einen Drittheil mehr einzuschlagen. Dieses Alles soll mit der Erläuterung beobachtet werden, daß der Rysgrund auch fernerhin wie bisher zwischen beider Städte Unterthanen theil und gemein verbleibe, daß Niemanden erlaubt sein solle, Einschläge ohne der Obrigkeiten Bewilligung zu machen, daß die von Mittelhäusern die vier Zucharten und was sie etwa sonst noch auf dem Rysgrund möchten eingeschlagen haben, wiederum öffnen, daß auch die von Laupen vermöge ihres Niedrechts ihre eingeschlagenen dreizehn Zucharten nach Abfluß der drei Jahre wieder öffnen und „im Gegentheil“ die von Koflen drei Jahre lang ebensoviel einschlagen mögen. **b.** Die von Wisflisburg sollen angehalten werden, die von Rupertsweyl in ihrem Feldgang ganz und gar nicht mehr zu hindern, sondern gemäß eines 1503 durch Amadeus von Montefalcone, Bischof von Lausanne, aufgerichteten Abergaments, sowie eines 1578 hierüber ergangenen Spruchs ruhig, zu gebührenden Zeiten und ohne Mißbrauch weiden zu lassen. **c.** Die Gesandten von Freiburg wollen bei ihren Herren und Obern verschaffen, daß sie den durch Commissär Grobet wider die von Yverdon vorgenommenen Zollhandel zu Tschertiz fallen lassen. **d.** Alle in den obbenannten Spänen erlaufenen Kosten sollen aufgehoben und compensirt sein, jedoch werden die von Yverdon gewisser Ursachen wegen zu Händen Berns 50 Florin bezahlet.

468.

Conferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Glarus. 1602, 1. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schiltler, Landammann, und Rudolf Rebing, Ritter, alt-Landammann.

Nach Ausrichtung freundlichen Grußes sollen sie Glarus vorab für die Befamlung des großen Gewalts danken und mit allem Fleiß und Ernst, auch in Freundlichkeit anhalten, daß es den in das Gaster erwählten Landvogt der neuen Religion abschaffe, zu Förderung der beidseitigen Ruhe und mit Rücksicht auf die vielen schriftlich und mündlich gemachten Versprechungen; sie sollen insbesondere an die von Landammann Schudi vor gemeinen Eidgenossen abgegebene Erklärung erinnern, daß Glarus, wenn beiderseits die damals vorgeschlagenen freundlichen Mittel angenommen und dem glarnerischen Landvogt in das Gaster aufzureiten von Schwyz zugelassen würde, nach Abfluß dessen Regierung einen Landvogt der alten Religion dahin setzen werde, woraufhin Schwyz entsprochen und auch in andern Gelegenheiten sich der Landvögte halber gegenüber Glarus willfährig erzeigt habe, so daß es bei den übrigen Orten Unwillen erweckt habe.

469.

Bundeseerneuerung zwischen Bern und Wallis.

Bern. 1602, 10. Juni (den letzten Tag Majen [alt. Kal.]).

Kantonsarchiv in Sitten.

Unter obigem Datum wird durch Schultheiß, Rätbe und Bürger zu Bern, und Abgeordnete von Bischof, Domcapitel und der Landschaft Wallis, nämlich Adrian von Niedmatten, Domdekan zu Sitten und Abt zu St. Moriz; Junker Niklaus Wolf, Castellan der Stadt Sitten; Paulus Coschenot, als Abgesandter des Behntens Siders; Bartholome Allet, Pannerherr und Meyer des Behntens Leuf; Joder Kalbermatter, alt-Landvogt zu Monthey, vom Behnten Baron; Hans Wiestener, Castellan zu Bisp; Georg Michael auf der Fluh, alt-Landeshauptmann des Behntens Brieg; Matthäus Schinner, alt-Landeshauptmann des Behntens Gombs, das zwischen Bern und Wallis bestehende Bündniß erneuert, bestätigt und eidlich beschworen.

Pergamenturkunde mit anhängendem Siegel Berns.

470.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1602, 11. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Landesarchiv Schwyz.

Gefandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Hans Helmlin, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Kaspar Steffen, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; (Ulrich?) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, des Raths. Freiburg. Hauptmann Jost Bögelin, Ritter und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann und Pannerherr.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** Die Gefandten sollen an ihre Obrigkeiten berichten, wie die Angelegenheiten wegen Biel stehen und daß es allein noch auf den Entschluß der beiden Städte Freiburg und Solothurn ankomme. Auf die Tagsatzung zu Baden sollen die Gefandten bevollmächtigt werden, die Sache endlich abzuthun. **d.** Da die VII katholischen Orte letztes Jahr den Bundesschwur mit Wallis erneuert haben, die von Wallis dagegen ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, indem sie die Sache sitzen ließen; da man überdies Kunde erhalten hat, daß sie jüngst mit Zürich und Bern unter großen Festlichkeiten ein Bündniß abgeschlossen (d. h. nur mit letztem das alte erneuert) haben, was den katholischen Orten bedenklich vorkommt, so wird beschlossen, wenn binnen vierzehn Tagen kein Bescheid von Wallis einlange, soll Lucern in Aller Namen dahin schreiben und Festsetzung von Ort und Zeit für den Bundesschwur begehren. **e.** Der französische Ambassador wird erinnert, sich beförderlich mit den eidgenössischen Creditoren abzufinden, indem man sich sonst an den bei Besiegung des Vereinungsinstruments gemachten Vorbehalt halten würde. **f.** Weil alle Orte über Landstreicher und Gefindel sich beklagen, sollen den Gefandten nach Baden dießfalls hinlängliche Vollmachten erteilt werden. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Die Orte werden an das Gesuch des Commissärs Riser von Unterwalden um

Fenster und Wappen in sein neu erbautes Gefellen- und Badhaus erinnert. **i.** An den Gubernator von Mayland und an Alfonso Casale wird ernstlich um Bezahlung der verfallenen Pension geschrieben. **ii.** Auf Lucerns schriftliche und mündliche Erläuterung gegen den Herzog von Savoyen, daß bei Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich nichts ihm Nachtheiliges eingegangen worden sei, erklärt sich dieser zufrieden und verspricht, beförderlichst zwei Jahrespensionen zu schicken. Ihm wird nun das Nöthige geantwortet. Die Protection Saluzzos wird von der Mehrheit als eine billige Sache anerkannt, gleich wie es mit jenen Ländern gehalten wurde, welche gemäß Friedensschluß von Savoyen an Frankreich waren abgetreten worden. **iii.** (S. u. Thurgau). **iiii.** In Betreff der neuen Straße am Walenstadtersee, worüber Schwyz sich beschwert, sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht erhalten. **v.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 338. Kirchliches u. Glaubenssachen.	i. Art. 611. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	b. Art. 120. Kirchliches u. Glaubenssachen.	ii. Art. 121. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Schirmvogtei Engelberg.	iii. Art. 184.	

ii aus dem Schwyzer Exemplar.

471.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1602, 24. Juni.

Staatarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 46. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiede 49.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Wirz. Bern. Anton von Erlach. Lucern. Leodegar Pfyster. Uri. Walthar Baldegger. Schwyz. Hans Bruster. Unterwalden. Hans Wirz, Landschreiber, von Obwalden. Zug. Michael Ruffbaumer. Glarus. Peter Schuler. Basel. Theodor Ruffinger. Freiburg. Hans Wild. Solothurn. Hans Balthasar Brunner. Schaffhausen. Rochus Gofswyler. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.	e. Art. 16. Kammerrechnungen.	
Landvogtei Lanis.	a. Art. 125. Justizsachen.	d. Art. 311. Gränzen u.
	b. „ 390. Bischof von Como.	f. „ 60. Allg. Verwaltungssachen.
	c. „ 226. Justizsachen.	
Landvogtei Nuggarus.	g. Art. 197. Justizsachen.	

g aus dem Solothurner Exemplar.

472.

Conferenz der beiden Stände Bern und Freiburg.

An der Sense. 1602, 24. Juni (14 alt. Kal.).

Staatarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1238.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths; Samuel Wyß, Generalcommissär. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär; Heinrich Lamberger, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Hauptmann Peter Gurnel, alt-Benner.

a. Verhandlungen und Vergleich wegen der streitigen Rysgründe und Einschläge an der Senfe. **b.** Was den Anstand zwischen den gemeinen Unterthanen von Tschertiz und ihren Nachbarn von Dverdon wegen Zollfreiheit, und den Span der Landleute von Rupertsweyl mit gemeiner Burgerschaft von Wisflisburg wegen Feldfahrt betrifft, so soll es bei dem, was auf einer frühern Conferenz vereinbart worden ist, verbleiben und jedem Theil eine Abschrift davon ausgefertigt werden.

473.

Tagssazung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1602, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede J. J. 384.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Benner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Kaspar Pfyffer, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Glarus. Ludwig Wicksler, Ritter, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, Statthalter und des Raths. Basel. Hans Jakob Gb; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, alt-Schultheiß; Peter Sury, Benner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; . . . Starck, Bannerherr und des Raths, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außerrhoden. — Landschaft Wallis. Johann in Albon, Landeshauptmann; Martin Kuntzen, des Raths.

Der französische Ambassador, Mery von Vic, eröffnet das Begehren des Königs um einen Aufbruch von 6000 Mann Eidgenossen zum Schuze seiner Person gegen die Pläne seiner Feinde, und übergibt gleichzeitig einen königlichen Revers d. d. 23. Mai, womit alles bestätigt und zugesagt wird, was zwischen dem Ambassador und den Eidgenossen hinsichtlich der Vereinung abgeschlossen worden sei, und worin der König angelobt, jährlich auf Ostern 400,000 Kronen in Solothurn ausbezahlen zu wollen, bis alle Schulden, sowohl an Friedgeld und Pensionen zu Handen der Orte und Zugewandten, als an geliehenem und verbürgtem Geld und für die Dienste der Obersten und Hauptleute getilgt seien; wenn er die Zahlungen nicht pünktlich leisten würde, mögen sich die Eidgenossen an die Bestimmungen der Vereinung halten. Hierauf wird erwidert, man bedaure sehr, daß in Frankreich wieder solche Unruhen ausgebrochen seien, freue sich aber gleichzeitig, daß die gegen die Person des Königs gerichteten Anschläge vereitelt worden; man zweifle nicht, daß man ausgedehntere Vollmachten erhalten hätte, wenn die Orte von dem Stand der Sache so gründlich unterrichtet gewesen wären, wie es jezt durch ihn geschehen sei; übrigens erwarte man zuversichtlich, der Aufbruch werde sofort bewilligt werden, wenn er sich erkläre, wann er anfangen wolle, die Obersten und Hauptleute zu befriedigen. Nach Mittheilung dieser Antwort drückt der Ambassador zuerst sein Erstaunen aus, daß der Aufbruch nicht schon jezt bewilligt werden wolle, erklärt dann aber, daß er es nicht für ungut nehmen könne, wenn die Gesandten sein Gesuch an ihre Obrigkeiten bringen, nur wünscht er Beschleunigung und verspricht, sogleich mit Bezahlung der Obersten und Hauptleute beginnen und damit fortfahren zu wollen, so weit die Gelder reichen. Die Gesandten von Glarus,

die erst jetzt ankommen, erklären, daß ihre Obrigkeit wohl schwerlich den Aufbruch bewilligen werde, bevor die Obersten und Hauptleute befriediget seien. — Nach allen diesen Verhandlungen wird dem Ambassador versichert, daß seine letzte Erklärung nicht wenig zur Beförderung des begehrten Aufbruchs beitragen werde, und dann beschloffen, es solle jedes Ort so bald möglich dem Ambassador darüber antworten.

474.

Gemein-eidgenössische Jahrsrechnungs-Tagssagung.

Baden. 1602, 30. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abschiebe JJ. 410. — Kantonsarchiv in Narau. Abschiebb. X. 16.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Rath's. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Rath's. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Hans Helml, des Rath's. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Kaspar Steffen, des Rath's. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Vogt Heinrich Janser, des Rath's. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Hans von Na, Statthalter und des Rath's, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey; Heinrich Meyenberg, beide des Rath's. Glarus. Michael Bälbi, Landammann. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Rath's. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Rath's. Solothurn. Petermann Sury, Benner; Hans Jakob vom Staal, beide des Rath's. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister; Heinrich Schwarz, Statthalter und des Rath's. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. Hans Beat Frey, Obervogt zu Oberberg. Rottweil. Martin Wäber, Sekelmeister; Jakob Beck, Zunftmeister, beide des Rath's.

a. Die Gesandten von Zürich eröffnen, es sei abermals die Zeit gekommen, in der man den Landvögten die Rechnungen abzunehmen, streitige Parteien anzuhören und auch noch andere eidgenössische Geschäfte zu behandeln habe, und vermelden ihrer Obrigkeit Gruß und eidgenössische Treue. Wird von den übrigen Orten mit gleich freundeidgenössischem Anerbieten ver dankt. **b.** Der französische Ambassador meldet in längerem Vortrage, der König hege die Zuversicht, die abgeschlossene Vereinigung werde zu Ruhe und Erhaltung beider Theile gereichen, trotz der von den gemeinsamen Feinden dagegen versuchten Anschläge; er, der Gesandte, gebe nochmals die Versicherung, daß er Allem nachkommen werde, was er in des Königs Namen versprochen habe, sowohl hinsichtlich der Million Goldes, als der jährlichen Bezahlung von 400,000 Kronen bis zur gänzlichen Tilgung aller Schulden; er bedaure dabei nur, daß er nicht sogleich allen Erwartungen entsprechen könne; was übrigens die Eidgenossen etwa noch wünschen möchten, darüber enthalte das vom König eigenhändig unterschriebene und mit dem großen Siegel versehene Patent (ausgestellt zu Poitiers am 23. Mai), das er schon zu Solothurn vorgewiesen habe, nähern Aufschluß; der König und der Delfin befinden sich wohl, zum großen Ärger derjenigen, welche der Christenheit und der Ruhe Frankreichs und dem Frieden mit den Eidgenossen abhold seien. Nachdem der Ambassador um die Erklärung angegangen worden war, wann er nunmehr mit den Obersten und Hauptleuten abrechnen werde, damit ihre Soldaten und deren Wittwen und Waisen endlich befriedigt werden können, nachdem ihm auch verdeutet worden, daß man eine Gesandtschaft an den König ab-

zuordnen gedenke, um von ihm zu vernehmen, ob diese Verzögerung sein Wille und Meinung sei, antwortet der Ambaffador schriftlich, es sei des Königs fester Wille, die bei Aufrichtung der Vereinung versprochene Million Goldes zu bezahlen; vor ungefähr acht Tagen seien vierzig Maulthiere mit dem restirenden Geld zu Solothurn angekommen, das alles zu Bezahlung der Obersten und Hauptleute und anderer Creditoren verwendet werden solle; die Austheilung werde sogleich vorgenommen werden, wenn der vom König begehrte Aufbruch abgezogen sei. Wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit „vffsehens habe“, ob diesem Versprechen stattgethan werde, „wo aber nit, das jede Oberkeit den Fren verholffen sye und die Mittel mit Botten schicken an die Hand genommen werden.“ **c.** Nach Überreichung seiner Creditive eröffnet Escuyer Benoit im Namen des Parlaments zu Dôle und der Freigravschafft Burgund vor den Gesandten der XIII Orte, es werde den Eidgenossen in frischer Erinnerung sein, wie der verstorbene Graf von Champlyte als Gubernator regiert und ein gutes Einvernehmen mit ihnen unterhalten habe; die Gravschafft entbiete ihnen nun, bis ein neuer Gubernator ernannt sei, ihren freundlichen Gruß und alle nachbarliche Freundschaft, und schicke hiemit zu Bekräftigung der Erbeinung das jährliche Erbeinungsgeld. Mit besonderem Wohlgefallen sehe die Regierung der Gravschafft der Eidgenossen Einigkeit und bitte zu Gott, daß er sie stets dabei erhalten möge; die Gravschafft vertraue der Eidgenossen gewohnten Fürsorge, daß nichts wider die Verträge der Erbeinung vorgenommen werde. Des Gesandten Gruß und Anerbieten werden verdankt. Die Begründetheit einer ihm eröffneten Beschwerde der Kaufleute über einen neuen Zoll zu „Biorne“ stellt er in Abrede. **d.** Zu Beilegung des langwierigen Tauschhandels um Biel haben Abgeordnete der zehn Orte zu Bern einen Vergleich entworfen, dem Freiburg und Solothurn nunmehr ihre Zustimmung ertheilen. Auch Bern genehmigt ihn und wünscht, daß vier oder sechs Gesandte bezeichnet werden, um dem Act der Eidentbindung Biels ab Seite des Bischofs und Ineidnahme von Seite Berns beizuwohnen und allfällige Anstände beizulegen. Bern und Biel wird nun überlassen, drei Gesandte von den Städten und drei von den Ländern hiefür zu bezeichnen; ferner soll Bern den Bischof ersuchen, ebenfalls Sätze aus den gegenwärtigen Gesandten zu ernennen. **e.** Als Abgeordneter der Stadt Mühshausen bittet Stadtschreiber Georg Zichle die katholischen Orte dringend, ihren Unwillen gegen Mühshausen fallen zu lassen und es wieder in den alten Bund aufzunehmen; das werde es bei allen Gelegenheiten mit Gut und Blut zu beschulden und zu verdienen wissen. Die Gesandten der katholischen Orte aber müssen gemäß Instruction die von Mühshausen in ihrem Begehren abweisen, bitten jedoch die fünf mit jenem noch verbündeten Orte, ihnen dieses nicht übel zu nehmen. Letztere haben diesen Entschluß nicht erwartet und lassen dahin gestellt, ob es bei Aufgebung des mühshausischen Bündnisses „förmlich zugegangen“; sie nehmen übrigens die Sache in den Abschied. **f.** Zürich führt Beschwerde, daß der Anken auf den Alpen und bei den Häusern durch eigennützige Firkäufer aufgekauft und dadurch vertheuert werde, und begehrt, jedes Ort möchte diesen Firkaufler verbieten und dafür sorgen, daß Bizer, Käse und Anken auf die freien Märkte gebracht und daselbst verkauft werden. Wird in den Abschied genommen. **g—i.** (S. u. Thurgau). **m.** Schwyz beschwert sich, daß Glarus auf die Vogtei Gaster und Windegg wieder einen Vogt evangelischer Religion erwählt, ob schon es im Jahr 1534 schriftlich und im Jahr 1594 durch Landammann Tschudi mündlich die Versicherung gegeben habe, daß solches nicht mehr geschehen werde, und bittet zu Vermeidung von Unruhen Glarus dahin zu vermögen, daß es einen Vogt katholischer Religion ernenne. Nachdem hierauf Landammann Wälde entgegnet hat, daß der Vogt mit Mehrheit erwählt worden, daß er wiederholt auf Tag-sazungen neben den Gesandten von Schwyz geseffen, daß Glarus bei Bejezung seiner Vogteien und Ämter ein

freies Ort sei, weßhalb man es an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht beeinträchtigen möchte zc., drücken die Gesandten der übrigen Orte ihr Bedauern über diesen Zwist aus und ermahnen und bitten Starns, den Eidgenossen zu Gefallen und zu Vermeidung von Unruhen den Vogt seines Amtes zu entheben und ihn auf andere Weise, wozu es Gelegenheit genug habe, zu bedenken; seine Antwort soll es nach Zürich schicken. **n.** (S. u. bern-freiburg. Vogteien überh.). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Die Gesuche des Landammanns Waser im Namen „der alten Herren“ Landammann Ruffi und Commissär Riser um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser, und der Gesandten von Schaffhausen im Namen derer von Hallau um Fenster und Wappen in ihr Rathhaus, werden in den Abschied genommen. **q-s.** (S. u. Rheinthal). **t.** Der Herzog von Savoyen antwortet mit Zuschrift vom 29. Juni den mit ihm verbündeten katholischen Orten auf deren Schreiben vom 23. gleichen Monats: Mit besonderm Wohlgefallen habe er daraus ihre beharrliche gute Gesinnung gegen ihn ersehen, und seine Besorgniß, sie möchten durch das Bündniß mit dem König von Frankreich ihm etwas entfremdet werden, sei geschwunden; daraus mögen sie seine inbrünstige Gutherzigkeit gegen sie erkennen und wie hoch er ihre Freundschaft halte; daneben danke er für ihren guten Willen, die Markgrafschaft Saluzzo, gleich wie seine übrigen Lande, in das gemeine Bündniß einzuschließen; er werde seinem Ambassador Weisung ertheilen, in welcher Form und Gestalt er wünsche, daß dieses geschehe; schließlich bitte er, in keinen Zweifel zu ziehen, daß die Pensionen bald berichtigt werden, denn da sie sich mit dieser so guten Versicherung des Bündnisses ihm so sehr verpflichtet haben, sei es billig, daß er ebenso seinen Verpflichtungen nachkomme. **u.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

g. Art. 612. Stifte und Klöster.	l. Art. 341. Kirchliches u. Glaubenssachen.
h. „ 515. Stifte und Klöster.	o. „ 673. Locales.
i. „ 339. Kirchliches u. Glaubenssachen.	u. „ 667. Locales.
k. „ 340. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
q. Art. 122. Kirchliches u. Glaubenssachen.	m. Art. 97. Weggeder zc.
r. „ 161. Verschiedenes.	
n. Art. 29.	

Landvogtei Rheinthal.

Bern-freib. Vogt. überh.

q-t aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, §§ 14, 15; **u** Urkunde im Staatsarchiv Lucern.

475.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1602, 22. Juli.

„Die beschriben Bortische Tagatzung vff Mentag früen zuo Brunen zuo erschinen vff die Visitation Herrn Cardinal Vorromey in den Vogtien enet Gebirgs, ob man ouch Gesanten dahin schicken welle wegen etlicher alten Fryheiten, so man gegen den Geistlichen vermeint zuo han, vmb dieselbigen mit icro Gnaden zuo thractieren zc., wellendt M. S. dieselbige Tagatzung besuoehen mit Befelch, vmb die alten Fryheiten anzehalten vnd ernüeren; vnd ist Herr Landtaman Metler vnd Herr Comissary Riser Gsanten gen Brunen vff gemelte Tagatzung, vnd was da verhandlet widerum hinder sich bringen.“ (Auszug aus dem Protokoll der Rätthe und Landleute zu Nidwalden in Berathung gezogen, l. c. S. 304. Er fehlt der Abschied durch die Landleute zu Nidwalden in Berathung gezogen, l. c. S. 304. Er fehlt.

476.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Luggarus. 1602, 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 56. — Kantonsarchive Basel und Schaffhausen.

Gefandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	f. Art. 38. Verschiedenes.	g. Art. 16. Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 220. Justizsachen.	e. Art. 259. Brücken.
	c. „ 238. Polizeiliches.	h. „ 142. Justizsachen.
	d. „ 273. Zölle.	
Landvogtei Mainthal.	a. Art. 378. Rechte und Privilegien.	

h aus dem Basler und Schaffhauser Exemplar.

477.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Mapperswyl. 1602, 5. August (26. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedb. 134, S. 359.

Gefandte: Zürich. Jost von Bonstetten; Hans Rippenhan, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Balthasar Suter, des Raths.

a. Auf jüngster Jahrrechnung zu Baden war dieser Tag angesetzt worden wegen der Mängel der Schifffahrt auf dem Oberwasser und wegen der seit einiger Zeit wiederholt vorgekommenen Verluste an Frucht u. A. m. Nun führen Christen Baret, Stadtrichter zu Chur, mit Beistand Michael Finners und Marx Rüdis, im Namen gemeiner Kaufleute in den III Bünden, unter Vorlegung eines Credenzbriefes der in Chur versammelten III Bünde Beschwerde wegen erlittener Verluste, begehren, daß der drei Orte Schiffmeister oder Georg Öri, der Einzähler in Zürich, ihnen denselben vergüten und sich fortan strenger an die Schiffordnung von 1584 halten, und wünschen bei dieser Ordnung beschirmt zu werden. Darauf entgegnet die Schiffmeister, daß auch sie nicht minder als die bündnerischen Kaufleute bei der genannten Ordnung gehandhabt zu werden erwarten, und daß sie, wenn man einen beliebigen Einzähler zu nehmen ihnen gestatte, dann dafür sorgen werden, daß Niemand mehr sich zu beklagen habe. Endlich verantwortet sich der Einzähler Öri über die ihm zur Last gelegten Nachlässigkeiten, schiebt die Schuld theils auf die Suft in Walenstadt, theils auf die bündnerischen Kaufleute, welche zu viele und zu ungleiche Zeichen auf den Säken anbringen, theils auf die Schiffmeister, welche beim Einzählen und Einladen nicht nachsehen, die Säke oft zu lange im Kornhaus stehen lassen, neuere Sendungen vor die alten stellen und zu wenig Schiffe haben; auch er begehrt, bei der Schiffordnung zu verbleiben. Nach Anhörung der Parteien und Verlesung des Artikels der Schiffmeisterordnung, der zu dem Mißverständniß den Anlaß gegeben, werden auf Ratification hin der Obrigkeiten folgende Erklärungen gegeben, mit denen die Kornkäufer, die Schiffmeister und auch der Einzähler sich einverstanden erklären: 1. Es soll bei der bestehenden Schiffordnung gänzlich sein Verbleiben haben. Demnach sollen die

Schiffmeister und ihre Knechte mit ihren Schiffen, deren fünfzehn sein sollen, sich gerüstet halten, jede Woche das Kornhaus zu räumen, und keine Frucht von einem Freitag zum andern in demselben stehen lassen. Damit dieses pünktlich geschehe, soll fürderhin jedes Mal, wenn ein Schiff beim Kornhaus in Zürich verladen wird, einer der Schiffmeister persönlich zugegen sein oder, im Verhinderungsfalle, ein Meistertnecht, welchen der Einzähler einen Nodel aller verladenen Waaren zuzustellen hat. Dieser Nodel soll beim Ausladen des Schiffes dem Suftmeister in Walenstadt vorgewiesen, von letzterem nach Richtigbefinden der Waare unterschrieben und dem Einzähler in Zürich wieder zugeschickt werden. Was dann laut dieses Nodels in Gegenwart der Schiffmeister oder ihrer Meistertnechte in Zürich eingeladen und eingezählt worden, aber verloren gegangen ist, sollen die Schiffmeister vergüten. Jeder Schiffmeister soll für den andern da, wo er um Schadensersatz belangt wird, Rede und Antwort zu geben schuldig sein. Für die Frucht, welche dem Einzähler übergeben wird, soll dieser so lange verantwortlich sein, bis sie in die Schiffe verladen und den Schiffmeistern mit dem Nodel übergeben worden ist. Um Irrungen zu verhüten, soll kein fremder Kaufmann an seinen Säfen oder „Rörllinen“ mehr als ein Zeichen führen, wobei indessen keinem verboten ist, etwa für einen Freund, Verwandten oder Nachbarn etwas Frucht zu kaufen und unter seinem Zeichen und Namen hinauf zu führen. 2. Ungeachtet die Schiffmeister kraft der Schiffordnung das Recht zu haben vermeinen, den Einzähler beim Kornhaus in Zürich zu ernennen, so begehrt doch Zürich, daß Uri, der bisher seinen Dienst unklagbar versehen habe, als solcher bestätigt werde. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, die zu dieser Bestätigung keine Vollmacht haben, nehmen es in den Abschied. 3. Da bezüglich der verlorenen Frucht Einer die Schuld auf den Andern wälzt, während bewiesen werden könnte, daß sie in die Schiffe gebracht worden ist, und da auch die Bündner Kaufleute durch ihre vielen Zeichen etwas Schuld daran tragen, so sollen die daherigen Ansprachen aufgehoben sein. 4. Die Schiffmeister sollen um ihren Lohn, der ziemlich hoch ist, die Frucht und Anderes, was in die III Bünde gehört, in die Suft zu Walenstadt bringen. 5. Da es im Interesse von Personen und Waaren ist, daß die Schiffmeister und ihre Knechte einen Eid schwören, ihren Dienst gewissenhaft versehen zu wollen, so wird der Entwurf eines solchen Eides in den Abschied genommen. Schwyz und Glarus sollen ihre Schiffmeister zur Leistung einer Bürgschaft anhalten, so wie es Zürich mit seinem Schiffmeister Hans Usteri auch thut, damit Jeder, dem durch Fahrlässigkeit etwas zu Grunde geht, an Jemanden sich halten kann. **H.** Gaudenz Vögeli, Vogt zu Wesen, und die Anwälte der bündnerischen Kaufleute führen Beschwerde: Vor einigen Jahren, zur Zeit als der See zugefroren war, sei ihnen auferlegt worden, von jeder Ledi Frucht 2 Bazen und von einem Sal mit Salz 2 Angster zu bezahlen, wenn diese Sachen von Wesen nach Horgen oder Zürich oder aufwärts auf Schlitten oder Karren geführt werden mußten; dieses Geld sei von Glarus bisher zum Unterhalt der Straßen oder zu Entschädigung von Gütern verwendet worden; sie hätten es auch gerne noch länger bezahlt, wenn die Verordnung nicht gebrochen worden wäre, denn durch den Beschluß vom 14. Februar 1600 sei angeordnet worden, daß die von Zürich aus verschifften Güter von den Untertanen Zürichs, so weit dessen Gebiet sich erstreckt, und dann ebenso von den Untertanen von Schwyz und Glarus aufwärts und hinunter, so weit auch deren Gebiet geht, geführt werden sollen, was wegen des wiederholten Auf- und Abladens nicht allein zu Verzögerung, sondern auch zu Erhöhung der Kosten und zu Beschädigung der Waaren und Frucht beitrage, indem sie jetzt, während man früher einen Sal mit Salz für 3 Lucerner Schillinge von Wesen nach Bächli habe führen lassen können, 3 Bazen bezahlen müssen und die Fuhrzeit zu ihrem großen Schaden einige Tage dauere, indem ferner sie nun für eine Ledi mit Korn von

Zürich bis Wesen 3 Kronen, statt früher nur 2, bezahlen müssen, was auf jeden Mütt 9 Lucerner Schillinge mehr betrage und dem gemeinen Mann zur Last falle; überdieß sei nicht zu übersehen, daß die Fuhrleute mit Pferden, Wagen und Schlitten so schlecht versehen seien, daß sie bei Wiederzugefrieren des See's ihren Dienst kaum werden versehen können; wären sie bei jener Verhandlung anwesend gewesen, so würde der Beschluß kaum so ausgefallen sein. Sie bitten daher, es wie von Alters her bleiben zu lassen und dieses Auf- und Abladen und diese Beschädigung der Waaren abzuschaffen; sie seien dagegen bereit, eher noch etwas mehr Weggeld zu bezahlen, „dann in Rheinem Landt ein fölllicher bruch der schuur halben syge“. — Weil die Gesandten darüber nicht instruiert sind, nehmen sie die Sache in den Abschied; ihr Gutdünken darüber sollen Schwyz und Glarus beförderlichst nach Zürich berichten, damit das Erforderliche angeordnet werden kann.

478.

Conferenz der IV Schirmorte im Namen der die Graffschaft Sargans regierenden Orte.

Pfäfers und Sargans. 1602, 7. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede von Sargans.

Gesandte: Zürich. Jost von Bonstetten, des Rath's, alt-Landvogt zu Sargans. Lucern. Hans Helmi, des Rath's. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Michael Bälbi, Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| a. Art. 117. Klöster. | d. Art. 30. Obrigkeitliche Lehen zc. |
| b. " 79. Weggeld zc. | e. " 31. Obrigkeitliche Lehen zc. |
| c. " 29. Obrigkeitliche Lehen zc. | f. " 99. Kriegssachen. |

479.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1602, 24. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede J.J. 465.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter und des Rath's. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Andreas Radheller, alt-Statthalter. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Schmid.

a. Diese Konferenz hat Schwyz ausgeschrieben zu Besprechung seines fernern Verhaltens in Betreff seiner Anstände mit Glarus wegen des nach Gaster ernannten Vogtes. Es legt nun einige auf diesen Handel bezügliche Acten auf, besonders zwei Schreiben von Statthalter, Rath und Landleuten der katholischen Religion zu Glarus an Landammann und Rath der evangelischen Religion daselbst und an Schwyz, worin zu Vermeidung fernerer Anstände und fernerer Zurücksetzung vorgeschlagen wird, ein Regulativ über Besetzung aller Ämter zwischen ihnen aufzustellen; nicht als ob sie förmliche Trennung, eine Theilung der Regierung beantragen wollen, denn gemeinsame Landsgemeinde, Rath und Gericht wünschen auch sie, sondern um nöthige Verbesserungen vorzunehmen. Die vier Orte antworten, sie bedauern herzlich diesen neuen Streit, können

aber Schwyz nicht wohl rathen, sich mit Glarus beßwegen in's Recht einzulassen, wenn es nicht bessere Rechtfame als die bisher aufgelegten besitze; es möge daher auf dem bevorstehenden Großrathstag die Sache nochmals hinauschieben, inzwischen werden sich alle Orte über das Schreiben der katholischen Glarner berathen. Schwyz soll bei vertrauten Personen in Erfahrung zu bringen suchen, in welcher Form diese Abtheilung gewünscht werde, damit man ihnen dazu verhelfen könne. **b.** Den Gesandten auf nächste Tagsatzung soll Vollmacht ertheilt werden, Spanien und Savoyen an Bezahlung der verfallenen Pensionen ernstlich zu erinnern. **c.** Uri wünscht den Erlaß einer Warnung gegen die in Umlauf befindlichen falschen Schillinge. **d.** Das Gesuch Unterwaldens um Fenster mit der Orte Wappen in die restaurirte Kirche des seligen Bruders Klaus, und ein ähnliches Gesuch des Fährnich Zelger für sein neues Haus werden in den Abschied genommen.

480.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1602, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiebe, und Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannergerr, und Johann Helmlin, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Andreas Radheller, Statthalter; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannergerr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Trinklcr, des Raths. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths.

a. Wallis hat den Tag für den Bundesschwur auf den 27. October angesetzt. Es wird nun dem Bischof und Landrath geantwortet, die Gesandten werden am bestimmten Tag und Ort sich einfinden. Diesen werden folgende Punkte in ihre Instruction gestellt: 1. Die gewünschte Verlängerung der Termine für jeweilige Erneuerung des Bundesschwurs auf zwanzig Jahre finde man aus wichtigen Gründen nicht thunlich. 2. Über die leztes Jahr bei dem Bundesschwur in Sarnen vorgebrachte Beschwerde von Wallis, daß einige seiner Angehörigen in den Orten, besonders in Solothurn, wegen Schulden mit Arrest belegt worden seien, werden sich die Gesandten von Solothurn verantworten, man erwarte aber auch, daß die von Wallis ihren Versprechungen nachkommen. 3. Auf die von Wallis wiederholt vorgebrachte Beschwerde, daß ihnen in den Orten, wenn sie bei Processen auch obliegen, doch nichts an die Kosten gesprochen werde, ist zu erwidern, daß die Proceßführung nicht in allen Orten gleich sei, man sich übrigens keiner Unbilligkeit zu erinnern wisse und jedem Ort seine Freiheiten und Satzungen stets vorbehalte. 4. In Betreff des Gesuchs von Wallis, sich mit ihm über Befreiung vom Abzug auf Erbschaften zu verständigen, sollen die Gesandten zu unterhandeln Vollmacht haben. 5. Jedem Gesandten soll ein besonderes Verzeichniß zugestellt werden, was er über Aufnung und Erhaltung der katholischen Religion im Wallis mit dem Bischof und Domcapitel zu verhandeln habe. **b.** Auf das erneuerte Gesuch von Schwyz um Rath in seinem Streithandel mit Glarus über Besetzung der Vogtei Gaster kann man in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände sich nicht in's Recht einlassen, vielmehr ist es rathamer, den erwählten Landvogt aufreiten zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es ohne Consequenz für die Zukunft geschehe. Hinsichtlich der Theilung der Ämter wird den katholischen Glarnern geantwortet, man werde nicht ermangeln, ihnen behülflich zu sein, inzwischen sollen sie aber gegen ihre evangelischen Mit-

landleute sich friedlich verhalten, „damit sy inen allwegen desto meer glimpfs habent“. **c.** (S. u. Sargans).
d. Die Orte, welche die Fenster in die Kirche des seligen Bruders Klaus und in die Taverne des Fährich Belger noch nicht bewilligt haben, sollen sich bald entschließen. **e.** An den Gubernator zu Mayland und an den Ambassador Casale wird geschrieben, man werde sich, wenn die verfallene Pension nicht innert Monatsfrist einlange, an den König wenden. **f.** Betreffs der rückständigen savoyischen Pension will man die Antwort des Herzogs auf die ernstlichen Schritte Lucerns abwarten. **g.** Die Beschränkungen im Bezug von Lebensmitteln und fahrender Habe werden aufgehoben, einzig vorbehalten, wenn eigener Mangel eintritt. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort an Lucern melden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 118. Klöster.

Grafschaft Sargans.

481.

Abschied des Bundeschwurs mit Frankreich.

Paris. 1602, 20. bis 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Frankreich, Bündniß von 1602.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Junker Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Melchior Megnet; Jakob Bugli, Commissär und des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Felix Burrach, Landvogt; Peter Zinsfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Ulrich Wettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Stadtschreiber; Kaspar Heinrich; Hans Trinkler, Landvogt und des Raths. Glarus. Dietrich Stauffacher; Melchior Marti, beide des Raths. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perronnan, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, Venner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Oberer Bund. Anton von Sondic, alt-Landammann im Rheinwald. Gotteshausbund. Johann Baptist Tscharner, Bannerherr. Zehngerichtebund. Oberst Hartmann de Hartmannis. Wallis. Silg Jossen; Matthäus Schinner; Georg Michel auf der Fluh, Landeshauptleute. Rottweil. Martin Wäber, Sekelmeister und Assessor des Hofgerichts; Jakob Beck, Zunftmeister. Mühlhausen. Hans Klößli, Bürgermeister; Georg Bichle, Stadtschreiber. Biel. Johann Apfel, Sekelmeister; Hauptmann Kaspar Heinricher, des Raths.

a. Die Bundesbeschwörung findet in der Kirche Notre-Dame statt. Zuerst leisten die eidgenössischen Gesandten der Reihe nach den Eidswur auf das heil. Evangelium, wobei die Gesandten jener Orte, welche Reverse zum Bündniß haben, auch diese mitbeschwören. Hierauf wird der Eid vom König geleistet. Nach Beendigung dieser Feierlichkeit wird unter dem Geläute der Glocken und dem Donner des Geschützes das Am-

brostianische te deum laudamus gesungen und dann im bischöflichen Palaß in Gegenwart des Königs und der Prinzen ein glänzendes Mahl eingenommen, bei welchem der König auf die Gesundheit der Eidgenossen trinkt. **b.** Nach den stattgehabten Audienzen werden dem König durch einen Ausschuß die Wünsche der Eidgenossen vorgetragen, dahin gehend, er möchte die jährliche Bezahlung erhöhen, die Kaufleute bei ihren Freiheiten beschützen, die neuen Zölle und Beschwerden aufheben, für Zurückgabe der den Zollkoffern geraubten Waaren sorgen, die Pension der Studenten in Paris erhöhen, die Besoldung der Garde verbessern und die auf Lichtmess verfallene Pension noch vor Ende dieses Jahres bezahlen. Die hierauf am 25. October ertheilte Antwort befriedigte aber nicht in allen Theilen. **c.** Bei der Abschiedsaudienz werden dem König auf sein Ansuchen noch drei Jahre zu den fünf Jahren der Dauer der Vereinigung nach des Königs Tode zugestanden, worauf er die Versicherung seiner besondern Zuneigung zu den Eidgenossen, und wie er die Vereinigung in allen Theilen unverbrüchlich halten werde, erneuert. **d.** Die königlichen Räte versprechen den sechs katholischen Orten, die auf letzte Lichtmess verfallene und die auf künftige Lichtmess fällige Pension auf nächste Ostern ausbezahlen lassen zu wollen. **e.** Stadtschreiber Wagner, der bei den Unterhandlungen über Erneuerung der Vereinigung viel gearbeitet hat, aber von den französischen Ambassadoren schlecht belohnt worden ist, stellt an die Orte und Zugewandten, welche in der Vereinigung sind, das Gesuch um Fenster in sein neu erbautes Haus.

482.

Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sitten. 1602, 29. bis 31. October (Dienstag den 19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Oberst Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Benner; Niklaus Krus, Unterschreiber und des Großen Raths, als Schreiber. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Melchior Imfeld, des Raths, von Obwalden; Hans Len, Sekelmeister und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Zurlauben, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Landvogt Hans Balthasar Brunner, des Raths.

Bischof und Domstift Sitten. Hildebrand, Bischof zu Sitten; Adrian von Riedmatten, Abt von St. Moriz und Domdekan zu Sitten; Franz de Bon, Dekan „in Baleiry“; Peter Brantschen, Sacristan; Jakob Schmideiden, Vicar; Johannes in Alben, Statthalter. Landschaft Wallis: Behnten Sitten. Junker Niklaus Wolf, Castellan; Hauptmann Niklaus Kalbermatter, Bürgermeister; Hans auf der Fluh, Hauptmann; Anton Waldin, Castellan. Behnten Siders. Franz am Hengart, Castellan; Junker Hanselini Fromm; Matthäus Mundereßi; Thomas Sapiens. Behnten Leuf. Bartholemä Allet, Meyer; Christian Schwyzer; Vincenz Albertin, alt-Meyer; Peter in der Kumben. Behnten Karon. Johannes Roten; Niklaus Roten; Christian zun Oberhaus; Michel Dwig; Jörg zun Bünen. Behnten Brieg. Hans Abgotzpon, Castellan; Hauptmann Hans Berren; Hans an der Matten; Peter Pfaff; Hans Schmidt; Anton Zuber; Jörg Bergien. Behnten-Gombs. Bannerherr Martin Jost; Castellan Paulus im Oberdorf; Hauptmann Peter Biberbosten; Heinrich im Ahorn; Michael Siber.

a. Nach dem Hochamt wird in der Stiftskirche der Burg- und Landrechtsbrief öffentlich verlesen und

dann der Eid von Seite der Gesandten des Bischofs und der Landschaft Wallis geleistet. Hierüber wird den Gesandten der VII Orte ein besiegeltes Instrument zugestellt. **b.** Bei der voriges Jahr zu Sarnen stattgehabten Erneuerung des Burg- und Landrechts waren einige Beschwerdeartikel, betreffend die Rehrordnung für Erneuerung des Bundes, Abzug von Erbgut, Verbieten und Verhefften um Schulden aufgelegt worden, die man aus triftigen Gründen in den Abschied nahm. Nun bemerken die Gesandten der VII Orte, ihre Obrigkeiten haben sich entschlossen, es bei dem Inhalt dieser Bundesbriefe verbleiben zu lassen, worauf der Bischof und die geistlichen und weltlichen Gesandten der Landschaft erklären, daß sie ebenfalls beistimmen, daß das Bündniß von zehn zu zehn Jahren erneuert und beschworen werde. **c.** Man verständigt sich dahin, daß von der Kauffumme verkaufter Liegenschaften, von Erbschaften und andern Guthaben beiderseits kein Abzug bezogen werden solle. **d.** Da die Gesandten von Wallis sich zu Sarnen darüber beschwert haben, daß entgegen dem 5. Artikel des Bündnisses ihren Landleuten an vielen Orten, namentlich in der Stadt Solothurn, Eigenthum verarrestirt, ja viele um geringfügige Sachen selbst verhaftet worden seien, wird ihnen die Versicherung gegeben, daß Anordnungen getroffen werden sollen, damit alle Artikel treulich gehalten werden. **e.** Die VII Orte stellen das Gesuch, die Walliser möchten nummehr den neuen Kalender auch annehmen, da man ja sonst in allen andern Dingen, sowohl geistlichen als weltlichen, sich gleichförmig halte. Die Gesandten von Wallis wollen das Begehren empfehlend an die Gemeinden bringen. **f.** Dem Bischof und gemeinem Domcapitel werden folgende Vorstellungen gemacht: 1. Wegen des ärgerlichen Lebens mancher Priester und Domherren werden viele Personen zum Abfall vom katholischen Glauben verleitet, daher man sie zu beförderlicher allgemeiner Reformation der Priesterschaft dringend ermahne. 2. Zur Förderung und Erhaltung des katholischen Glaubens würde die Errichtung eines Capuzinerklosters wesentlich beitragen; wenn sie dafür Anordnungen treffen, so werde man mit Hülfe des Nuntius eine namhafte Beisteuer von den Gotteshäusern auswirken. 3. Wenn der Bischof zwei gelehrte eifrige Theologen an seinen Hof zöge, so würde das nicht allein dem katholischen Glauben festen Grund geben, sondern viele der Abgefallenen wieder zum wahren Glauben zurückführen. 4. Sie sollen ihre Landleute dazu anhalten, ihre Jugend in die katholischen Schulen zu Lucern oder Freiburg und nicht in die sectischen Orte zu schicken, auch sollen sie für Besetzung der Studentenplätze im Collegium zu Mayland sorgen, um so nach und nach gelehrte Priester zu erhalten. 5. Sie sollen auf Herstellung der baulosen Kirchen und der zum Gottesdienst nöthigen Paramente bedacht sein, und die Pfarrer anweisen, dem gemeinen Volk das Vaterunser, Ave Maria, den Glauben und die zehn Gebote vorzubeten und bisweilen die Jugend im Katechismus zu unterrichten. Nachdem Bischof und Domcapitel ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, den eröffneten Beschwerden abzuhelpen und die angerathenen Mittel ins Werk zu setzen, werden die berührten Punkte dem Landeshauptmann und den noch anwesenden Gesandten der sieben Zehnten mitgetheilt. Über die lutherische Schule und heimlichen Prediger zu Sitten sollen Erkundigungen eingezogen werden. **g.** Bischof und Domstift berichten, wie vor einiger Zeit durch den Landrath einstimmig beschlossen worden sei, zu publiciren, daß, welcher Landmann oder Unterthan nicht katholisch sein und bleiben, und dem wahren Glauben nicht gemäß leben wolle, das Land zu verlassen habe, und bitten, man möchte die Landräthe erinnern und ermahnen, diesem Beschluß Vollziehung zu geben. Entsprochen. **h.** Freiburg bemerkt, daß es in der Eidgenossenschaft viele lutherische Druckereien gebe, dagegen eine einzige katholische zu Freiburg, die aber ohne besondere Beisteuer nicht im erforderlichen Stand erhalten werden könne; es sei daher nöthig, daß die katholischen Orte aus den fürstlichen Pensionen jährlich ein Gewisses verabsolgen, damit allerlei katholische Bücher gedruckt und

verbreitet werden können. Darüber sollen sich die Orte auf nächster katholischer Tagfagung erklären. **i.** Endlich wird beschlossen, Lucern solle wie früher in Aller Namen eine allgemeine Dankfagung erlassen und eine ernstliche Ermahnung, über die obbenannten Artikel Antwort zu geben. **k.** Nach dem Bundeschwur wird an den Bischof und den Rath der Landschaft das Begehren gestellt, den beschworenen Bund in allen sieben Zehnten zu publiciren, wie es die katholischen Orte auf ihrem Gebiete auch thun wollen. Das wird versprochen.

Zu **a.** Der auf Pergament gefertigte besiegelte Reversbrief von Bischof, Capitel und gemeinen Landleuten der Landschaft Wallis über gegenwärtige Bundesbeschwörung liegt im Staatsarchiv Lucern.

483.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz. 1602, 17. November.

„Biff den beschribnen Abpenlaytag gen Schwyz den 17. November ist Herr alt-Landaman Leim und Herr Stadthalter von Büren Gsanter.“ (Auszug aus dem Nidwaldner Landleute-Protokoll vom 21. October 1602, S. 341; s. ebenda S. 351, 354, 361). — Der Abschied fehlt.

484.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 2. December (Montag den 22. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede B, 270.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner und Bauherr; David Tscharner; Alexander Hauser, alle drei des Kleinen Rath's. Freiburg. Heinrich Lamberger; Hans Wild, beide des Geheimen Rath's.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freiburg. Vogt. überh.	a. Art. 30.
Vogtei Grandson.	b. Art. 600.

485.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 19. December (Donstag den 9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D, 1297.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner und Bauherr; David Tscharner; Alexander Hauser, alle drei des Kleinen Rath's. Freiburg. Heinrich Lamberger; Hans Wild, beide des Kleinen Rath's; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

a. (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Grandson). **c.** In Betreff der Missethäter, welche ihrer Sicherheit wegen von einer Herrschaft in die andere sich flüchten, wird erkannt, es sollen dieselben von

der Obrigkeit, in deren Herrschaft sie sich betreten lassen, behändiget und ihrer ordentlichen Obrigkeit ausgeliefert werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.
Vogtei Grandson.

a. Art. 31.

b. Art. 601.

486.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 2. Januar (1602, 23. December alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 134, S. 368.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Panterherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Basel. Jakob Göt; Andreas Kyff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths.

a. Die bernischen Gesandten eröffnen, Bern habe wegen der großen Wichtigkeit des Vorfalles in Genf, der nicht allein Genf und Bern, sondern auch das mit Genf verbündete Zürich betreffe, für nöthig erachtet, nur mit Vorwissen der andern evangelischen Städte zu handeln, und bitte um Rath, wie in der Sache vorzugehen sei, damit Genf und Bern in etwas mehr Ruhe und Sicherheit kommen mögen, und ob man eine ansehnliche Kriegsmacht, wie Genf andeute, hinschicken wolle, um den Herzog zu schrecken und zum Rückzug zu nöthigen und so zu einem Frieden zu gelangen, oder ob man nach andern Mitteln suchen wolle. Der Abgeordnete Genfs, Herr Dauphin, schildert hierauf ausführlich der Herzoge von Savoyen, besonders des jezigen, Auffälligkeit und feindliche Gesinnung gegen Genf, den letzte Woche (11./12. Decemb. alt. Kal.) von demselben unternommenen unversehnen Überfall der Stadt und deren wunderbare Rettung; er bemerkt, der Herzog hätte ohne Zweifel, wenn ihm sein Anschlag gelungen wäre, „wyter truckt“, zuerst die bernische Landschaft angegriffen und wäre dann immer weiter vorgeedrungen, (denn dieses sei noch eine „Bironische pratic“, vom Papst vnd synen anhangeren angerichtet“); man müsse daher auf Gegenmaßregeln bedacht sein. Wenn der Feind sich auch um etwas zurückgezogen habe, so sei er doch noch in großer Zahl zu Roß und Fuß in der Nähe der Stadt, so daß zu besorgen sei, er werde sie, wenn auch nicht belagern, doch sonst blokieren und neue Festungen anlegen, was der Stadt noch unleidlicher wäre. Er bittet dringend, diese ernste Sache wohl zu überlegen und der Stadt die nöthige Hülfe zu senden, um sie vor Untergang zu erretten. Die Gesandten Zürichs eröffnen, ihre Obern werden auf den Fall der Noth und Mahnung gegen ihre Eidgenossen von Bern und Genf sich erzeigen, wie es getreuen Bundesgenossen zukomme und soviel in ihren Kräften stehe; bereits haben sie ein Fähnchen von 300 Mann ausgerüstet, machen vier andere bereit und daneben sei auch das Stadtpanner, wie üblich, besetzt. Die Gesandten Berns verdanken diese freundeidgenössische Erklärung und bemerken des Fernern, Bern finde bedenklich, nach dem Wunsche Genfs eine Armee in's Feld zu führen, indem dadurch der Krieg gegen den Herzog und dessen Anhang ein offener würde und allsobald mehr Böses als Gutes daraus erfolgen möchte; Bern halte demnach ein solches Vorgehen für verfrüht, nachdem der Anschlag mißlungen sei und es bereits 300 Mann als Besatzung nach Genf geschickt habe; es sei nicht anzunehmen, daß der Herzog die Stadt belagern

werde, da er dazu weder mit Proviant, noch Geschütz, noch anderm Bedarf versehen sei; sollte er aber wider Erwarten zur Belagerung schreiten, so wisse man alsdann wohl, was man zu thun habe; und da Genf bereits den König von Frankreich vom Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt habe und vorauszusehen sei, dieser werde sich der Sache mit Ernst annehmen, und da der nach Genf begehrte kriegserfahrene französische Edelmann, Herr von Villars, nächstens dort ankommen werde und die Genfer vor einigen Tagen alle Schiffe am savoyischen Ufer des Genfersees versenkt oder verbrannt haben, und also sich selbst Lust zu machen wissen, so sei vor der Hand und bis man sehe, was der König thun werde, nicht nöthig, mit einer Armee ihnen zu Hülfe zu eilen; vielleicht wäre ihnen eine Unterstützung an Geld lieber, um nach Gefallen Kriegsvolk annehmen zu können; zudem sei vor Jahren (8. Mai 1579) zwischen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn ein Tractat über Besicherung der Stadt abgeschlossen worden, durch welchen der König auf den Fall, daß man eine Besatzung nach Genf legen oder einen Feldzug dahin thun würde, an die Besoldung dieses Kriegsvolks monatlich eine bestimmte Summe zu bezahlen verspreche; im Fall eines Zuges nach Genf müßte man mit dem König und Solothurn unterhandeln, damit es gemäß dieses Tractats auf Kosten des Königs geschehe; aus verschiedenen Gründen glaube Bern nicht, daß der Herzog jetzt die Landschaft Waadt angreifen werde, außer etwa durch einen Streifzug; es habe indeß auf seinem Gebiete Anordnungen getroffen, um einem Überfall begegnen zu können. — Die Gesandten von Basel und Schaffhausen bemerken, daß sie bezüglich der Stadt Genf nur Vollmacht haben, zu deren Bestem angemessene Schritte, es sei durch Schreiben oder eine Gesandtschaft, berathen zu helfen, daß ihre Obern aber zu thätlicher Hülfe nicht verpflichtet seien, da sie mit Genf in keinem Bunde stehen; bezüglich der wälschen Lande Berns dagegen wissen sie wohl, was sie versprochen haben. Da man demnach übereinstimmend nicht thunlich erachtet, vor der Hand sich weiter einzulassen oder den König um Hülfe für Genf anzusprechen, um dadurch nicht „in diß spil“ gezogen zu werden, so will man vorerst gewärtigen, was der König auf den Bericht Genfs thun wird. Inzwischen wird ein Schreiben an Genf erlassen, im Wesentlichen folgenden Inhalts: Aus den von Bern und von Genf schriftlich und mündlich erhaltenen Berichten habe man umständlich vernommen, wie der von Savoyen unternommene nächtliche Überfall vereitelt worden sei, wie die Sachen jetzt stehen und wie dringend Genf die vier evangelischen Orte um Hülfe und Rath ersuche; man danke Gott für seinen Schutz. Da die Genfer bereits den König von Frankreich vom Hergang unterrichtet haben und man sich erinnere, wie derselbe sich bisher ihrer angenommen habe, so hoffe man auch jetzt, er werde sich ihre Sache mit Ernst angelegen sein lassen und durch die That zeigen, daß durch diesen Angriff von Seite des Herzogs der aufgerichtete Friede verletzt worden sei. In Würdigung der Sachlage und weil der Herzog seither nichts weiter wider sie unternommen habe, könne man gegenwärtig in der Sache nicht wohl „fürschießen“, sondern müsse vor allen Dingen des Königs Antwort und Entschluß gewärtigen; daneben aber werde man nicht ermangeln, im Fall der Noth sich gegen sie zu erzeigen, wie es getreuen Bundesgenossen, Nachbarn und guten Freunden gebühre; inzwischen sollen sie wachsam sein und die Gnade Gottes werde ihnen fernerhin ihren Schirm verleihen; schließlich bitte man um beförderliche Mittheilung der Antwort des Königs.

b. Die Gesandten Zürichs berichten, daß in den III Bänden unter dem gemeinen Volk große Aufregung herrsche, die weitere Unruhen besorgen lasse, weshalb Zürich bereits eine ernste Ermahnung dahin erlassen habe. Es wird nun eine andere nachdrückliche Ermahnung in der IV Städte Namen an die III Bünde gerichtet. Würden die beiden Schreiben ohne Erfolg sein und die Aufregung zunehmen, so sollen dann die vier Orte auf ersten Bericht Zürichs unverzüglich Gesandte abordnen, um so viel möglich Unheil zu verhüten.

c. Wegen einer vom Bischof von Basel an die IV evangelischen Städte und Glarus eingelangten Zuschrift sammt Copien kaiserlicher Schreiben, die Stadt Mühlhausen betreffend, wird ein anderer Tag auf den 6. Februar (alt. Kal.) nach Arau angesetzt, zu welchem auch Glarus eingeladen werden soll. Dort will man sich darüber verständigen, was man dem Bischof oder dem Kaiser antworten und mit den acht Orten, welche vor Jahren Mühlhausen den Bund aufgekündet haben, sprechen wolle.

Zu a. Auszug aus dem Genfer Rathsprotokoll:

Séance du Dimanche 12 Décembre 1602, à 8 heures du matin.

D'autant que ce dimanche 12^e jour de Decembre un peu apres minuit, les troupes de Savoye soubz la conduite d'Albigny, ayans esté ramassées dextrement et secretement peu de jours auparavant se trouvent pres de ceste ville et ayans donné ordre a ce qu'ils pretendoient, approcherent si coyement vers le fossé vis a vis de la maison du Sieur Julian Peaget entre la porte de la monnoye et la porte neufve, que sans estre descouverts, ils firent passer les plus determinez au nombre d'environ 300 bien armez par dessus les clayes, avec trois eschelles qui sont faites d'artifice exquis, se demontent, portent et eslevent si hault qu'on veult. Ils plantent leurs eschelles contre la muraille, montent coyement, entrent a la file en bon nombre; estans entrez ils descouvrent une ronde qu'ils laissent passer, sans estre descouverts d'icelle, il estoit les deux heures et demi, la nuit estant fort obscure; une seconde ronde passe tost apres, assavoir François Bousssel qui, descouvrant quelque chose, saproche pour scavoir que cest, ils renversent par terre celui qui crioit qui va la. Le porte lanterne eschape et commence a crier, eux ja montez au nombre de plus de cent, envoient leur petardier a la porte neuve pour y appliquer son petard; d'Albigny estant dehors aux barrières pour faire jouer les siens promptement, Ce petardier suivi de quelques autres dont les uns se saisirent de ladvenue de la porte Tartasse, pour faire teste au secours, les autres deliberent s'emparer de la maison de Peaget, et de quelques autres pour entrer par divers endroitz dedans la ville, quand leurs compaignons seroient montes, afin de se rendre maistres de la place, les autres donnent a la place de la monnoye pour faire teste au secours qui pourroit venir de St. Gervais et de la ville. Estans presque tous entrez ils commencerent a faire leur execution, mais Dieu commença aussi a besoigner pour nous ses pauvres enfans, ils enfoncent une porte chez Peaget et tuent un sien serviteur fils de François de Baptista portier qui accouroit contr'eulx. Mais l'alarme donnée comme ils pretendoient forcer la porte de devant, et faire de mesmes en une autre maison prochaine, ils entendent que lon sonnoit le toxain bien rudement, et qu'a la porte de la monnoye gens accouroient pour les repousser, ce qu'ayant esté fait avec grand peyne, le coup de Dieu fut premierement sur le petardier tué devant qu'avoir peu effectuer ce qu'il pretendoit, secondement sur ceux qui sortis des maisons au cri de leurs compaignons furent terrassez. Cela se faisoit entre trois et quatre heures; ces brigands entendans que leur petardier estoit tué, que consequemment leur secours promis par d'Albigni manquoit, les plus mauvais abatus par terre, les nostres se renforcent et rallient de minute en minute commencent a regagner la mureille, les uns se jectans du haut en bas sans corde ni eschelle, les autres se coulans comme ils pouvoient, les autres pensans descendre par leurs eschelles les rompirent a la foule, l'artillerie chargée de dragees donnoit cependant dedans les fossez et es environs de la porte neuve, Il y avoit aussi un nombre d'arquebousiers en la petite isle proche de ce fossé ou estoit lennemi qui ne tiroient gueres a faute, par ainsy en une heure et demi parmi les tenebres Dieu monstra la lumiere de sa grace a ceste ville et couvrit d'ignominie eternelle ses ennemis. Outre les tués sur la place on en attrapa en vie treize, le nombre de leurs tuez pendus et blecez les uns a mort, les autres estropies rudement monte a trois cens francois renies et savoyards, ils estoient dehors tant au bord du fossé avec d'Albigni et en plain palais et pres de la porte neuve deux mil et plus de pied et de cheval qui se retirerent fort honteusement.

Ceci fait on sest assemblé pour adviser es occurrences et ce qu'on auroit a faire des prisonniers, et arreste quapres qu'ils auront heu lestrapade pour tacher de descouvrir les traistres de la ville desquelz ils se

sont vraysemblablement servis, apres ce quon les pende au boloard de Loye. Item que Noble Jean Savion, conseiller, aille demander aux S^{rs} baillifs de Nion, Morges et Lausanne jusques a 300 hommes pour mesler avec nos compagnies, suivant la convention cy devant de ce faite avec M^{rs} de Berne.

Dudict jour apres disner.

On sest aussi assemblée pour adviser de pres à la garde de la Ville dautant quil est vraysemblable que lennemi pourra redoubler un effort, et seconde surprise, et a esté arresté qu'on face veiller seste nuit cinq compagnies de la Ville, et que 3 S^{rs} de ce corps, assavoir Messieurs Barillet, de la Ryve et Rigot, conseillers, commencent à veiller céans en ceste sale avec leurs armes et senquierent diligemment de ce qui se passera pour y pourveoir au mieux que Dieu leur en fera la grace.

Après ce Messeigneurs se sont transportes aux prisons pour faire respondre les ennemis pris ce matin pour descouvrir les traistres qui leur pourroient avoir assisté, ou estans ont fait respondre Jaques fils de Charles Chafardon de S^t Jean d'Arbey près Chambéry, François fils de feu Ayme de Gerbel S^r de Sonna, Pierre fils de Philibert de Montburon S^r d'Atignac en Bresse, Donat fils de François Payant de Trez en Provence, Souphre fils de Bonaventure de Galiffet de S^t Laurent pres les Eschilles, terre appartenante à madame des Champs qui releve du roy de France, Anthoine fils de Laurent de Conciere d'Angrelac en Dauphiné; et apres avoir baillé la torture aux susd^{ts} Chafardon et Montburon, lesquels nont rien voulu déclarer sauf led^t Montburon, qui a dit que le S^r de Contamine luy dit est hyer que la Rose armurier luy avoit promis de faire pour eulx. Ces responses faites tous les susd^{ts} avec Philibert fils de Laurent Sadou de Tagung, Pierre Vuillens de Bourg, Jaques Durand de Nevers, Jean Clerc de Migeveta, Jaques Bovier dit le Caporal la Lime de Seyssel, ont esté conduits ceans en la sale du Conseil ou à l'instance du S^r Lieutenant leur proces a esté formé et condamnez par la bouche de Mons^r le premier Syndique a estre pendus et estranglez au boloard de loye pres le lieu de leur damnable execution, et par ce que nestoient emprisonnes Pierre Mathieu d'Usez cardeur, Jean de Bernardi de Talars en Dauphiné et Jaques Bouzonnet trouvez es maisons particulieres, ils ont esté à l'instant conduits au gibet avec les susnommez.

Ce fait on a advisé quel plus grand exemple on pourroit faire de ses malheureux brigands, et ordonné quon couperoit les testes desd^{ts} pendus pour les atacher aux poteaux eriges aud^t boloard de loye, comme aussi de cinquante quatre trouvez tuez sur la place et aux fossez, es tous leurs corps jectez au Rosne.

Staatsarchiv Genf, Rathspretecoll von 1602.

487.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1603, 21. und 22. Januar (11. und 12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 134, S. 376.

Gesandte: Zürich. Johann Biegler, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Balthasar Kyb, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Bussi, alt-Hauptmann zu Wyl und des Raths.

Da auch dieses Jahr der Zürichsee, besonders der Obersee ober- und unterhalb der Rapperswylser Brücke, zugefrozen ist, weßhalb die Güter über Land geführt werden müssen, und da schon letztes Jahr die Kaufleute über das viele Auf- und Abladen und die damit verbundene Verzögerung und Vertheuerung der Fuhren und Beschädigung der Waaren Klage geführt hatten, und damit dieses „Fhar“ nicht zum Nachtheil der drei Orte in Abgang komme, hat Zürich diesen Tag hierher ausgeschriben. Nach der üblichen gegenseitigen Begrüßung erneuern Johann von Florin von Chur, „Kgl. Mt. zu Frandrych Secretari“, im Namen der Kornführer und

anderer Handelsleute gemeiner III Bünde, Schreiber Bögeli von Wesen und Hans Arter, Factor des Georius Ziegler in Zürich, ihre letztes Jahr hier vorgebrachten Beschwerden, bitten um Aufhebung der zu Lachen im Jahr 1600 erlassenen Verordnung und erbieten sich, bei zugefrorenem See ein Weggeld zu bezahlen, im Übrigen allen andern Verordnungen, die Schifffahrt betreffend, nachzukommen. Dagegen bitten Abgeordnete von Lachen, im Namen derer in der March, und Ausschüsse der beiden Höfe Wollerau und Pfäffikon dringend, es bei der bestehenden Ordnung bleiben zu lassen, da durch diese Winterfuhren ihre Güter sehr beschädiget werden, und erbieten sich, die Waaren und Frucht so zu führen, daß Niemand sich zu beschweren habe. Endlich suchen die Refer um die Erlaubniß nach, außer ihrer wöchentlichen Fuhre stets noch die Güter und Frucht, welche sie oben oder unten antreffen, vor jedem Andern verladen zu dürfen, und zwar in Berücksichtigung, daß sie während des Sommers Tag und Nacht stets mit 36 guten Pferden, die an das Wasser gewöhnt seien, bereit sein und täglich große Gefahren an Leib und Leben ausstehen müssen. Nach Erbauerung der vorgebrachten Beschwerden und Begehren wird auf Ratification hin der Obrigkeiten Folgendes verordnet: 1. Es soll für die Zeit, wo der Zürich- und Obersee nicht zugefroren ist, bei der Schifffordnung sein Verbleiben haben. Von jeder Ledt Frucht, Salz und Waaren, die in Zeiten, da man auf der Linth nicht fahren kann, auf Schlitten und Karren auf- oder abwärts geführt werden, kann Glarus der Kosten für den Unterhalt seiner Brücken und Straßen wegen wie bisher 2 Bazen Weggeld beziehen, ebenso Schwyz von den über sein Gebiet gehenden Waaren u. s. w. Dabei soll aber Jedermann freistehen, die Fuhre von Zürich bis Wesen und umgekehrt einem zuverlässigen Manne zu verdingen, welchem er will, ohne an einen Angehörigen dieses oder jenes Ortes gebunden zu sein; derselbe hat das Recht, die ihm übergebenen Güter, ohne abzuladen, an den Ort ihrer Bestimmung zu führen. Es soll demnach diese Straße fürderhin frei und Jedermann offen, und der angezogene Abschied zu Lachen deshalb aufgehoben sein, unter dem Vorbehalt jedoch, daß die Kaufleute bei Verbindung der Fuhren eine Rehrordnung einführen sollen und daß sie an Keinen gebunden sind, der zu hohen Lohn fordert oder mit Pferden, Schlitten und Karren nicht gehörig versehen ist. Die Fuhrunternehmer sollen von ihrer Obrigkeit mit allem Ernst ermahnt werden, beim Fahren gebührend und nachbarlich, im Essen und Trinken mäßig, im Reden bescheiden sich zu verhalten; Zuwiderhandelnde sollen von der Obrigkeit, auf deren Gebiet es geschehen ist, strenge bestraft werden; desgleichen sollen sie ermahnt werden, daß Jeder dem Andern auf der Straße so viel möglich ausweiche und nöthigenfalls helfe. Die Refer sollen bei ihrer wöchentlichen Fuhre verbleiben, daneben soll ihnen gestattet sein, Güter, die von den Andern übrig geblieben, zu verladen. 2. Da die Feiertage wegen des neuen Kalenders auf ungleiche Tage fallen, auch oft an einem Ort ein Feiertag gehalten wird, am andern nicht, so soll Jeder, der an einem Ort, wo Werktag ist, Waaren aufladet und abführt und an einen Ort kommt, wo Feiertag ist, mit seiner Fuhre ungehindert weiterfahren können, damit der Paß frei und offen bleibt. Dabei soll sich Jeder in Worten und Werken bescheiden erzeigen. 3. Den Angehörigen von Glarus ist gestattet, Frucht und Waaren für ihren Hausbrauch mit ihren eigenen Pferden heimzuführen. 4. Auf die Klage derer von Wädenswyl und Richterswyl, daß die in den Höfen und der March bei zugefrorenem See sie nicht mehr nach altem Herkommen fahren lassen wollen, wird erkannt, die Straße soll Jedem offen sein und Keiner sie ohne triftige Gründe dem Andern sperren dürfen. 5. Das Wassergeld in der Linth soll keine Gerechtigkeit sein, sondern es ist dem guten Willen eines Jeden überlassen, dasselbe zu geben oder nicht. 6. Bezüglich des Begehrens der Abgeordneten aus Bünden, es möchte angeordnet werden, daß im Kornhaus in Zürich jeweilen die am längsten gefaßte Frucht und nicht die neuange-

kommene zuerst fortgeschickt werde, wird Zürich beauftragt, in diesem Sinne Weisungen zu ertheilen. 7. Wenn den Schiffmeistern in Zürich die Frucht eingezählt, verungeldet und die Fracht bis Walenstadt bezahlt worden ist, wegen des Eises aber ausgeladen werden muß, so sind die Schiffmeister verpflichtet, den Kaufleuten das zu viel Bezahlte nach Marchzahl zurückzuerstatten. 8. Die Beschwerden des Schiffmeisters von Schwyz und Mithaften gegen das in Zürich ergangene Urtheil, gemäß welchem sie ein verlorenes halbes Röhrli Korn vergüten müssen, sodann der beiden Schiffmeister von Schwyz und Glarus gegen das Urtheil, das des Wirthens halber ihrer Schiffsknechte in Zürich erlassen worden ist, endlich des Schiffmeisters und derer in Bünden über den Einzähler in Zürich, der ihnen nicht die vorgeschriebenen Rödel über das, was in jedes Schiff verladen worden sei, zustelle, weshalb sie nochmals um die Bewilligung einkommen müssen, einen ihnen beliebigen Einzähler zu halten, werden in den Abschied genommen; dabei wird den Schiffmeistern eröffnet, daß sie ihre Klagen über die Urtheile und über den Einzähler Ori in Zürich vorbringen sollen, wo ihnen gutes Recht gehalten werde. Den Antrag, es möchte jedes Ort seine Schiffmeister und Knechte den lezthin zu Rapperswyl festgesetzten Eid schwören lassen, soll man an die Obern bringen. — Seine Entschliessungen über diese Verhandlungen soll jedes Ort mit Beförderung nach Zürich schicken, damit die nöthigen Weisungen ertheilt werden können.

488.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 30. Januar (20. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Abth. C. 192.

Gesandte: Nicht genannt.

a. Da die Nothwendigkeit durchaus erfordert, daß die Stadt Genf einmal vor einem Überfall oder einer Eroberung von Seite ihres Feindes, des Herzogs von Savoyen, geschützt und gesichert werde, so haben Zürich und Bern auf dringendes Bitten Genfs, und in Würdigung der drohenden Gefahr sich entschlossen, eine Besatzung von 1000 Mann dahin zu schicken. Dazu stellt Zürich 400 Mann und bestreitet wegen der gegenwärtigen Unvermögenheit Genfs einstweilen die Kosten der Befoldung, mit dem Vorbehalt jedoch, die Hälfte dieser Kosten gemäß des Bündnisses später, wofern der König von Frankreich nicht kraft des Tractats dieselben bezahlen sollte, von Genf zurückzufordern. Bern stellt 600 Mann, wovon 400 unter gleichem Vorbehalt und 200 nach Laut der Abrede und unter den von Basel und Schaffhausen schriftlich gegebenen Versprechungen. Die Mannschaft von Zürich soll am Samstag den 29. dieses Monats in Bern eintreffen und von hier mit den 600 Mann von Bern sofort nach Genf aufbrechen. Man hofft, mit dieser Mannschaft die Stadt Genf für dermalen genügend zu versehen. Bis zur Ankunft der 1000 Mann sollen die in Genf liegenden 500 Mann aus der Waadt dort verbleiben. Zugleich wird beschlossen, dem König von Frankreich hievon Mittheilung zu machen und ihn zu ermahnen, seinem Anerbieten gemäß die Beschirmung Genfs an die Hand zu nehmen. Zürich soll im Namen der IV Städte dieses Schreiben ausfertigen und zur Weiterbeförderung nach Bern schicken. — Wie man dann nach dem Abzug dieser Mannschaft den übrigen Orten schriftlich oder auf einer allgemeinen Tagleistung davon Kenntniß geben solle mit der Erklärung, daß man dazu veranlaßt worden sei, um diesen Landeschlüssel zu schirmen und Genf in keines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, darüber

werden sich Zürich und Bern zu verständigen wissen. **b.** Der wegen der Mülhhauser Angelegenheit auf den 6. Februar nach Aarau angeetzte Tag wird aus verschiedenen Gründen auf Mittwoch den 2. März (alt. Kal.) verschoben. Hievon soll Glarus und Mülhhausen Kenntniß gegeben werden.

489.

Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1603, 16. Februar (Sonntag Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ. 496.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Mitter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich; Leonhard Boffart, beide des Raths. Glarus. Melchior Hässi; Jost Pfändler, beide alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Benner und des Raths; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Die Gesandten Zürichs berichten über die Unruhen, welche in den III Bünden zwischen den Obrigkeiten und dem Volk ausgebrochen seien, und wie Zürich sowohl als Glarus durch Abgeordnete sich bemüht haben, das versammelte Volk (von jedem der 26 Hochgerichte 25 Mann) zur Heimkehr zu bewegen und die Aufstellung des Strafgerichts zu verschieben, bis die Sache den XIII Orten vorgebracht worden sei, und die Gemeinden dahin zu vermögen, daß sie bei dem Dreisiegler-Brief (vom 6. Februar 1574) bleiben, die Strafbaren gemäß desselben bestrafen und nicht weiter schreiten. Nach Verlesung nun des Dreisiegler-Briefs und eines aus Bünden inzwischen eingetroffenen Schreibens, in welchem gemeldet wird, daß die III Bünde beschloffen haben, das Strafgericht seinen Fortgang nehmen zu lassen, um alle jene zur Rechenschaft zu ziehen, welche seit 1585 öffentliche Ämter bekleidet haben, daß aber die Anzahl der Richter nicht über sechs und dreißig sich belaufen werde und zu hoffen sei, es werde die Sache etwas gemäßigter vor sich gehen, als es im Anfang den Anschein gehabt wird, um dem weitem Umfichgreifen der Unordnung zuvorzukommen beschloffen, es soll jedes der Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen einen Gesandten auf den 20. Februar (2. März n. Kal.) nach Chur abordnen, um die Bündner zu ermahnen, von der Aufstellung des Strafgerichts abzustehen und sich mit dem Dreisiegler-Brief zu behelfen, auf daß Friede, Ruhe und Einigkeit erhalten bleiben. An die III Bünde wird mit allem Ernst geschrieben, sie möchten in Berücksichtigung ihrer Bünde mit den Eidgenossen und der Wohlfahrt des Vaterlandes mit dem Strafgericht bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten innehalten und keine Thätlichkeiten gegen Jemanden vornehmen; wenn sie dem Begehren der Eidgenossen willfahren und nicht selber Anlaß zu Unruhen geben, so werde man auch in Bezug auf die von ihnen besorgten Anschläge in Mayland alles thun, was die Bünde vorschreiben; sie sollen beförderlich („by tag vnd nacht“) über ihren Entschluß nach Zürich berichten. **b.** Zürich und Bern tragen vor, wie der Herzog von Savoyen die

Stadt Genf bei Nacht unversehens habe überfallen wollen, ob schon Genf im Frieden zu Bervins und Lyon zwischen Frankreich und Savoyen begriffen sei, und wie sie ihr auf Ansuchen um Hülfe 1000 Mann zur Unterstützung geschickt haben. Sie legen eine umständliche Darstellung der Ereignisse vor und begründen, daß es dringend nothwendig gewesen sei, die 1000 Mann als Besatzung nach Genf zu legen, damit diese Stadt, ein Schlüssel der Eidgenossenschaft, nicht in fremde Gewalt komme. Sie bitten, diese Verhältnisse gehörig zu würdigen und wie die frommen Altvordern ein getreues Aufsehen auf die Stadt Genf zu haben und sich nun frei zu erklären, wessen sich Zürich und Bern gegen die andern Orte zu versehen haben. Es liege klar am Tage, daß die Feinde der Eidgenossen, deren „Frystand“ viele Fürsten ungern sehen, dahin trachten, die Eidgenossenschaft nach und nach unter ihre Gewalt zu bringen; sie halten sich daher verpflichtet, auf dieses aufmerksam zu machen und zu ermahnen, diese drohenden Gefahren nicht zu unterschätzen und Frieden und Einigkeit im Vaterland zu erhalten zu suchen; daher finden sie auch zweckmäßig, daß die eidgenössischen Bünde wieder einmal beschworen werden, indem dieses auf die Feinde vortheilhaft wirken müßte. Zürich meldet schließlich, was der Bürgermeister von Ulm in Betreff eines den Schweizern bevorstehenden Blutbades geäußert habe, und bemerkt, daß die Vorgänge mit Genf, in Bünden, in Mülhausen und der Aufruhr im Bisthum Straßburg auf Dinge schließen lassen, die gegen die Eidgenossenschaft im Werke seien; es möchten sich daher die übrigen Orte erklären, welche Hülfe die Stadt Genf, wenn sie nochmals angegriffen würde, zu erwarten habe. Lucern und die übrigen katholischen Orte antworten, sie haben von einem Überfall Genfs noch nichts vernommen; wenn sie auch mit dem Herzog in einem Bündniß stehen, so haben sie doch von diesem Anschlag nichts gewußt, daher man sie für entschuldigt halten möchte. Ob Genf im Frieden zwischen Frankreich und Savoyen eingeschlossen sei, wissen sie nicht; in ihrem Bündniß mit Savoyen haben sie sich verpflichtet, des Herzogs Land, Rechte und Gerechtigkeiten zu beschirmen und sich der Stadt Genf nichts anzunehmen, weil er eine billige Ansprache an selbe habe; sie haben keine Vollmacht, die gewünschte Erklärung über ihr künftiges Verhalten gegen Genf abzugeben, weil gegenwärtige Tagsatzung wegen der Unruhen in den III Bünden ausgeschrieben worden, ebenso auch nicht über Erneuerung der Bünde, aber die Versicherung geben sie, daß sie Bünde und Verträge treulich halten und mit Gut und Blut dafür einstehen wollen, wie es guten Eidgenossen gebühre.

e. Auf den Anzug, daß wohl die Obrigkeiten mit einander einig seien, daß aber die Geistlichen beider Religionen die Kanzel dazu mißbrauchen, den gemeinen Mann aufzureizen und Zwietracht zu pflanzen, wird beschloffen, jede Obrigkeit soll ihre Geistlichen dazu anhalten, sich alles Aufreizens und Scheltens zu müßigen und nichts Anderes, als das Wort Gottes zu predigen und christliche Zucht zu lehren; die Fehlbaren soll man nach Verdienen bestrafen.

a. Die Gesandten von Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell eröffnen, man habe bisher nur von der Einigkeit gesprochen, nicht aber davon, was es für eine Bewandniß mit dem Kriegsvolk in Genf habe, und ob man dieses beiderseits zurückziehen wolle oder nicht; sie, als unparteiische, weil mit beiden Parteien verbündete Orte erbieten sich, die Sache zu vermitteln, weswegen sie das doppelte Ansuchen stellen, an die beiden Städte Zürich und Bern, daß sie Genf dazu vermögen, keine Streifzüge auf das savoyische Gebiet zu machen, an die VI mit Savoyen verbündeten katholischen Orte, daß sie den Herzog von seinem Vorhaben abmahnen, damit Friede, Ruhe und Einigkeit an den Gränzen der Eidgenossenschaft erhalten werden. Wird unter geziemender Verdankung in den Abschied genommen.

e. Die Gesandten Zürichs melden, daß der Kaiser gegen die von Mülhausen das Recht begehre und gemäß Erbeinung bereits den Bischof von Basel als Richter in diesem Handel ernannt habe; Mülhausen sei jedoch ein zugewandtes

Ort der Eidgenossenschaft und daher stehe es den beiden Bischöfen von Basel und Constanz nicht zu, in dieser wichtigen Sache zu urtheilen; wenn man hierin nachgeben würde, möchte es dem Haus Oesterreich einfallen, alles Land der Eidgenossen anzusprechen. Sie bitten die katholischen Orte, zu bedenken, wie wichtig die Stadt Mülhausen als Vorwehr, Brodlasten und Weinkeller für die Eidgenossenschaft sei, und ihr zu verzeihen und sie wieder in den Bund aufzunehmen. Lucern erwidert im Namen der katholischen Orte, sie seien über diesen Anzug ohne Instructionen, wollen ihn aber in den Abschied nehmen; sie hoffen zuversichtlich, daß ihre Obern einen Bescheid geben werden, mit dem man sich zufrieden stellen könne; sie werden übrigens Alles thun und halten, was die Bünde vorschreiben und guten Eidgenossen gebühre. **f.** Auf letzter Jahrrechnung war beschlossen worden, die eidgenössischen Kaufleute, welche von Hall, Rütli oder Lindau Salz in die Eidgenossenschaft führen, sollen von jedem Faß 6 Kreuzer und von jedem Faß zurück 2 Kreuzer bezahlen, bis die Kosten der Gesandtschaft getilgt seien. Zürich begehrt nun, daß jede Obrigkeit von ihren Kaufleuten ihr Betreffniß einziehe und Zürich abgebe, damit es für fragliche Auslagen bezahlt werde. **g.** Das Gesuch Freiburgs um Fenster mit den Ortswappen in das neue Zoll- und Wirthshaus an der Sense wird in den Abschied genommen. **h.** Über den Vorschlag, den Fürtlauf des Viehs streng zu verbieten, damit das Geld im Lande bleibe, soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung Instructionen mitgeben. **i.** Es wird die Anzeige gemacht, daß eine vor zwei oder drei Jahren verlorene „Bulge“ mit über 2000 Kronen gefunden worden sei; der rechtmäßige Eigenthümer möge sich unter Angabe der Geldsorten in den III Bünden oder in Thur melden. **k.** u. **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Im Namen der VI katholischen Orte soll Lucern an den Gubernator von Mayland und an den Herzog von Savoyen die Mahnung erlassen, für Bezahlung der ausstehenden Pensionen zu sorgen; ferner soll es dem spanischen Ambassador anzeigen, daß man, wenn die Pensionen nicht bezahlt würden, die Sache vor die Großen Rätthe und Landsgemeinden bringen würde, indem man nach dem Wortlaut der Vereinung diese zu halten nicht mehr schuldig sei, wenn zwei oder drei Pensionen ausstehen; würde es aber so weit kommen, so wäre zu besorgen, daß die Vereinung aufgelündet würde. Bei diesem Anlaß beschwert sich Lucern über die Saumseligkeit bei Zuschikung der Ortsstimmen, und begehrt, daß jedes Ort so bald möglich ihm seinen Entschluß mittheile, damit es die Briefe ausfertigen könne. **o.** Beim Beschluß der Tagagung langt die Nachricht ein, daß ein Graf aus Mayland in die zwanzig Fähnchen im Land Lützelburg zu errichten vorhabe und in den Orten und gemeinen Herrschaften Leute anzuwerben beabsichtige. Weil das aber wider die Bünde ist, so werden die frühern Beschlüsse gegen Errichtung von Winkelregimentern, und die Verordnung, daß jeder Fürst, der Truppen wünscht, um die Bewilligung bei den Obrigkeiten einkommen soll, bestätigt; zugleich wird beschlossen, ein Verbot gegen alles unbewilligte Reislaufen in den Orten und gemeinen Vogteien bekannt zu machen. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß beförderlichst nach Zürich sende.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Graffschaft Baden.

m. Art. 342. Kirchliches u. Glaubenssachen.

k. Art. 102. Wildbann.

l. Art. 9. Beamte.

Vermittlungskonferenz mit den III Bünden.

Chur. 1603, 2. März (Sonntag den 20. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Eidgenössische Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Bannerherr. Bern. Jakob Tillier, des Raths. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann. Schwyz. Rudolf Roding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Glarus. Melchior Häfeli, alt-Landammann. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber.

a. Da bei Ankunft der Gesandten in Chur die Häupter und Räte der III Bünde abwesend sind, werden sie durch Beschluß der Strafrichter anher beschieden. Inzwischen meldet der französische Gesandtschaftssecretär in Bünden, Johann Florin, wie die mit Frankreich abgeschlossene Vereinung bei Einigen in Bünden Widerwillen erregt habe gegen jene, welche bei Abschließung dieser Vereinung sich haben gebrauchen lassen, und wie selbe durch das Strafgericht gefährdet werden könnten, was der König übel aufnehmen würde; er bitte daher die eidgenössischen Gesandten, in ihrem Vortrag von diesem Bündniß auch Meldung zu thun und die erste Ermahnung beizufügen, bei demselben zu verbleiben. Das wird für nöthig erachtet. Am 6. März (24. Februar alt. Kal.) eröffnet Zürich vor den Häuptern, Räten und Strafrichtern der III Bünde seinen Vortrag. Da diese aber Antwort zu geben nicht ermächtigt sind und die Sache an die Gemeinden bringen zu müssen erklären, wird dieser Vortrag sammt einem kurzen Ermahnungsschreiben gemeinen III Bünden zugestellt und schriftliche Resolution begehrt. Und weil man inzwischen in Erfahrung gebracht hat, daß einige Bürger der Stadt Chur beim Zusammentragen der Stimmen am 25. Januar durch ihren Auflauf nicht wenig zu Aufstellung des Strafgerichts beigetragen haben, so wird dem Burgermeister, Kleinen und Großen Rath der Stadt Chur der Vortrag ebenfalls mitgetheilt mit der Mahnung, als die Verständigern und als solche, auf die die übrigen Landleute am meisten sehen, wohl zu beherzigen, was aus der Sache entstehen und welchen Eindruck es bei der Eidgenossenschaft machen müßte. Bei Berathung der Pünfte hierüber sind die eidgenössischen Gesandten gegenwärtig; der Beschluß lautet: 1. Das Strafgericht soll fortbestehen, es soll aber nur gegen die gegenwärtigen Beamten, welche noch nicht Rechenschaft abgelegt, und gegen die Unterthanen procediren, welche als strafbar erfunden worden, ferner gegen jene, welche gegen das Vaterland durch Verrätherei, durch Verkaufen oder Schwächen seiner Freiheiten und Gerechtigkeiten, durch Annahme von Miet und Gaben von nicht verbündeten Fürsten gehandelt haben, andere Strafbare aber sollen gemäß des Dreisieglerbriefs durch die Gemeinden bestraft werden. 2. Den Angeklagten wird sicheres Geleit zum und vom Rechten ertheilt, Fehlbare sollen die gebührende Strafe leiden, gegen solche, welche der Verrätherei oder dergleichen schwerer Verbrechen überwiesen werden, soll das sichere Geleit nicht gelten. 3. Kläger gegen solche, welche ihre Unschuld darthun können, sollen in die Fußstapfen der Beklagten treten. 4. Man will bei der mit Frankreich abgeschlossenen Vereinung verbleiben und erklärt, daß dieselbe „mit rechter Ordnung“ aufgerichtet worden sei. — Um rechtlichen Leuten desto mehr Frieden und Ruhe zu schaffen, richten die Gesandten nochmals an die Häupter, Räte und Strafrichter persönlich die dringende Ermahnung, bis zu dem Eintreffen der Resolutionen der Gemeinden gegen Niemanden als gegen die, welche gegenwärtig den III Bünden durch Eid verpflichtet sind, mit dem Strafgericht etwas vorzunehmen, ferner die Kläger dazu anzuhalten, nach Form Rechtens ihre Klagen zu beweisen; dadurch hofft

man viele Schreier zurückzuhalten. Das Strafgericht ertheilt einen schriftlichen Beschluß (11./1. März), worin es im Sinne der Wünsche der eidgenössischen Gesandten zu procediren verspricht. **b.** Jeder Gesandte soll über die ihm hier erwiesene Freundschaft und gute Aufnahme referiren. **c.** Um allfälligen Unruhen bei dem Ein sammeln der Stimmen vorzubeugen, werden Zürich und Glarus beauftragt, ihre gegenwärtigen Gesandten anzuweisen, daß sie bei diesem Geschäft zugegen seien. **d.** Auf der Heimreise versammeln die Gesandten die vier Dörfer im Hochgericht zu Bizers, weil allda die Unruhigsten sein sollen, und eröffnen ihnen ihren Vortrag, um diese Leute zu gewinnen. Über deren Antwort soll jeder Gesandte referiren.

491.

Abordnung der evangelischen Orte nach

Mühlhausen. 1603, 8. März (27. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Baselstadt. Eidg. Abscheide 1602–1604.

Mit Creditiv vom 16. Februar (alt. Kal.) senden die evangelischen Orte die Basler Rathsmitglieder Jakob Götz und Sebastian Veit nach Mühlhausen, woselbst diese Abends den 27. Februar (alt. Kal.) anlangen und vor Burgermeister und Rath ihren Vortrag halten. Der Zweck der Sendung war, zu erkunden, „wie sy (die von Mühlhausen) Inn Irer Statt vff den Fal der Noth mit Proviand, Munition, Barschafft vund anderem gefaßt sygen, damit, wo Mangel, solches by guter Zyt fürsehen vund verbesseret werde.“

Schreiben Zürichs an Basel vom 16. Februar alt. Kal., nebst beigelegtem Creditiv für die Abgesandten; Zuschrift Mühlhausens an Basel, datirt 28. Februar alten Kalenders. — Der Bericht fehlt.

492.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1603, 15. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ. 542. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann (Hans) Bachmann, beide des Raths.

a. Man hat für dringend nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag abzuhalten, weil seltsame Gerüchte im Umlauf sind, daß Zürich aus Mißtrauen gegen die katholischen Orte große Rüstungen betreibe. Nach Verlesung eines durch zuverlässige Männer eingeschickten Berichtes, worin gemeldet wird, wie Zürich Harnische, Büchsen u. d. gl. rüste, Preise auf alle Schießstätten des Landes schicke, damit man sich übe, wie es das Schloß Klingen bei Stein mit Proviand versehen und aus Besorgniß vor dem Bischof von Constanz die Thore Tag und Nacht bewache; worin ferner die aufgebotenen Hauptleute, die Stärke der Fähnchen, die Namen der Büchsen, die Menge der von den katholischen Klöstern zu stellenden Pferde u. s. w. ausführlich angegeben werden, hat man sich verständiget, diese Warnungen ganz geheim zu halten, damit jene, welche aus Besorgniß für die katholischen Orte diese Anzeigen gemacht haben, es nicht entgelten müssen. Bei der Berathung, was

man nun thun, ob durch eine Gesandtschaft oder durch ein Schreiben Zürich um eine Erklärung angehen wolle, wessen sich die katholischen Orte zu ihm zu versehen haben, oder ob man einstweilen die Sache einstellen und fernere Berichte abwarten wolle, wird aus triftigen Gründen für besser erachtet, die Absendung eines Schreibens oder einer Gesandtschaft zu unterlassen, dagegen fleißig Acht zu haben und bei Tag und Nacht einander zu berichten, was dem einen oder andern Ort etwa begegnet, indem man einander mit Gut und Blut und gutem Rathe beistehen wolle. **b.** Spanien und Savoyen sollen schriftlich an Bezahlung der rückständigen Pensionen gemahnt werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Bezüglich der begehrten Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl, sollen die Gesandten auf künftige Tagfagung Instruktionen mitbringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 475. Stifte und Klöster.

e, d aus dem Schwyzer Exemplar.

493.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1603, 24. März (Montag vor dem hl. Oftertag).

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Rath's. Uri. Walthor Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann Hans Bachmann, beide des Rath's.

a. Lucern berichtet, daß es in Folge genauer Erkundigungen zur Überzeugung gekommen sei, daß die Rüstungen in Zürich nicht wider die katholischen Orte, sondern zur Unterstützung und zum Entsatz der Stadt Genf veranstaltet werden, daher es nicht rathsam erachte, Gesandte oder Briefe nach Zürich zu schicken. Daher wird von Absendung Gesandter oder Briefe abstrahirt, dagegen will man nichts desto weniger vorsichtig und wachsam sein und auf jeden Nothfall sich gerüstet halten. Damit man aber durch solche Rüstungen, ohne Anzeige der Ursache, in Zukunft nicht wieder geängstigt werde, will man bei nächster Gelegenheit mit Zürich und den übrigen evangelischen Orten Rücksprache halten. Um sich in Betreff des Bundbeschwörens, der mühlhausischen Angelegenheit, des Genfer- und Straßburger Kriegs zu berathen, wird ein Tag der VIII katholischen Orte auf den 7. April angesetzt und der gegenwärtige Abschied an Freiburg, Solothurn und Appenzell mitgetheilt. Sollte Zürich inzwischen eine Tagfagung ausschreiben, so soll jedes Ort acht Tage Verschiebung begehren. Und weil Zürich seit einiger Zeit angefangen hat, bei Zuschriften an einzelne Orte ungesäumte Antwort zu verlangen, so soll in solchen Fällen kein Ort von sich aus antworten, bevor es die andern Orte darüber zu Rathe gezogen hat. **b.** Der Nuntius stellt folgende Begehren: 1. Die wegen des Bieler Tauschs abzuschickenden Gesandten sollen beauftragt werden, darauf zu bestehen, daß der Tausch in Kraft verbleibe. 2. Die Äbte von Salmanswyl und Wettingen sollen aufgefordert werden, die zu ihrer Visitation gehörenden Klöster in der Eidgenossenschaft beförderlichst zu visitiren und zu reformiren. 3. Die katholischen Orte möchten an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl angemessen beisteuern. 4. Sie sollen den Abt von Fischingen wider die ihm begegneten Unbilligkeiten schirmen. Dabei erbietet er sich, Anliegen aller oder einzelner Orte

auf dem kaiserlichen Reichstag zu Besorgung übernehmen zu wollen. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **c.** Schwyz und Zug sollen ihre Angehörigen ermahnen, sich gegen die zürcherischen Unterthanen nachbarlich zu verhalten, damit keine Klagen mehr vorkommen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Den Gesandten auf nächste Tagsatzung sollen Vollmachten mitgegeben werden, damit den allgemeinen Klagen über Aufschlag der Münzen, besonders des Goldes, abgeholfen werde. **f.** An Spanien und Savoyen wird gemäß Beschluß zu Gersau in Betreff der rückständigen Pensionen geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

d. Art. 469. Stifte und Klöster.

Zu **b.** 4. Die Anstände zwischen Zürich und dem Abt von Fischingen rührten daher, daß der Abt dem Prediger Rüdlinger wegen Widerzähligkeit das Lehnen der Pfarre Sirmach aufgelündet, daß er einer Weibsperson ein Lehnen erneuert hatte unter der Bedingung der Rückkehr zur katholischen Religion, und daß der vom Kloster besoldete Prediger zu Mazingen sich geweigert, von der Kanzel das Ave Maria zu beten.

494.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1603, 8. April (Dinstag vor dem Sontag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern: Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedb. 17.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann Hans Bachmann, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Inner-Rhoden. Johann von Heimen, Ritter, Landammann.

a. Lucern berichtet, daß es nochmals durch zuverlässige Späher über die Kriegsrüstungen in Zürich genaue Erkundigungen eingezogen, aber nichts Anderes erfahren habe als früher, nämlich daß die Rüstungen zur Unterstützung der Stadt Genf veranstaltet werden, nicht aber wider die katholischen Orte; seither sei nichts Namhaftes vorgefallen. Diese Fürsorge und Wachsamkeit wird Lucern und den an Zürich gränzenden Orten verdankt. Da man aus dieser Mittheilung und aus einem Bericht von Freiburg und Solothurn ersieht, daß Zürich und Bern gegenwärtig nichts Feindseliges gegen die katholischen Orte zu unternehmen beabsichtigen, und ob schon man nicht nur für unnöthig, sondern auch nicht einmal für zweckmäßig erachtet, durch Schreiben oder Gesandtschaften etwas zu thun, so will man dennoch Zeit und Umstände nicht außer Acht lassen und durch Wachsamkeit sich gegen alle Zufälle vorbereiten und einander stets alle Vorfälle berichten. Die Geheimen Rätthe jedes Ortes sollen sich über die fernern Maßregeln berathen. **b.** In Betreff des Ansuchens von Zürich und Bern, sich zu erklären, wessen sie sich wegen des Genfer Geschäfts zu den katholischen Orten zu versehen haben, läßt man es bei der auf letzter Tagsatzung zu Baden gegebenen Erklärung bewenden und findet für rathsam, in dieser wichtigen Sache sich nicht zu übereilen und abzuwarten, was die Zeit ferner mit sich bringen werde. Eine brüderliche Erinnerung Solothurns in Bezug auf vorstehenden Krieg und die Zeitverhältnisse

wird freundlich verdankt. **e.** Im Hinblick auf die drohenden Coniuncturen hält man für nöthig, das Verhalten der Vorfahren bei Gefahren des Vaterlandes, bei Ausbrüchen und bei Geschäften gegen die evangelischen Miteidgenossen zu beobachten, nämlich einig und fest zusammen zu halten und nichts vereinzelt zu thun. Darüber will man auf nächster Tagſagung ſich einläßlicher berathen. **d.** Die Erneuerung der eidgenöſſiſchen Bünde hält man gegenwärtig nicht für thunlich, man will aber die Sache überlegen, bis man etwa auf Mittel gekommen ſein wird, die der katholiſchen Religion unnachtheilig ſind, und vorerſt vernehmen, was die übrigen Orte „vns für anleitung darzu gebent“. **e.** Die Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ſollen an ihre Obern referiren, warum man für gut finde, daß ſie die Frage wegen des Bundes mit Mühthauſen gegenwärtig nicht an die Landsgemeinden bringen. **f.** Der zu Baden erlaſſenen Verordnung über den Viehlauf ſoll jedes Ort nachleben. **g.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Um dem Aufſchlag der Münzen wirksam zu begegnen, wird als das geeignetſte Mittel vorgeſchlagen, ſich zuerſt in Betreff der kleinen Münzforten zu verſtändigen. Darüber ſollen die Geſandten auf nächſte Tagſagung zu Baden inſtruiert werden. **k.** Uri ſtellt den Antrag, die Klöſter in den gemeinen Vogteien nach Verhältniß ihres Vermögens mit einer jährlichen Steuer zu belegen und das Geld in einem der katholiſchen Orte als Vorrath für künftige Gefahren aufzubewahren, „doch daß diß nit lutprecht gemacht werde“. **l.** Nach Anhörung eines Vortrags des ſavoyiſchen Geſandten zum Reichstag, des Markgrafen von Kullin, worin er baldige Bezahlung der verfallenen Penſionen verſpricht, den Herzog wegen ſeines Vorgehens gegen Genf vertheidigt und verlangt, daß die katholiſchen Orte dieſe Stadt nicht in ihren Schirm aufnehmen, wird er dringend ermahnt, für unverzügliche Bezahlung der Penſionen zu ſorgen. **m.** Da die Religionsangelegenheiten im Wallis und die Errichtung eines Kapuzinerkloſters daſelbſt durch die Ränke einiger Vorgeſetzten hintertrieben worden ſind, wird darüber nach Wallis geſchrieben und mit dem Nuntius das Nöthige verhandelt. **n.** Der Antrag, an das Kapuzinerkloſter zu Rapperswyl eine Beiſteuer zu verabſolgen, wird wieder ad referendum genommen. Lucern will 250 Gulden beiſteuern. **o.** Dem Nuntius wird auf die auf letztem Tag geſtellten Begehren Folgendes geantwortet: 1. Das Kapuzinerkloſter zu Rapperswyl werde zu Stande kommen. 2. Die Reformation der Bernhardinerklöſter in den gemeinen Vogteien mögen die Äbte von Salmanswyl und Wettingen vornehmen, doch in der Weiſe, wie angeboten worden. 3. Wenn die Bieler in ihrem Handel gegen den Biſchof von Baſel, der nunmehr eine ausgemachte Sache ſei, nicht ruhig ſein wollten, würde man mit ihnen in Betreff des Beiſizes ernſtlich ſprechen. 4. Die katholiſchen Orte werden dem Abt von Fiſchingen ihren Schutz gewähren, und mit Zürich, was nöthig iſt, unterhandeln. **p.** Im Hinblick auf die Ereigniſſe in Genf und weil die Anſtände zwiſchen dem Kaiſer und der Stadt Mühthauſen noch nicht berichtigt ſind, will man ſich über die Angelegenheit mit Mühthauſen einſtweilen zu nichts entſchließen, ſondern abwarten, wie die Dinge ſich entwickeln, und dann einen gemeinſamen Beſchluß faſſen. Eine Erinnerung Solothurns in dieſer Sache wird verdankt. **q.** (S. u. Mainthal). **r.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Rheinthal). **t.** (S. u. Mainthal). **u.** (S. u. Lanis). **v.** Ein Auszug der vom Biſchof von Baſel angezogenen Punkte aus der bieliſchen Tauschhandlung wird jedem Geſandten zugeſtellt.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgraffſchaft Thurgau.
Landvogtei Rheinthal.
Bier ennetb. Vogt. überh.

h. Art. 470. Liſte und Klöſter.
s. Art. 98. Zölle, Weggelder.
r. Art. 39. Allg. Verwaltungſachen.

Landvogtei Lavis.

ii. Art. 398. Verschiedenes.

Landvogtei Rainthal.

g. Art. 392. Justizsachen.

t. Art. 350. Beamte.

Bern-freib. Vogt. überh.

g. Art. 32.

v aus dem Solothurner Exemplar.

Zu I. 1603, 26. April. Solothurn. An diesem Tage schreibt in Abwesenheit des französischen Gesandten dessen Secretär Jean Vigier nach Wallis, daß seit circa drei Wochen der Marquis von Lullin, vorgeblich Abgeordneter des Herzogs von Savoyen an den Reichstag zu Regensburg, in Lucern sich aufhalte und insgeheim um einen Ausbruch von 4000 Mann werbe, was mit dessen Behauptungen, der Herzog wünsche mit Bern und Genf Frieden zu schließen, in Widerspruch stehe. Er warnt die Walliser, an diesem Ausbruch Theil zu nehmen.

Stadtschiv Sitten: Bündnisse und Briefe mit Frankreich II.

495.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 17. April (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede C, S. 196.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sefelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Escherner, des Raths. Basel. Jakob Götz; Andreas Kyff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths.

Die Gesandten Berns geben über die Gründe Auskunft, welche ihre Obern zur Ausschreibung des gegenwärtigen Tages veranlaßt haben. Vorerst unterredet man sich darüber, wie man sich ferner in der Genfer Angelegenheit verhalten wolle, da mit diesem Handel große Kosten erwachsen und wenig ausgerichtet wird, und man nicht weiß, wie bald der französische Ambassador, Herr von Vic, wieder in die Eidgenossenschaft kommen und was für Aufträge vom König er mitbringen werde. Wiewohl nun die Sache vorzüglich Zürich und Bern, als Verbündete Genfs, ganz besonders aber Bern wegen seiner angränzenden Landschaft angeht, so hat man doch verschiedener wichtiger Gründe wegen, ungeachtet Genf offen darauf hingedeutet hat und der König von Frankreich ohne Zweifel es nicht ungeru sähe, nicht rathsam finden können, sich jetzt in einen offenen Krieg mit Savoyen einzulassen, sondern vorgezogen, die Besatzung einfach in Genf zu belassen und die Ankunft des Herrn von Vic abzuwarten. Denn wenn auch Zürich und Bern in einen Krieg sich einlassen wollten, so können doch Basel und Schaffhausen wegen ihres eidgenössischen Bundes sich nicht damit befassen. Wenn nun aber die Stadt Genf unter annehmbaren Bedingungen, ohne Verletzung der Ehre Gottes und ohne Nachtheil ihres Standes, zu einem festen Frieden mit Savoyen gelangen möchte, wozu die Unterhandlungen beiderseits bereits angebahnt sind, und wenn, wie zu besorgen ist, sie selbst sich nicht verständigen können, so ist mehr Erfolg zu erwarten, wenn alsdann einige Orte der Eidgenossenschaft, die weder mit der einen noch mit der andern Partei verbündet sind, sich in's Mittel schlagen; könnte auch der französische Ambassador dazu beigezogen werden, so wäre es um so besser. Deshalb wird beschlossen, im Namen der IV evangelischen Städte ein Schreiben an Genf zu erlassen, mit der Ermahnung, einen annehmbaren Frieden nicht auszuschlagen, sondern sich auch zum Frieden zu neigen, da dieses ihm zum Besten und den IV Städten und gemeiner Eidgenossenschaft zum Gefallen gereichen würde; denn so nahe am eidgenössischen Gebiete einen offenen Krieg anzufangen, würde wenig Nutzen und Gutes bringen; jedoch möchte Genf seinem Erbieten gemäß ohne Vorwissen

und Rath der beiden mit ihm verbündeten Städte nichts „beschließlichs im Frieden“ eingehen und inzwischen nichts desto weniger wachsam sein, „wohl allerley gschrey gond vnd die pratticken gschwind sind.“ — Auf das an sie gestellte Begehren hatten sich Basel und Schaffhausen dazu verstanden, an den Unterhalt der Besatzung in Genf drei Monate lang eine bestimmte Summe beizusteuern. Da nun der dritte Monat fast vorüber ist und die Besatzung noch länger dort belassen werden muß, so werden sie freundlich ersucht, ihre Beisteuern fortzusetzen. Die Gesandten dieser beiden Städte, dazu nicht ermächtigt, nehmen es zum Entscheid durch ihre Obern in den Abschied. — Bern soll, sobald der Ambassador de Vic in die Eidgenossenschaft zurückgekehrt sein wird, bei demselben über die Meinung des Königs sich erkundigen und einen andern Tag ansetzen, wenn es dieses für nöthig halten sollte, auch wird ihm anempfohlen, die Ansichten einiger benachbarter kriegserfahrener Personen über diese Sache zu vernehmen und darüber und über den Fortgang der Friedensunterhandlungen den andern Orten fleißig Nachricht zu geben.

496.

Beggis. 1603, 6. Mai.

Schiedspruch durch Schultheiß Schürpf und die Herren Säge im Weidgang- und Landmarchenstreit zwischen Abiasca und Poleggio. Die gestellten Mittel werden Seitens der regierenden Orte gutgeheißen. (S. Ridwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 31. Mai 1603, S. 436.)

497.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 9. Mai (29. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede C, S. 199.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Escherner, des Raths. Basel. Jakob Götz; Andreas Kyff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, des Raths.

1. Die Stadt Genf hatte durch Abgeordnete Zürich und Bern umständlich benachrichtiget, was zwischen den Deputirten Genfs und Savoyens auf einigen Conferenzen wegen eines Friedens verhandelt worden sei und wie die Sache jezt stehe, weßhalb gegenwärtige Zusammenkunft ausgeschrieben worden ist. Nun berichten die Abgesandten Genfs, alt-Syndic (Jakob) Lect und Roset der Jüngere, über die entworfenen Friedensartikel und die darüber gefaßten Meinungen. Diesem Vortrag zufolge handelt es sich hauptsächlich darum, ob man zu einem offenen Krieg schreiten und das savoyische Gebiet angreifen, oder ob man die Friedensunterhandlungen fortsetzen wolle. Wiewohl man nun befugt wäre, des Herzogs unredliche That gegen Genf, durch welche diese Stadt und ihre Verbündeten in große Unruhe und Kosten gebracht worden sind, zu rächen, aber seither der Herzog wiederholt um Friedensunterhandlungen sich bemüht hat und auch einige eidgenössische Orte diesfallige Ermahnungen erlassen haben, so hält man nun, in Übereinstimmung mit dem vor einiger Zeit an Genf erlassenen Schreiben, für das Angemessenste, daß Genf, sofern ihm annehmbare, die Ehre Gottes, seinen freien Stand und seine Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht verletzende Bedingungen angeboten würden, diese

nicht ausschlage. Und wenn auch Zürich und Bern gerne bereit wären, dem Wunsche der Stadt Genf, ihr bei der Friedenstractation beizustehen, zu willfahren, so halten sie doch ein solches Vorgehen dormalen noch für verfrüht, zudem ihre Reputation darunter litte, wenn sie unaufgefordert von Savoyen in die Sache sich mischen würden. Deshalb wird Genf wohlmeinend gerathen, durch Abgeordnete die angefangenen Friedensunterhandlungen mit den savoyischen Deputirten fortzusetzen und so weit möglich über die gestellten Artikel mit denselben sich zu vereinbaren. Dabei verhehlt man sich die Besorgniß nicht, daß die beiden Parteien sich schwerlich über alle Punkte werden verständigen können, hofft aber, es werde inzwischen ein Unparteiischer der Sache sich annehmen und vermitteln. — Bezüglich der von Genf projectirten Friedensartikel und des von den savoyischen Deputirten darüber gegebenen Bescheids erachten die IV Städte Folgendes: Zu Art. 1. Da zu besorgen ist, Genf werde zu dem angesprochenen Besitz der Güter, welche früher dem Bisthum Genf gehört haben, nicht mehr gelangen, so möge es sich begnügen, wenn ihm die Güter und Einkünfte übergeben werden, welche es seit der Reformation bis zur Zeit des vorigen Krieges (1589) besessen habe. Art. 2. Mit diesem Artikel ist Savoyen einverstanden, ausgenommen den die Religion betreffenden Passus. Da aber dieses die Ehre Gottes, welche man sich vor allen Dingen angelegen lassen muß, berührt, „werdent die von Genf darmit so wyt trucken als möglich“, und sich dabei auf die Friedensschlüsse von Bervins und Lyon stützen; die ange deutete Abtauschung möchte ein annehmbares Auskunftsmittel sein. Art. 3. Da dieser Artikel auch Bern berührt, so soll Genf in nichts „Beschließlich“ darüber sich einlassen, außer es werde an den betreffenden Orten die (neue) Religion wieder eingeführt und nach Laut der alten Verträge und Verkommnisse geübt; Genf soll, weil es mit diesem Artikel den Anfang gemacht, auch fernerhin darauf beharren und nichts hingeben, sondern gegebenen Falls ihn Bern vorbehalten. Art. 4. Dieser hängt mit dem vorigen zusammen; Bern wird sich seiner Zeit heider mit Ernst annehmen. Art. 5. Da zu besorgen ist, der Herzog werde schwerlich das Recht des Salzkaufs auf seinem Gebiete aufgeben, so soll Genf auf diesem Artikel nicht zu sehr beharren, sondern darauf bedacht sein, daß ihm das Salz nicht mehr hinterhalten werde. Art. 6. Wenn das Consigniren der Waaren und des durchzuführenden Goldes und Geldes auch beschwerlich ist und man es Genf wohl gönnen möchte, davon befreit zu werden, so glaubt man doch, es sei soviel daran nicht gelegen, weil der Verkehr Genfs mit Savoyen unbedeutend ist und es Gold und Geld wohl anderwärts durchführen kann. Auch die eidgenössischen Kaufleute sind in Frankreich und anderswo dem Consigniren unterworfen. Art. 7. Auf diesen Artikel dringt Genf nicht sehr, daher er, wenn man sich darüber nicht vereinbaren kann, wohl ausgelassen werden mag. Es kann dann dessenungeachtet dergleichen Edellehengüter kaufen. Art. 8. Dieser Artikel wird bewilligt. Art. 9. Man findet es durchaus nöthig, daß bezüglich des „fürbetagens“ und der Citationen bessere Ordnung geschaffen werde. Daher soll Genf auf diesem Artikel beharren, nämlich, daß die Citationen nicht mehr bloß an den Gränzen angeschlagen, sondern Jedem persönlich verkündet oder zu rechter Zeit ins Haus geschickt werden. Art. 10 und 11. Beide entscheidet der Friede zu Bervins, sie sollen aber etwas deutlicher gefaßt werden. Art. 12. Es wäre unbillig, wenn man gegen vor einigen Jahren ergangene Urtheile jetzt noch appelliren könnte; da dabei weniger der Herzog als seine Amtleute und Procuratoren interessirt sind, wird man suchen müssen, sich darüber zu verständigen. Art. 13. Man muß es dahin zu bringen suchen, daß der Herzog weder Kriegsvolk noch Festungen näher als sechs Meilen von Genf haben und keine Kriegsschiffe auf dem See ausrüsten darf. Bei diesem Artikel ist auch Bern wegen seiner Landschaft interessirt und wird daher seiner Zeit auch dazu sprechen, denn mit drei oder vier Kriegsschiffen, deren der Herzog keine bedarf,

könnte die Schifffahrt auf dem Genfersee gänzlich gesperrt werden. Art. 14. An diesem Artikel, das Jagen betreffend, wird Genf nicht stark hangen, da dort ohnehin Büchsen und Waffen zu tragen erlaubt ist. Art. 15. Aller Billigkeit nach wäre der Herzog verpflichtet, die Kosten, die er nicht nur Genf, sondern auch den beiden verbündeten Städten verursacht hat, zu vergüten, weshalb mit allem Ernst dieses zu erreichen gesucht werden muß. Indes ist zu besorgen, daß es kaum von Erfolg sein werde. Könnte man aber etwas dagegen eintauschen, oder das Aufgeben aller Ansprachen auf Genf von Seite des Herzogs erlangen, so wäre gerathen, es zu thun, damit nicht etwa deshalb die Friedensunterhandlungen sich zerschlagen. Art. 16. Daß der Herzog endlich dahin gebracht werde, seine vermeinte Ansprache an Genf durch eine deutliche Erklärung aufzugeben, daran wird Genf am meisten gelegen sein, da eben diese Ansprache der Anlaß zu den bisherigen Kriegen gewesen ist. Es muß ihm daher dieses Fundament, auf welches gestützt er auch künftige Feindseligkeiten beschönigen könnte, gänzlich entzogen werden. Will Savoyen sich nicht dazu verstehen, so ist es ein sicheres Zeichen, daß ihm nicht recht Ernst ist, einen dauernden Frieden zu machen. Art. 17. Darüber werden die Parteien sich wohl vergleichen. Art. 18. Beide Parteien sind bereits damit einverstanden. Art. 19. Es sollen die von beiden Parteien in diesem Frieden Vorbehaltenen nur einfach aufgezählt werden, da eine umständlichere Formulirung des Vorbehalts Genf doch wenig helfen würde, wenn man ihm den Frieden nicht zu halten gesonnen ist. Art. 20. An diesem letzten Artikel, wie nämlich der ganze Friede versichert werden soll, ist nicht wenig gelegen, indem ohne denselben weder der König von Frankreich, ohne dessen Vorwissen und Zustimmung nichts Endgültiges in dieser Friedenshandlung beschloffen werden kann noch soll, noch die Orte der Eidgenossenschaft zu bewegen sein möchten, sich als Schirmer, Bürgen und Nachwähren dieses Friedens herzugeben. Daher soll der Herzog darum angesprochen werden, seine Lande diesseits des Gebirgs oder einen Theil derselben als Pfand zu verschreiben, daß er und seine Nachkommen den Frieden nicht brechen werden, ansonst die verpfändeten Lande verwirkt wären und Genf die Befugniß hätte, sich in deren Besitz zu setzen. Die Könige von Frankreich und Spanien und alle Orte der Eidgenossenschaft sollen um dessen Ratification ersucht werden. Wenn übrigens vom Herzog auch kein Pfand erlangt werden kann, so müßte eben diese Ratification als Versicherung gelten. Die beste Versicherung dürfte übrigens für die Stadt Genf sein, wenn sie stets wachsam ist, bis sie durch Gottes Hülfe von ihren Gefahren erlöst wird. **b.** Während dieser Verhandlungen erhalten die Gesandten Genfs Bericht von ihren Obern, daß Savoyen „mächtig“ auf Forsetzung der Friedensunterhandlung dringe und einen Aufschub von vierzehn Tagen verweigert habe. Sie erhalten ferner die Copie einer Zuschrift des Königs von Frankreich (Fontainebleau, 18. April), worin er meldet, er habe auf den Bericht, daß Genf mit dem Herzog in Unterhandlungen stehe, den Herrn von Vic beauftragt, sich unverzüglich nach Genf zu verfügen, um es bei den Unterhandlungen zu unterstützen; ferner die Copie einer Zuschrift des Ambassadors von Vic (Vyon, 28. April), worin er sich entschuldigt, daß er nicht sogleich nach Genf kommen könne, weil er gerade mit der Absendung der zweiten Fuhre mit Geld in die Eidgenossenschaft beschäftigt sei und die Sache überwachen müsse, damit es nicht wie mit der ersten Fuhre gehe. — Weil die Ankunft des Ambassadors so lange sich verzögert, hegt man die Vermuthung, „es syge thein rechter ernst zur sache“. **c.** Bern theilt ein Schreiben mit, welches Solothurn letzte Ostern an es erlassen hatte, und meldet, es habe in seiner Antwort unter Anderm bemerkt, daß die Sache nicht Bern allein berühre und daß, im Fall auch den beiden andern interessirten Städten Zürich und Genf darüber geschrieben würde, „man etwan der sachen lossen werde“. Man erwartet nun, Solothurn werde Anlaß suchen, daß die unparteiischen Orte der Sache sich annehmen. **d.** Die

bernischen Gesandten berichten, Bern habe auf die Nachricht, Savoyen begehre von der Landschaft Wallis Hilfe und den Durchpaß, alsobald durch ein Schreiben diese davon abgemahnt, dasselbe sei auch von Zürich im Namen der IV Städte und von den III Bünden geschehen; inzwischen seien zwei Abgeordnete von Wallis nach Bern gekommen und haben gemeldet, daß der Herzog von Savoyen Wallis um 2 bis 3 Fähnchen zum Schutz seiner Erblande ersucht habe, und daß der Landrath in Betrachtung, daß Wallis kraft des Bündnisses zu 7 Fähnchen verpflichtet wäre und daß bei einem Abschlag Savoyer und Spanier ins Land kommen möchten, zwei Fähnchen bewilligt habe, unter der Bedingung, daß sie nicht offensive gebraucht, sondern nach Chablais und Evian verlegt werden und weder auf bernischen Boden noch gegen Genf ziehen müssen; diese Abgeordneten haben ferner erklärt, Wallis habe geglaubt, Bern und Genf sähen lieber Mannschaft aus dem Wallis als Spanier und Italiener in jener Gegend, übrigens werde die Sache noch vor die Landsgemeinden kommen. Um den Durchpaß sei es noch nicht ersucht worden und werde ihn, wenn es geschehe, jedenfalls abschlagen. Über diesen von Wallis bewilligten Zugang habe sich der ehrsame Rath der Stadt Bern entsetzt und unverzüglich eine ernste Abmahnung an die Rätze und Gemeinden im Wallis erlassen, in der Hoffnung, es werde dieses Schreiben bei den Gemeinden mehr Wirkung haben als beim Landrath; der Erfolg sei zu gewärtigen.

e. Auf die auf dem vorigen Tage zu Arau von Zürich und Bern an Basel und Schaffhausen gestellte Bitte um fernere Unterstützung des Zusazes in Genf, melden nun der letztern Gesandten, daß ihre Obern geglaubt haben, sie hätten schon viel und genug gethan und daher eher Ursache, zu bitten, mit dem bisher Geleisteten sich zu begnügen, zudem ihnen noch große Summen für Vorschüsse in Genf ausstehen; dennoch haben sie den beiden Städten zu Ehren und Gefallen sich entschlossen, noch für den vierten Monat je 1000 Gld. zu bezahlen, in der Hoffnung, daß es damit genug sein und der Krieg bald enden werde. — Das wird ihnen freundlich verdankt. **f.** Andreas Nyff von Basel legt Rechnung ab bezüglich der 20,000 Kronen, welche voriges Jahr vom französischen Tresorier an die 70,000 Kronen (für welche sich die IV Städte und St.Gallen verschrieben hatten) waren bezahlt worden, sowie über die erlaufenen Kosten, und berichtet, an welchen Orten diese Summe zu Abfungen verwendet worden sei. Gleichzeitig legt er die abgelösten Briefe und Obligationen vor, von welchen nun die Gesandten jeder Stadt ihre Siegel abschneiden und mit sich nehmen; die Siegel der Stadt St.Gallen werden zu Übermittlung an diese Schaffhausen übergeben. Für die vielfache Mühe und Arbeit in dieser Sache werden Nyff unter gebührender Verdankung von jeder der IV Städte 10 Kronen, von St.Gallen 5 Kronen geschenkt. Wenn wieder eine Zahlung aus Frankreich ankommt, will man zu rechter Zeit und mit allem Ernst darauf dringen, daß abermals 20,000 Kronen an diese Schuld bezahlt werden, damit man endlich von dieser Verbürgung befreit werde.

Zu **d.** Die vom 12. April 1603 datirte Instruction für die beiden Walliser Gesandten, alt-Landeshauptmann Mathäus Schimmer und Landschreiber Jakob Guntren liegt im Stadtarchiv zu Sitten: Bündnisse und Briefe mit Bern 1575—1628.

498.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof

Kloos; Kaspar Pfyster, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Kaspar Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesführich. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Kaspar Ruffi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths.

a. Nach Anhörung der Berichte Freiburgs und Solothurns über die Angelegenheiten in Genf und über das, was sie auf Mahnung Lucerns dieser Sache wegen in Bern ausgerichtet haben, und nachdem man erkannt hat, daß Alles auf den Bescheid Zürichs und des französischen Ambassadors, der von Genf zurück erwartet wird, ankomme, so wird Solothurn, nach Verdankung seiner bisherigen Verrichtungen, dringend ersucht, den Ambassador sowohl als Zürich nochmals um eine deutliche Erklärung anzugehen und sie eindringlich zu erinnern, was aus der Sache erfolgen könnte; die Antworten soll es sogleich an Lucern mittheilen, damit dieses zu fernerer Berathung der Sache einen Tag ausschreiben kann. An die savoyischen Gesandten wird das Begehren gestellt, mit dem Vollzug des begehrten Aufbruchs innezuhalten, bis jene Antworten eingelangt sein werden, und die versprochene Bezahlung der zwei Pensionen zu leisten. Diese versprechen, daß jedes Ort seinen Antheil in acht Tagen erhalten werde. **b.** In Betreff der ausstehenden spanischen Pension wird nochmals nach Mayland geschrieben. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Schwyz verlangt, daß die Beschlüsse, wonach bei Aufbrüchen in den Dienst fremder Fürsten und bei andern Angelegenheiten des Vaterlandes, welche die katholischen Orte betreffen, kein Ort von sich aus handeln dürfe, besser gehandhabt werden, und rügt, daß Uri, Unterwalden und Zug kürzlich sich dagegen verfehlt haben. Die Verantwortung der Gesandten dieser Orte wird genehm gehalten. **e.** An Mayland wird wegen säumiger Bezahlung der dortigen Stipendiaten geschrieben. **f.** (S. u. Lavis). **g.** Die savoyischen Gesandten, Markgraf von Lullin und Graf von Tournon, stellen das Gesuch um Bewilligung eines Aufbruchs. Weil man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Begehren in den Abschied genommen, den Gesandten jedoch bemerkt, sie möchten des gegenwärtigen Kriegs wegen mit dem Aufbruch nicht zu sehr eilen, weil man einen guten Frieden auszuwirken wünsche; man werde übrigens nicht ermangeln, die schuldigen Pflichten zu leisten, wenn der Herzog das auch thue und die Austheilung der verfallenen Pensionen vornehme. **h.** Auf das vor einigen Tagen durch eine Rathsabordnung der IV evangelischen Städte und Glarus an die katholischen Orte gestellte dringende Gesuch, Mühlhausen wieder in den Bund aufzunehmen, hat man geantwortet, man werde ihnen beförderlich Bescheid ertheilen. Nun hält man dafür, daß man in dieser Angelegenheit einmüthig sein müsse, und nimmt sie in den Abschied, weil die meisten Orte darüber nicht instruiert haben. Man hofft, bei diesem Anlaß Freiburg zu Theilung der mit Bern gemeinen Vogteien behülflich sein zu können. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grasschaft Baden.

i. Art. 15. Kanzlei u.

Landvogtei Lavis.

f. Art. 312. Gränzen.

Landvogtei Luggarus.

k. Art. 292. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

e. Art. 33.